

# **Unterlagen**

## **Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2022/2023**

Holger von der Burg

## Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2022/2023

	Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1.</b>	<b>Statistik / Außenhandel / Incoterms®</b>	
	• Das Harmonisierte System (HS)	2
	• Allgemeine Vorschriften 1 bis 6	4
	• Umfrage zu den Warennummern	5
	• Warenverzeichnis Suchmaschine und Warenverzeichnis Online	7
	• Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)	8
	• Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls	11
	• Merkblatt zu Zollanmeldungen 2023	14
	• Intrahandelsstatistik: Leitfaden 2023	15
	• Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	25
	• Die Incoterms® 2020 – Digital Guide	31
<b>2.</b>	<b>Zollrecht</b>	
	• Verbindliche Zollwertauskunft	34
	• Reform des EU-Zollrechts	35
	• ATLAS-IMPOST und ATLAS-ZELOS	37
	• ATLAS-Ausfuhr: Info 0306 / 22	38
	• ATLAS-Ausfuhr: Info 0393 / 23	63
	• Ausfuhr aus externen Lagern	68
	• Ausfuhranmeldung bei mehreren Ladeorten	69
	• Import Control System 2 (ICS2)	71
	• Keine Einfuhranmeldung auf Papier mehr	72
	• Aufschubkonten für die Einfuhrumsatzsteuer	73
	• ATLAS: Genehmigungscodierungen	74
	• Verwendung des Ländernamens Türkiye	75
	• Warenverkehr EU – GB	76
	• Anwenderstaaten des Carnet A.T.A.	77
	• Beitritt der Ukraine zum Versandübereinkommen	79
<b>3.</b>	<b>Warenursprung und Präferenzen</b>	
	• Der Warenursprung im Außenhandel	82
	• Präferenzregelungen der EU/CE	84
	• Verhandlungen der EU zu Freihandelsabkommen	88

• Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen	94
• Warenverkehr mit Madagaskar	97
• Präferenznachweise aus Israel	98
• Ermächtigter Ausführer (EA)	101
• Registrierter Ausführer (REX)	103
• Abkommen EU – Vereinigtes Königreich	104
• Neuerungen in der Pan-Euro-Med-Zone	108
• Aktuelle Lieferantenerklärungen	109
• Dienstvorschrift Lieferantenerklärungen	113
<b>4. Außenwirtschaftsrecht</b>	
• Flowchart zur Exportkontrolle	122
• Exportkontrollprüfung	123
• EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus	128
• Embargos	133
• Änderung der Güterlisten	135
• Allgemeine Genehmigungen	138
• Firmeninterne Exportkontrolle (ICP)	140
<b>5. Ausländische Vorschriften</b>	
• Die Zolldatenbank Access2Markets	143
• Ägypten: Advanced Cargo Information	145
• Ägypten: Ende der Akkreditivpflicht	147
• USA: Erhöhung der Zollabfertigungsgebühr	148
• China: CCC-Zertifizierungspflicht	148
• Einigung auf CO <sub>2</sub> -Grenzausgleich (CBAM)	149
• Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG)	150
• EU: Importverbot für Waren aus Zwangsarbeit geplant	151

# **1. Statistik / Außenhandel / Incoterms®**

---

## Harmonisiertes System

Das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren des internationalen Handels (HS) ist eine Grundlage für den internationalen Warenhandel. Es bildet die ersten sechs Stellen der Warennummer/Zolltarifnummer und wird weltweit von fast allen Staaten angewendet. Auf Basis des HS ist eine Recherche der im Ausland anfallenden Zölle und Steuern sowie der erforderlichen Unterlagen und der einschlägigen Regelungen beispielsweise über das EU-Portal [Access2Markets](#) möglich.

### Neufassung des HS zum 1. Januar 2022

Alle fünf Jahre wird eine Neufassung des HS in Kraft gesetzt. Zum 1. Januar 2022 ist das HS 2017 durch das HS 2022 ersetzt worden. In der Folge ändern sich erfahrungsgemäß 15 bis 20 Prozent aller Warennummern. Die Änderungen durch ein neues HS können wesentlich tiefgreifender sein als die Anpassungen bei einem normalen Jahreswechsel. Waren können sich in anderen Unterpositionen, Positionen oder gar Kapiteln wiederfinden.

### Überblick zum HS 2022 und Änderungen zum HS 2017

Das [HS 2022 ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten](#). Der technische Fortschritt und geänderte Handelsmuster sowie Umweltaspekte sollen damit besser abgebildet werden. Insgesamt gibt es 351 Änderungen im HS 2022, darunter 77 im Bereich Chemie (Abschnitt VI, insbesondere Kapitel 29, 30 und 38), 58 im Bereich Holz (Abschnitt IX, insbesondere Kapitel 44), 21 bei Textil und Bekleidung (Abschnitt XI, insbesondere Kapitel 61 und 62), Umstellungen bei Glasfasern (Kapitel 70), 27 bei Metallen (Abschnitt XV), 63 bei Maschinen (Abschnitt XVI) und 22 bei den Beförderungsmitteln (Abschnitt XVII, Aufführung von Elektrofahrzeugen).

Neue HS-Positionen sind 0309 (Fischmehle), 2404 (neuartiger Tabak) 3827 (Mischungen von HFCs), 8485 (3-D-Drucker, additive Fertigung), 8524 (Panels für Flachbildschirme), 8549 (Elektroschrott), 8806 (unbemannte Fluggeräte/Drohnen), 8807 (Teile von Flugzeugen). Die betreffenden Waren werden aus anderen Warenpositionen umgruppiert.

Weiterhin auffällig sind die Änderungen bei Glasfasern in Kapitel 70, Placebos Position 3006, Metallbearbeitungsmaschinen Position 8462.

Es gibt auch zahlreiche neue Unterpositionen, unter anderem für Smartphones (8517 13).

Hier ist die [zweisprachige Änderungsübersicht](#) hinterlegt.

- [Korrelationstabelle HS 2017 zu HS 2022](#): Hier können Sie prüfen, ob Ihre aktuell verwendeten Warennummern durch die HS-Änderungen betroffen sind
- [Korrelationstabelle HS 2022 zu HS 2017](#): Hier können Sie sämtliche Details überprüfen, einschließlich aller Kommentierungen.

Die WTO hat ein [Online-Werkzeug](#) zum Vergleich der unterschiedlichen HS-Versionen veröffentlicht. Damit können alle Versionen beliebig miteinander verglichen werden.

Wir empfehlen, die Auswirkungen der HS-Änderungen auf das eigene Unternehmen rechtzeitig zu prüfen. Damit können Sie einschätzen, ob es größere Auswirkungen geben wird. Die HS-Änderungen können sich unter anderem auswirken auf

- die Präferenzkalkulation (durch die Änderung wird eine andere Ursprungsregel angewendet, das wäre allerdings falsch: Die bisherige Regel muss weiterhin verwendet werden)
- Warenlisten in zollrechtlichen Bewilligungen
- die Gültigkeit bestehender verbindlicher Zolltarifauskünfte

Da erfahrungsgemäß nicht alle Länder weltweit die Umstellung auf das HS 2022 zeitgleich schaffen werden, kann es in Einzelfällen zu Importverzögerungen kommen.

### **Warenverzeichnis 2023**

Das [Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2023](#) mit den Warennummern (achtstellig) für Ausfuhren hat das Statistische Bundesamt im November 2022 veröffentlicht. Änderungen zum 1. Januar 2023 sind in einer Gegenüberstellung kenntlich gemacht. Ein neues und komfortables Angebot ist das [Warenverzeichnis online](#), eine Kooperation des Statistischen Bundesamtes mit der Reguvis Fachmedien GmbH.

# Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Warenverzeichnisses (AV)

---

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Allgemeinen Vorschriften.
2.
  - a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt ein- oder ausgeführt wird.
  - b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehende Waren werden nach den Grundsätzen der Allgemeinen Vorschrift 3 eingereiht.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:
  - a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenszusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.
  - b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenszusammenstellungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
  - c) Ist die Einreihung nach den Allgemeinen Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen im Warenverzeichnis zuletzt genannten Position zugewiesen.
4. Waren, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren Folgendes:
  - a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenszusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren ein- oder ausgeführt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Allgemeine Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.
  - b) Vorbehaltlich der vorstehenden Allgemeinen Vorschrift 5 a) werden Verpackungen<sup>1)</sup> wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Allgemeine Vorschrift gilt nicht verbindlich für Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.
6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Allgemeinen Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Allgemeinen Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und den Kapiteln.

---

1) Als „Verpackungen“ gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln, insbesondere Behältern, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehör. Der Ausdruck „Verpackung“ umfasst nicht die in der Allgemeinen Vorschrift 5 a) angesprochenen Behältnisse.

## Warennummern 2022: große Verbesserungspotenziale bei der Umstellung

Zum 1. Januar 2022 wurde weltweit das neue Harmonisierte System (HS) 2022 eingeführt. Das HS bildet die internationale Grundlage für Warennummern, die für den Import, den Export sowie für Statistiken verwendet werden. Die Anpassung des HS findet alle fünf Jahre statt und führt zu tiefgreifenderen Änderungen als die üblichen Anpassungen der Warennummern zum Jahreswechsel.

Wie wurde die Umstellung wahrgenommen? An unserer Umfrage haben über 400 Personen in ganz Deutschland teilgenommen. Einige wesentliche Ergebnisse:

Die Umstellung war arbeitsaufwändig.

Umstellungen der Warennummern im Rahmen eines neuen HS sind besonders aufwändig: Bei Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden wurden elf und mehr Arbeitstage benötigt, bis die Datenpflege, Systemumstellungen und Tests erledigt waren. Insgesamt verursachte die Änderung der Warennummern in Unternehmen einen erheblichen Personaleinsatz, der sich unter anderem durch frühere Bekanntgabe der konkreten Warennummern reduzieren ließe.

**Benötigte Arbeitszeit nach Unternehmensgröße**



Die Informationen zu den konkreten Warennummern lagen zu spät vor

Das sechsstellige HS muss in die achtstellige Kombinierte Nomenklatur für den Export und den zehnstelligen TARIC bzw. die elfstellige Codenummer für den Import umgesetzt werden. Insbesondere die Warennummer für den Import lagen deutlich zu spät vor. Der Vorlauf für die Umstellungen zum Jahreswechsel sollte auch beim TARIC ein bis zwei Monate betragen.

Unterjährige Umstellungen: nur mit Informationsquelle, Vorlauf und zu festen Terminen



Während die Änderungen von Warennummern zum Jahreswechsel eine jährlich wiederkehrende Routine sind, sind unterjährige Anpassungen einzelner Warennummern vollkommen überraschend. Bis heute gibt es keine Möglichkeit, sich als Unternehmen darüber zu informieren. Die Änderungen erfolgten nach Verkündung im EU-Amtsblatt am Folgetag. Die Möglichkeit, sich in einen Mailverteiler eintragen zu können, einen Vorlauf zu haben und die Änderungen nur zu bestimmten Terminen umzusetzen, sind international Standard.



In der EU besteht hier Nachholbedarf, auch um die Vorgaben des [WTO-Abkommens zu Handels erleichterungen](#) umzusetzen. Es können erhebliche Bürokratiekosten vermieden werden.

## Warenverzeichnis Suchmaschine

Das Statistische Bundesamt stellt mit der Warenverzeichnis Suchmaschine eine komfortable Online-Anwendung zur Verfügung. Sie ermöglicht eine schnelle interaktive Recherche der Warennummern für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland im Intrahandel und Extrahandel. Die Anwendung enthält alle für das jeweils aktuelle Kalenderjahr gültigen Warennummern.

Nach Eingabe der Warenbezeichnungen lassen sich damit die entsprechenden Warennummern (8-Steller) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik herausfinden. Bei eindeutigen bzw. geläufigen Suchbegriffen wird die Warennummer unmittelbar angezeigt und im Falle von spezielleren Produkten grenzen vorgegebene Abfragen den jeweiligen Suchvorgang weiter ein und weisen so den Weg zu der zutreffenden Warennummer.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich entsprechende Anmerkungen und Erläuterungen aus dem Warenverzeichnis anzeigen zu lassen und die Auswahlkriterien für die Suche abzuändern bzw. zu präzisieren. In der abschließenden Warennummernanzeige finden Sie zur Hilfestellung zusätzlich auch die Angabe des korrespondierenden PRODCOM-Codes.

## Warenverzeichnis Online

Die Online-Datenbankanwendung bietet eine schnelle Datenrecherche zur Klassifizierung Ihrer Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrahandel) und mit den Drittländern (Extrahandel).

Sie finden darin die gültigen Warennummern (8-Steller) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) - bereits auch für das Kalenderjahr 2023 mit den zugehörigen Erläuterungen sowie einer zusätzlichen Stichwortsuche.

Weitere Extras, wie die Gegenüberstellung der Änderungen zum Vorjahresstand und das Länderverzeichnis, werden ebenfalls aktuell bereitgestellt.

Eine Datenrecherche **auch für davorliegende Gültigkeitszeiträume** ist ebenfalls möglich.

Der Kooperationspartner des Statistischen Bundesamts für die Bereitstellung und den Betrieb der Datenbankanwendung ist die Reguvis Fachmedien GmbH, Köln.

Über nachstehenden Link gelangen Sie auf die von Reguvis Fachmedien GmbH betriebene Anwendung.

<https://www.awrportal.de/tarifeexport/#!TreeTable>

## **Verbindliche Zolltarifauskunft**

Im Zolltarif der EU werden die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben, die bei Ein- und Ausfuhr von Waren zu beachten sind, zusammengefasst. Aus der Codenummer ergeben sich dadurch beispielsweise Abgabensätze und eventuell notwendige Unterlagen, die bei der Abfertigung vorzulegen sind. Um dem Wirtschaftsbeteiligten eine gewisse Rechtssicherheit zu bieten, damit er Kosten und Aufwendungen im Voraus richtig kalkulieren kann, steht es jeder berechtigten Person frei, bei den Zollbehörden eine verbindliche Auskunft über die zolltarifliche Einreihung der Ware zu beantragen.

### **Sinn und Zweck einer verbindlichen Zolltarifauskunft**

Eine durch die Zollbehörden der EU erteilte verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA-Entscheidung) gibt rechtsverbindlich an, wie eine Ware in den Gemeinsamen Zolltarif der EU einzureihen ist.

VZTA sind nur hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung der Waren sowohl für die Zollbehörden als auch gegenüber dem Inhaber der Entscheidung hinsichtlich der Waren verbindlich, für die die Zollformalitäten nach dem Zeitpunkt erfüllt werden, zu dem die Entscheidung wirksam wird. Die vZTA bindet sowohl den Inhaber der Entscheidung als auch die Zollbehörden hinsichtlich der in der Entscheidung festgelegten zolltariflichen Einreihung der Waren. VZTA sind ab dem Tag zu dem die Entscheidung wirksam wird (ab dem ersten Gültigkeitstag) drei Jahre lang gültig.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten für unter eine vZTA-Entscheidung fallende Waren durch den Inhaber dieser Entscheidung hat der Inhaber diesen Umstand in der Zollanmeldung unter Nennung der Referenznummer der vZTA-Entscheidung anzugeben (Artikel 20 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447).

Unverbindliche Tarifauskünfte erteilt die Zentrale Auskunft des Zolls. Bezieht sich die gewünschte unverbindliche Tarifauskunft auf ein konkret beabsichtigtes oder laufendes Abfertigungsverfahren, wenden Sie sich bitte an Ihre jeweils örtlich zuständige Zolldienststelle. Die richtige Einreihung einer Ware, auch Tarifierung genannt, ist wichtig, weil von ihr sämtliche Maßnahmen der Zollstelle abhängen, wie zum Beispiel

- die Höhe der Abgabensätze (für Zölle, Agrarteilbeträge, Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer),
- die Inanspruchnahme von Kontingenten,
- die Notwendigkeit der Vorlage einer Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung, eines Ursprungszeugnisses oder sonstiger Unterlagen,
- die Anwendbarkeit verschiedener Vorschriften betreffend Verbote und Beschränkungen.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass diese sich aus der Codenummer ergebenden Maßnahmen nicht Gegenstand der vZTA sind. Ändert sich also beispielsweise für eine bestimmte Codenummer der Zollsatz, so kann sich der Inhaber einer entsprechenden vZTA nicht auf den ursprünglichen Zollsatz berufen.

Wird bei der Abfertigung eine vZTA vorgelegt, steht die Tarifierung der Ware fest, kann die Abfertigung ohne aufwändiges Ermitteln der Codenummer im Elektronischen Zolltarif (EZT) von statten gehen. Auf der Grundlage der festgelegten Codenummer kann der Beteiligte bereits vor der Abfertigung der Ware die entstehenden Kosten berechnen und die notwendigen Papiere rechtzeitig beschaffen.

Bei der Abfertigung der entsprechenden Ware ist auf die erteilte vZTA hinzuweisen. Der Anmelder hat damit ein Recht auf Anwendung der festgelegten Codenummer und zwar in der gesamten EU. Er muss der Zollstelle allerdings zum Beispiel anhand von Artikelnummern nachweisen, dass es sich bei der gestellten auch tatsächlich um die in der vZTA beschriebene Ware handelt. Dies kann die Zollstelle auch durch eine Probenentnahme und ein darauf beruhendes Einreihungsgutachten bestätigen lassen.

Eine vZTA kann allerdings nur von dem so genannten Inhaber genutzt werden. Inhaber ist derjenige, dem die Auskunft von den Zollbehörden erteilt wurde und der in der Auskunft auch entsprechend genannt ist.

Unterschiedliche Auslegungen über die Einreihung machen es erforderlich, dass sich die EU-Mitgliedstaaten untereinander absprechen und informieren. Um eine einheitliche Anwendung des EZT zu gewährleisten, wurde in Brüssel eine Datenbank angelegt, die alle in der EU erstellten vZTA und deren Gültigkeiten enthält und ständig aktualisiert wird. Weiterhin werden regelmäßig themenbezogene Besprechungen durchgeführt und es besteht eine Berichtspflicht an die EU-Kommission bei unterschiedlichen Einreihungsauffassungen.

Die in der EU erteilten vZTA sind mit allen nicht vertraulichen Angaben wie Warenbeschreibung, Gültigkeit, Einreihungsergebnis, Begründung und Ort der Erteilung in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Datenbank abrufbar.

### **Beantragung einer verbindlichen Zolltarifauskunft**

Um eine vZTA-Entscheidung (vZTA) zu erhalten, muss diese zunächst durch den Antragsteller elektronisch beantragt werden. Für die elektronische Kommunikation steht in Deutschland das Bürger- und Geschäftskunden Portal (BuG) zur Verfügung, [https://www.zoll-portal.de/bug-frontend-idpp/startseite/MID00\\_01\\_Startseite\\_BenutzerAnmelden.xhtml](https://www.zoll-portal.de/bug-frontend-idpp/startseite/MID00_01_Startseite_BenutzerAnmelden.xhtml)

Der Antragsteller kann sich bei der Beantragung der vZTA gegenüber den Zollbehörden vertreten lassen. Weitere Informationen dazu sind in der Ausfüllhilfe zum eAntrag aufgeführt.

Im Antrag ist, neben Angaben wie Anschrift, Warenbeschreibung etc. auch die gewünschte Nomenklatur - sozusagen die "Länge" der Warennummer (Feld 7) - anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass eine vZTA über die vollständige Codenummer (im Feld 7, "Sonstige" anzu-kreuzen) unter Umständen nur von kurzer Gültigkeit sein kann, weil die Unterteilungen, die über die 8-stellige Kombinierte Nomenklatur der EU hinausgehen, insbesondere zum Jahreswechsel häufiger Änderungen unterliegen. Auskünfte über die vollständige 11-stellige Codenummer sollten deshalb durch den Inhaber von Zeit zu Zeit auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Antragsteller bzw. sein Vertreter mit der Unterschrift sein Einverständnis zur Speicherung der Daten erklären muss. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass die vZTA-Daten der EU-Kommission zum Einstellen in die im Internet verfügbare Auskunftsdatenbank EBTI elektronisch übersandt werden.

Sollen in dieser Datenbank keine vertraulichen Angaben wie Rezepturen, Baupläne, Fotos, Beschreibungen oder dgl. öffentlich verfügbar gemacht werden, sind diese unbedingt als vertraulich zu behandelnde Informationen im Feld 10 des Antrags aufzuführen.

Ein Antrag kann immer nur für eine bestimmte Warenart gestellt werden, also nicht pauschal für ganze Kollektionen, Warensendungen oder Kataloge. Dem Antrag sind von jeder Ware Muster bzw. Proben in der für die amtliche Untersuchung erforderlichen Menge beizufügen. Ist die Beifügung von Mustern oder Proben wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware, z.B. der Verderblichkeit, der Größe, des Wertes etc. nicht angebracht, so sind Fotos, Prospekte, Abbildungen, technische Zeichnungen oder detaillierte Beschreibungen der Ware vorzulegen. Sie können im eAntrag als PDF- oder JPEG Dokument hochgeladen werden.

## **Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls**

Das Bürger- und Geschäftskundenportal bietet einen einfachen Zugang zu den Dienstleistungen des Zolls. Nach einmaliger Registrierung können Antragsverfahren und Geschäftsprozesse medienbruchfrei über das Internet abgewickelt werden.

Für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger stehen unter anderem folgende Dienstleistungen online zur Verfügung:

- Agrardieselentlastung
- EORI-Nummer-Verwaltung
- Internet-Verbrauch- und Verkehrsteuer-Anwendung (IVVA)
- Kraftfahrzeugsteuer
- verbindliche Zolltarifauskunft
- verbindliche Ursprungsankunft
- Zulassung als registrierter Ausführer (REX)
- Bewilligung als ermächtigter Ausführer (EA)
- Bewilligung als buchmäßige Trennung (bT)

### **Zugangsmöglichkeiten**

Mit dem Bürger- und Geschäftskundenportal können in Abhängigkeit der gewählten Dienstleistung verschiedene Zugangsmöglichkeiten verwendet werden.

Um die Funktionalitäten des Zollportals in vollem Umfang nutzen zu können, steht der Zugang mittels ELSTER für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger können auch den elektronischen Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel für die Registrierung und Anmeldung einsetzen.

### **Vorteile**

Zudem verfügt das Bürger- und Geschäftskundenportal über verschiedene Funktionen, die eine komfortable Kommunikation mit dem Zoll ermöglichen:

- Zugang zu den online verfügbaren Dienstleistungen des Zolls mit nur einem Login
- Vorgangsübersicht, einschließlich einer Statusverfolgung
- elektronisches Postfach
- Abruf von Online-Bescheiden in Formaten, die digital weiterverarbeitet werden können
- sichere Identifizierung mittels ELSTER sowie elektronischem Personalausweis oder elektronischem Aufenthaltstitel.

# Infopapier zum Bürger- und Geschäftskundenportal



## I. Was ist das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG)?

Über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) wird eine einfache Kommunikation der Zollverwaltung mit Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht. Dabei soll von Registrierung, Antragsabwicklung, Kommunikation bei Rückfragen bis Bereitstellung von Bescheiden alles über eine Stelle abgewickelt werden. Ab dem 1. Oktober 2019 können über das Portal verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse voll elektronisch abgewickelt werden.

## II. Ihre Möglichkeiten im Portal

### Sichere Identifizierung

Identifikation und Authentifikation durch  
z.B. ELSTER oder nPA



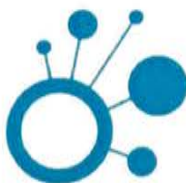
### Online Bescheide

Erhalten Sie Ihre Bescheide online und  
digital



### Ein Zugang – Alle Dienste

Alle Dienstleistungen des Zolls an einem  
Ort, mit nur einem Login



### Ihre Daten

Verwalten Sie Ihre Daten beim Zoll selbst:  
Einfach, Schnell, Direkt



### Vorgangsübersicht

Behalten Sie Überblick über Ihre Anträge  
und verfolgen den Status Ihrer Vorgänge



### Postkorb

Bleiben Sie online auf komfortable Weise  
mit Ihrem Zoll in Kontakt



## Einfach



Benutzerfreundliche Oberfläche, die leicht von Büro, Zuhause oder Mobil erreicht und bedient werden kann

## Online



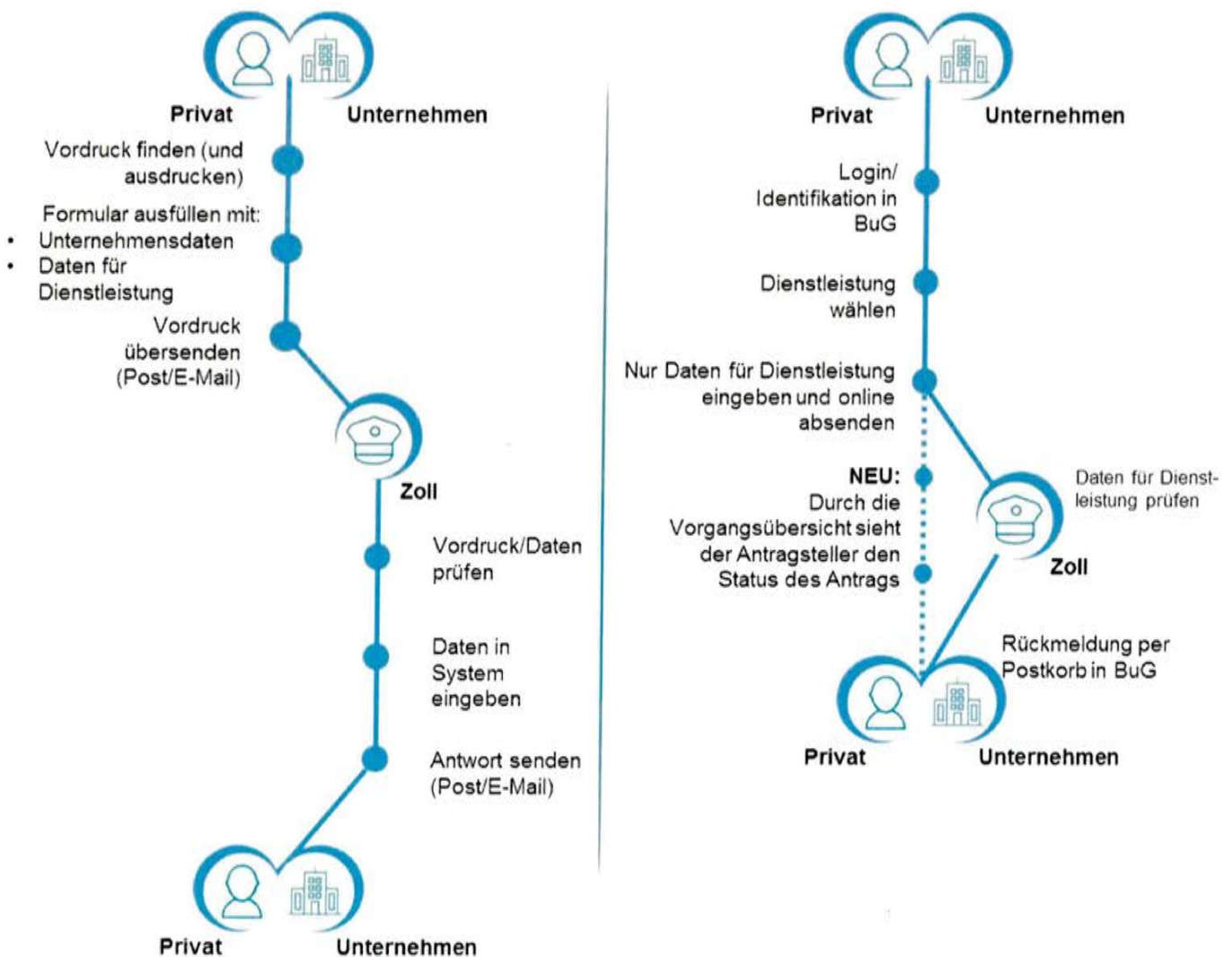
Alle Dienste für Sie online – Bringen Sie den Zoll in Ihr Büro und sparen sich den lästigen Gang zur Post

## Transparent



Ihre Daten beim Zoll, für Sie einsehbar und veränderbar – haben auch Sie Ihre Anträge stets im Blick

### III. Die Prozesse gegenübergestellt: Alt zu Neu



Das BuG-Portal ermöglicht Bürgern und Unternehmen sicheren Zugriff auf Dienstleistungen des Zolls, durch Single-Sign-On mit zertifizierten Identifizierungs- und Authentifizierungsmitteln. Es setzt dabei unmittelbar die Ziele der E-Government-Initiative der Bundesregierung „Digitale Verwaltung 2020“ um und schafft so die Voraussetzungen für das verpflichtende eGov-Angebot der Verwaltungsleistungen gemäß Onlinezugangsgesetz.



## Merkblatt zu Zollanmeldungen 2023

Der Zoll hat das [neue Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen - Ausgabe 2023 \(MZSW\)](#) veröffentlicht. Auf über 200 Seiten finden sich hier die verbindlichen Vorgaben für das Ausfüllen von Zollanmeldungen sowie die vorgeschriebenen Datenfelder je Verfahren.

Was ist neu?

Umfangreichere Änderungen finden sich in den Bereichen Versand und summarische Anmeldung. In beiden Bereichen werden 2023 neue Release gestartet. Beim Versandverfahren NCTS betrifft das die Phase 5 und die Verpflichtung, eine sechsstellige Warennummer anzugeben. Bei den summarischen Eingangsmeldungen – diese werden von den Transportunternehmen vor dem Import erstellt – führt die [Einführung von ICS2 ab März 2023](#) zu umfangreichen zusätzlichen Angaben. Diese müssen zum Teil vom Importeur an das Transportunternehmen übermittelt werden.

## Vorbemerkung zur 25. Auflage

Die Ausführungen des vorliegenden Leitfadens zur Intrahandelsstatistik berücksichtigen den Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften ab 1. Januar 2023.

Eine aktuelle elektronische Fassung dieses Leitfadens kann über folgende Internet-Adresse abgerufen werden: [https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel\\_Leitfaden.pdf](https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf).

Der Leitfaden zur Intrahandelsstatistik enthält grundsätzlich alle Informationen und Schlüsselnummern (außer für das Feld der Warennummer), die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen notwendig sind. Dies wird innerhalb dieses Leitfadens am Beispiel der Online-Formularanmeldung dargestellt. Dabei werden die Begriffe „Versendung“ als Synonym für Warenexporte in andere EU-Mitgliedstaaten und „Eingang“ für Warenimporte aus anderen EU-Mitgliedstaaten verwendet.

Die Warennummern sind dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zu entnehmen, welches über den Verlagspartner des Statistischen Bundesamts Reguvis erworben werden kann. Über die Homepage des Statistischen Bundesamtes können sowohl das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik als auch die Kombinierte Nomenklatur kostenlos im PDF-Format heruntergeladen werden. Des Weiteren stellt das Statistische Bundesamt für die Online-Recherche der Warennummern eine Warenverzeichnis-Suchmaschine zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen können über folgenden Link abgerufen werden: <https://destatis.3ce.com/>.

Die Ausfüllhinweise für die Anmeldung zur Intrahandelsstatistik aus Kapitel 5.1 Versendung und 5.2 Eingang wurden in Kapitel 5 zusammengefasst.

**Es sind weiterhin beide Verkehrsrichtungen (Eingang und Versendung) zur Intrahandelsstatistik zu melden.**

Informationen zu vereinfachten Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik finden Sie in Kapitel 6 dieses Leitfadens. Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren für Zusammenstellungen von Waren (Sammelwarenummer) sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

Ab dem 1. November 2022 werden im ASCII-Format gesendete Dateien nicht mehr verarbeitet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1. Allgemeine Hinweise

### 1.1 Zweck

Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des **gegenseitigen tatsächlichen** Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge). D. h., Intrastat-Meldungen sind nur in dem EU-Mitgliedstaat abzugeben, von dem aus die Waren **körperlich** versandt werden (Versendungsmitgliedstaat) bzw. in den sie **körperlich** eingehen (Bestimmungsmitgliedstaat).

Ausnahmen hiervon bilden Geschäfte mit Schiffen, Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern. Für die Anmeldung von Versendungen oder Eingängen dieser Waren ist der wirtschaftliche Eigentumswechsel zwischen einem deutschen und einem Partner in einem anderen Mitgliedstaat (gilt auch für Privatpersonen) entscheidend. Der physische Grenzübertritt spielt keine Rolle. In diesen Fällen sind Intrastat-Meldungen grundsätzlich in den Mitgliedstaaten abzugeben, in denen der alte und der neue wirtschaftliche Eigentümer dieser Güter ansässig sind. Erwirbt eine Privatperson ein neues Schiff oder Flugzeug, ist sie nach dem Umsatzsteuerrecht als Unternehmer zu betrachten und wird damit zum Auskunftspflichtigen in der Intrahandelsstatistik (siehe [1.3.2](#)).

Die Intrastat-Meldungen dienen zur Übermittlung der statistischen Angaben der Auskunftspflichtigen über ihre **innergemeinschaftlichen Warenverkehre, für die keine Zollanmeldung** (i. d. R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) **für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist**, an das Statistische Bundesamt.

Darunter fallen zum einen Warenverkehre mit Unionswaren. Dies sind in der EU gewonnene oder hergestellte Waren bzw. Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU befinden. Alle anderen Waren gelten als Nicht-Unionswaren. Zum anderen müssen auch Warenverkehre mit Nicht-Unionswaren erfasst werden, die im Rahmen einer zollamtlich bewilligten Lohnveredelung innerhalb der EU grenzüberschreitend bewegt werden.

Werden für innergemeinschaftliche Warenverkehre mit Nicht-Unionswaren allerdings ATLAS-Anmeldungen im Rahmen einer Zollanmeldung erstellt, darf eine gesonderte Intrastat-Meldung **nicht** erfolgen, da aus den Zollanmeldungen die statistischen Informationen zur Intrahandelsstatistik an das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden.

Auch der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit EU-Gebieten, in denen die **Europäische Mehrwertsteuerrichtlinie** (2006/112/EG) **nicht gilt** (z. B. auf den Kanarischen Inseln), wird im Rahmen der vorgeschriebenen Zoll- bzw. Umsatzsteuerverfahren erfasst, eine Intrastat-Meldung darf hier **nicht** abgegeben werden (siehe auch [Nr. 1.4](#) und [Anhang 2](#)).

Die Rechtsgrundlagen zur Intrahandelsstatistik sind im [Anhang 6](#) zu finden.

### 1.2 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist grundsätzlich jeder Unternehmer, der nach § 18 Umsatzsteuergesetz in Deutschland zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet ist, und einen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließt, der das Verbringen einer Ware, für die keine Zollanmeldung für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist, zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Inhalt hat. Die Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, ob der inländische oder ausländische Vertragspartner die Beförderung der Waren durchführt oder veranlasst.

Handelt es sich bei dem Unternehmer um eine **umsatzsteuerrechtliche Organschaft**, so ist diese als solche im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig; die Meldungen können wahlweise vom Organträger oder von der jeweiligen Organgesellschaft erstellt werden.

Sollte der grenzüberschreitenden Warenbewegung kein entsprechender Vertrag zwischen einem inländischen und ausländischen Geschäftspartner zugrunde liegen, so ist derjenige, in Deutschland steuerlich registrierte Unternehmer auskunftspflichtig, der die Waren versendet oder versenden lässt bzw. entgegennimmt oder entgegennehmen lässt.

*Anders ausgedrückt:*

*Im Versendungsland ist in der Regel derjenige gegenüber der Statistik auskunftspflichtig, der eine (umsatzsteuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt. Entsprechend ist im Eingangsland **grundsätzlich** derjenige auskunftspflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt.*

Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge, innergemeinschaftliche Lohnveredelungsverkehre und innergemeinschaftliche Fernverkäufe.

Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn Dritte, z. B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden (Drittanmelder). Der Auskunftspflichtige bleibt auch in diesem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

Lässt sich ein ausländischer Unternehmer im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung in Deutschland durch einen Steuer-/Fiskalvertreter vertreten, so ist der Steuer-/Fiskalvertreter selbst im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig.

## Innere Gemeinschaftliche Fernverkäufe und One-Stop-Shop

Mit Wirkung zum 01.07.2021 ist § 3c UStG als sog. „innere Gemeinschaftlicher Fernverkauf“ reformiert worden. Diese Fernverkäufe erfassen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union an Abnehmer, die keine innergemeinschaftlichen Erwerbe versteuern müssen („Nicht-Unternehmer“ gemäß § 3a Abs. 5 Satz 1 sowie § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Im Rahmen der bisherigen Versandhandelsregelung musste der leistende Unternehmer unter den Bedingungen des § 3c UStG sich grundsätzlich in dem jeweiligen Bestimmungsmittgliedstaat umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen. Das ab dem 01.07.2021 eingeführte One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) ermöglicht es, die unter die Sonderregelung fallenden Fernverkäufe über ein nationales elektronisches Portal (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern) abzuwickeln, ohne sich im jeweiligen Bestimmungsland registrieren zu müssen. Seit Bezugsmonat Januar 2022 sind im EU-Ausland ansässige Unternehmer (ohne deutsche Umsatzsteuer-Nummer) für Lieferungen nach Deutschland (Eingänge), welche über das OSS-Verfahren abgewickelt werden, zur deutschen Intrahandelsstatistik nicht mehr auskunftspflichtig.

Die Versendungen von in Deutschland umsatzsteuerrechtlich registrierten Unternehmern ins EU-Ausland an „Nicht-Unternehmer“ sind weiterhin auskunftspflichtig, unabhängig davon, ob die Unternehmer diese Fernverkäufe über das OSS-Verfahren abwickeln.

### Folgen von Verstößen gegen die Auskunftspflicht

Ein Auskunftspflichtiger, der eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig. Falls Verstöße im Rahmen der verschiedenen Kontrollen festgestellt und nach Rückfragen oder Mahnverfahren nicht erledigt werden, hat das Statistische Bundesamt die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen verantwortliche Personen auf Seiten der Auskunftspflichtigen zu eröffnen. Eine Ordnungswidrigkeit kann dabei mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Trotzdem müssen im Anschluss fehlende bzw. ergänzende Angaben zur Intrahandelsstatistik eingereicht werden.

## 1.3 Befreiungen und Vereinfachungen

### 1.3.1 Privatpersonen

Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht **befreit**.

*Aber:*

*Waren, die von inländischen Unternehmen an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten gesandt werden, bzw. Eingänge von Waren, die von Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Unternehmen gesandt werden, sind grundsätzlich durch das inländische Unternehmen anzumelden.*

*Umsätze mit privaten Selbstabholern sind nicht zu melden (siehe auch [Nr. 7.1.1](#)).*

*Erwirbt eine Privatperson ein neues Schiff oder Flugzeug ist sie nach dem Umsatzsteuerrecht als Unternehmer zu betrachten und wird damit zum Auskunftspflichtigen in der Intrahandelsstatistik.*

### 1.3.2 Anmeldeschwelle

Von der Meldepflicht für die jeweilige Verkehrsrichtung (Versendung bzw. Eingang) sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen **befreit**, deren **Versendungen** in andere EU-Mitgliedstaaten den statistischen Wert von **500 000 Euro** bzw. deren **Eingänge** aus anderen EU-Mitgliedstaaten den statistischen Wert von **800 000 Euro** im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird die vorgenannte Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde, d.h. für diesen Monat ist die erste statistische Meldung für die jeweilige Verkehrsrichtung abzugeben. Zusätzlich muss das darauffolgende Kalenderjahr vollständig erfasst werden.

*Beispiel: Wird im laufenden Jahr eine Anmeldeschwelle überschritten, müssen ab dem dem Monat des Überschreitens an (z.B. 11/2023) bis zum Ende des darauffolgenden Berichtsjahres (bis 12/2024) in der jeweiligen Richtung Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik erstellt werden. Wird im Jahr 2024 die Anmeldeschwelle überschritten, muss das Jahr 2025 ebenfalls komplett gemeldet werden. Andernfalls kann die Anmeldung ab Bezugsmonat Januar 2025 entfallen.*

Hierbei sind die statistischen Werte **aller** meldepflichtigen grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Warenbewegungen (in der jeweiligen Verkehrsrichtung) zu berücksichtigen; unabhängig davon, ob es sich um Kauf-, Kommissions- oder Konsignationsgeschäfte, Lohnveredelungen oder sonstige meldepflichtige Transaktionen handelt.

Zu beachten ist in dem Zusammenhang, dass das Statistische Bundesamt keine automatische Benachrichtigung an auskunftspflichtige Unternehmen über ihre Meldepflicht versendet. Die Verpflichtung entsteht mit dem Überschreiten der Schwelle automatisch. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Meldepflicht. Demzufolge müssen nicht mehr meldepflichtige Unternehmen keinen Antrag auf Befreiung von der Auskunftspflicht stellen.

### 1.3.3 Befreiungsliste

Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die in der Befreiungsliste ([Anhang 3](#)) aufgeführt sind.

### 1.3.4 Durchfuhr

Die Durchfuhr (Transit) von Waren durch das deutsche Erhebungsgebiet ist ebenfalls von der Anmeldung **befreit**, wenn keine oder lediglich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattfinden; siehe auch [Nr. 7.1.4](#). Bei nicht transportbedingten

Aufenthalten (z.B. bei Zwischenlagerungen im Zusammenhang mit Kaufgeschäften oder Bearbeitungen) besteht jedoch eine Meldepflicht.

### 1.3.5 Schwelle Statistischer Wert

Der Statistische Wert muss bei Kaufgeschäften (Schlüssel 11 und 12 in Feld Art des Geschäfts) und Kommissions-, Konsignations- oder Lagergeschäften (Schlüssel 31 und 32 in Feld Art des Geschäfts) nur ausgefüllt werden, wenn die Schwelle für die Meldung des Statistischen Wertes in der jeweiligen Verkehrsrichtung überschritten wurde. Für Versendungen liegt der Schwellenwert der entsprechenden Warenverkehre eines Auskunftsspflichtigen im Vorjahr bei **45 Mill. Euro**, im Eingang bei **50 Mill. Euro**. Bei allen anderen Arten des Geschäfts ist der Statistische Wert immer verpflichtend anzugeben (siehe [5.17](#)).

### 1.3.6 Vereinfachte Anmeldungen

Die Außenhandelsstatistik bietet vereinfachte Anmeldungen an:

- » genehmigungsfreie vereinfachte Anmeldung für Teile und Zubehör
- » genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von Zusammenstellungen von Waren
- » genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen

Weitere Informationen sind unter Punkt 6 dieses Leitfadens zu finden.

## 1.4 Anwendungsbereich

Die Intrastat-Anmeldungen werden grundsätzlich in allen Fällen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit **Waren** verwendet, **für die keine Zollanmeldung** (i.d.R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) **für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist**.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Nicht-Unionswaren, die im Rahmen einer zollamtlich bewilligten Lohnveredelung innerhalb der EU grenzüberschreitend bewegt werden, ist ebenso zu verfahren, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Départements, dem Berg Athos und den Åland-Inseln, für den eine Zollanmeldung abzugeben ist, darf im Intrastat-System nicht erneut angemeldet werden. Im Übrigen wird auf [Anhang 2](#) (Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems für EU-Sondergebiete) verwiesen.

Werden Unionswaren aus Deutschland über einen anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland ausgeführt und wird das zollrechtliche Ausfuhrverfahren ausnahmsweise erst in dem anderen EU-Mitgliedstaat eröffnet (indirekte Ausfuhr), so ist für die innergemeinschaftliche Warenbewegung **keine** Intrastat-Meldung Versendung abzugeben (siehe auch [Nr. 7.1.4](#) Beispiel 1).

Werden Waren aus Drittländern in die EU eingeführt und erfolgt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht auch Bestimmungsmitgliedstaat ist („Unterwegsverzollung“ – z.B. Zollverfahren „4200“), so sind für die anschließende innergemeinschaftliche Warenbewegung (vom Einfuhr-Mitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat) jeweils Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben (siehe auch [Nr. 7.1.4](#) Beispiel 2)).

## 1.5 Bezugszeitraum

Bezugszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr (d.h. die physische grenzüberschreitende Warenbewegung) stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrundeliegende Rechnung (auch Proforma-rechnungen oder Teilrechnungen) erst im darauffolgenden Monat ausgestellt bzw. vorgelegt wird.

Auf jeden Fall muss ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert.

*Beispiel:*

*Eine Ware wird im August aus Italien geliefert, die Rechnung hierüber trifft beim deutschen Empfänger aber erst im September nach Abgabe der Augustmeldung ein; hier kann die Meldung zusammen mit den Daten des Monats September abgegeben werden. Als Bezugsmonat ist jedoch der Monat August anzugeben.*

*Aber:*

*Für eine Warenlieferung nach Polen wird Vorkasse vereinbart, d.h. die Rechnung wird im Mai ausgestellt, die Warenlieferung erfolgt im Juli; hier ist der Bezugsmonat der Juli.*

## 1.6 Übermittlung der Meldungen

Bei den Meldungen zur Intrahandelsstatistik handelt es sich grundsätzlich um eine monatliche Anmeldung, die auch in Teilmeldungen übermittelt werden kann. Die Meldungen sind spätestens am **10. Arbeitstag** nach Ablauf des Bezugsmonats unmittelbar an das Statistische Bundesamt abzugeben. Eine Fristverlängerung über den 10. Arbeitstag hinaus ist grundsätzlich **nicht** möglich, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Zur Übersendung der Daten müssen die vom Statistischen Bundesamt kostenlos zur Verfügung gestellten Online-Meldevorgänge IDEV oder .CORE genutzt werden. Die Übermittlung von Anmeldungen als E-Mail-Anhang ist aus Datenschutzgründen nicht gestattet. Entsprechende Anhänge können **nicht verarbeitet** werden.

Sollten in einem Monat keine innergemeinschaftlichen Warenverkehre stattgefunden haben, kann für Online-Formularmeldungen eine Fehlanzeige für die jeweilige Verkehrsrichtung mit dem Online-Meldev erfahren IDEV abgegeben werden.

Neben den Meldungen sind **keine** anderen Unterlagen, wie z. B. Rechnungskopien oder Versanddokumente, einzureichen. Entsprechende Unterlagen müssen allerdings auf besondere Anforderung des Statistischen Bundesamtes übermittelt werden.

Wegen ggf. notwendiger Rückfragen durch das Statistische Bundesamt sollten kaufmännische Unterlagen, die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen erforderlich waren, und eventuelle Kopien der Intrastat-Meldungen **3 Jahre** aufbewahrt werden.

## 2. Online-Meldev erfahren

### 2.1 IDEV

In IDEV, der Internet-Datenerhebung im Verbund, stehen Ihnen die Meldev erfahren „Außenhandel – A- Intrahandel Formularmeldung“ und „Außenhandel -B- Intrahandel Formularmeldung für Drittanmelder“ für die manuelle Erfassung oder den CSV-Datenimport (bis zu einer Dateigröße von 1 MB) zur Verfügung. Mit der „Außenhandel – D -Intrahandel Dateimeldung“ können in einem Online-Formular Meldedateien im INSTAT-XML-Format via Dateiapload (bis zu einer Dateigröße von 10 MB) gemeldet werden.

Die Intrahandels-Daten-Erfassungs-Software (IDES) wurde abgelöst und steht nicht mehr zur Verfügung.

#### Kontakt für Fragen zum Meldev erfahren IDEV

E-Mail: [idev-intrahandel@destatis.de](mailto:idev-intrahandel@destatis.de)

### 2.2 eSTATISTIK.core

Über das Online-Meldev erfahren .CORE werden Meldungen im XML- basierten Datenformat DatML/RAW (bis zu einer Dateigröße von 400 MB) oder als CSV-Upload (bis zu einer Dateigröße von 104 MB) entgegengenommen. Alle Informationen zu eSTATISTIK.core finden Sie auf den Internetseiten des Erhebungsportals unter <https://erhebungsportal.estatistik.de> im Menü Hilfsmittel und Automatisierung.

#### Kontakt für Fragen zum Meldev erfahren .Core

E-Mail: [eSTATISTIK.core@destatis.de](mailto:eSTATISTIK.core@destatis.de)

Ausführliche Informationen zu den zulässigen Dateiformaten der Online-Meldev erfahren IDEV und .CORE sind auf den Intrahandel Online-Hilfeseiten unter <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html> aufgeführt.

## 2.3 Erhebungsportal

Das Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bietet Ihnen einen zentralen Zugang zu allen bestehenden Online-Erhebungen der amtlichen Statistik in Deutschland sowie die für den Meldevorgang erforderlichen Informationen. Um zukünftig einen medienbruchfreien und möglichst direkten Austausch von sensiblen Informationen zu den abgegebenen Meldungen zu gewährleisten, wird seit 2022 ein digitaler Postaaustausch angeboten. Hierzu ist eine Registrierung auf dem Erhebungsportal erforderlich.

Um Daten über das Erhebungsportal <https://erhebungsportal.estatistik.de> melden zu können, wird eine IDEV- oder .CORE-Kennung für die jeweilige Statistik benötigt.

#### Kontakt für Fragen zum Erhebungsportal

E-Mail: [erhebungsportal@destatis.de](mailto:erhebungsportal@destatis.de)

## 3. Erstellen der Anmeldungen

### 3.1 Allgemeines

Jede Anmeldeposition ist vollständig auszufüllen. Detaillierte Ausfüllhinweise sind in Kapitel 5 zu finden.

Sind Wert- oder Mengenangaben nicht bekannt, so sind sie sorgfältig zu schätzen. Sollten später die endgültigen Angaben von der Schätzung abweichen, ist unter Beachtung von Nr. 3.3 unter Umständen eine Berichtigung vorzunehmen.

### 3.2 Zusammenfassung mehrerer Warenverkehre

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Bezugsmonat können in einer Position zusammengefasst werden, wenn bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben für die Felder Bestimmungs- oder Versandungsmitgliedstaat, Ursprungs- oder Bestimmungsbundesland, Art des Geschäfts, Verkehrszweig, Warennummer, Ursprungsland sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners (nur Versendung) identisch sind, d. h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

Beachten Sie, dass mit der Einführung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und des Ursprungslandes als Pflichtmerkmale in der Versandungsmeldung ab Bezugsmonat Januar 2022 gegebenenfalls erheblich weniger Zusammenfassungen möglich sind.

### 3.3 Berichtigungen

Intrastat-Meldungen, die sich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft herausstellen, sind grundsätzlich zu berichtigen, wenn sie das aktuelle oder das vorangegangene Kalenderjahr betreffen. Es sind nur die Anmeldepositionen zu korrigieren, die zum Zeitpunkt der Anmeldung objektiv unzutreffend waren (z. B. Anmeldung einer anderen als der gelieferten Ware). Nachträglich eingetretene

Änderungen (z. B. spätere Vertragsänderungen oder nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende – siehe [7.3](#)) müssen nicht korrigiert werden.

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben in den Feldern Rechnungsbetrag bzw. Statistischer Wert müssen nur korrigiert werden, wenn sich der ursprüngliche Wert durch die Berichtigung um mehr als 5.000 Euro verändern würde;
- Angaben in den Feldern Eigenmasse und Besondere Maßeinheit müssen nur korrigiert werden, wenn sich die ursprüngliche Menge durch die Korrektur um mehr als 10 % verändern würde;
- Angaben in den übrigen Feldern müssen nur korrigiert werden, wenn der Rechnungsbetrag bzw. der Statistische Wert der betreffenden Warenposition höher ist als 5.000 Euro.

Zu den meldepflichtigen Tatbeständen in diesem Zusammenhang zählen auch die Stornierungen von fälschlicherweise erfassten aber nicht durchgeführten Warenbewegungen.

Unabhängig von der ursprünglichen Meldeform kann für Berichtigungen das Formular „Außenhandel – C-Intrahandel Berichtigung“ verwendet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Berichtigung über das Melderkonto oder durch Hochladen von Ersatzdateien. Weitere Informationen zu Berichtigungen finden Sie unter <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe5.html>.

Muster von Online-Berichtigungsformularen finden Sie im [Anhang 5](#).

Die Behandlung von **Retouren und Gutschriften** ist der Sammlung von Beispielen und Sonderfällen ([Nr. 7.2](#)) zu entnehmen.

Bezüglich Besonderheiten bei nachträglichen Vertragsänderungen im Zusammenhang mit vorübergehenden Warenverkehren siehe [Nr. 7.3](#) der Beispiele und Sonderfälle.

Bisher nicht erfasste Anmeldungen zu früheren Bezugsmonaten (Nachmeldungen) sind nicht als Berichtigungen zu erfassen. Nachmeldungen müssen unter der Angabe des betreffenden Bezugsmonats im Rahmen des normalen Anmeldeverfahrens unverzüglich übermittelt werden.

### 3.4 Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Waren

Werden aus Gründen des Transports oder der Erfordernisse des Handels zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren (z.B. Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnitts XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) in Teilsendungen versandt bzw. gehen diese in Teilsendungen ein, so ist nur **eine** Meldung über den Gesamtvorgang abzugeben und zwar für den Bezugsmonat, in dem die

**letzte** Teilsendung erfolgt ist (auch bei Warenlieferungen über den Jahreswechsel hinaus).

### Kontakt für Fragen zum Erstellen der Anmeldungen

Technische Fragen:

Telefonnummer: +49 (0) 611 / 75 -4524

E-Mail: [idev-intrahandel@destatis.de](mailto:idev-intrahandel@destatis.de)

Methodische Fragen:

Telefonnummer: +49 (0) 228 / 99 643 -8777

E-Mail: [methodik-intrahandel@destatis.de](mailto:methodik-intrahandel@destatis.de)

## 4. Kontrollverfahren in der Intrahandelsstatistik

### 4.1 Eingangskontrolle

Das Statistische Bundesamt überwacht die Auskunftspflichtigen im Hinblick auf die zeitgerechte Übermittlung der Daten zum 10. Arbeitstag im Folge Monat (i.d.R. der 15. Kalendertag). Sollte dabei festgestellt werden, dass eine Datenübermittlung unterblieben ist, werden die fehlenden Lieferungen per Telefax angemahnt.

Falls in einem Monat keine meldepflichtigen Warensendungen getätigt wurden, haben Sie zur Vermeidung von entsprechenden Rückfragen die Möglichkeit, eine elektronische Fehlanzeige in IDEV abzugeben. Für alle anderen Meldeformate können Sie sich mit dem Fachbereich Eingangskontrolle telefonisch unter der Rufnummer +49 (0) 611 / 75 -3165 oder per E-Mail unter [ek-aussenhandel@destatis.de](mailto:ek-aussenhandel@destatis.de) in Verbindung setzen.

### 4.2 Kontrolle der Einzeldaten

Die eingereichten Daten werden u.a. anhand der Angaben zu den Warennummern, den Werten, den Mengen und Gewichten auf Plausibilität geprüft.

Sollten bedeutsame Auffälligkeiten vorliegen, können telefonische oder schriftliche Rückfragen seitens des Statistischen Bundesamtes erfolgen und ggf. weitere Unterlagen (bspw. entsprechende Rechnungen) angefordert werden.

### 4.3 Kontrollen über Daten der Finanzbehörden

Zur Kontrolle der Auskunftspflicht erhält das Statistische Bundesamt von den Finanzbehörden Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Damit können Versäumnisse oder Verstöße gegen die Auskunftspflicht erkannt und angemahnt werden.

## Anhang 3 Befreiungsliste

Von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik sind folgende Waren und Warenverkehre befreit<sup>1</sup>:

- a) Währungsgold (z.B. Transaktionen zwischen Nationalbanken), verliehene Gedenkmünzen und Ehrenzeichen;
- b) gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen (auch Gutscheine und Vignetten), die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;

Anmerkung: Wenn Münzen im Umlauf als Sammlerstücke bzw. Anlagevermögen über ihrem Nennwert verkauft werden, dann werden sie nicht als gesetzliche Zahlungsmittel behandelt und sind zur Intrahandelsstatistik anzumelden.

- c) Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  1. eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,
  2. die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
  3. die Versendung/Eingang ist nicht als (innergemeinschaftliche[r]) Lieferung/Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen;

- z.B.:
- Messe- und Ausstellungsgut,
  - Theaterdekorationen, Spielfilme,
  - Karusselle, Jahrmarktsattraktionen,
  - Berufsausrüstung,
  - Waren, die zu einer kostenlosen Nachbesserung zum Verkäufer zurückgeschickt und im Anschluss erneut ausgeliefert werden,
  - Geräte und Ausrüstung für Versuche,
  - Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.,
  - Waren, die zur Reparatur/Wartung von ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Inland bestimmt sind, und solche, die zur Reparatur/Wartung von deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Ausland bestimmt sind, sowie Teile, die im Rahmen dieser Reparaturen/Wartungen ausgetauscht wurden,
  - Umschließungen,
  - Leihgut (Warenbewegung ohne Benutzungsentgelt), Mietgeschäfte und Operate Leasing,
  - Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
  - zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren (entsprechende Waren sind auch dann von der Anmeldung befreit, wenn sie nicht zurückgesandt werden, weil sie bei den Untersuchungen verbraucht wurden oder wirtschaftlich nicht mehr verwertbar sind);

Anmerkung: Wird aufgrund einer Vertragsänderung die 24-Monatsfrist überschritten oder erfolgt nachträglich ein Eigentumswechsel, so ist eine (nachträgliche) Meldung für den Monat der Vertragsänderung erforderlich.

- d) Warenbewegungen zwischen
  - dem Erhebungsgebiet und den territorialen Exklaven Deutschlands in anderen Ländern,
  - dem Ausland und den exterritorialen Einheiten auf deutschem Staatsgebiet.

<sup>1</sup> Die Befreiungsliste ist in Anlage 4 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) vom 07.07.2021 (BGBl. I S. 2580) hinterlegt.



Dies gilt für

1. den Warenverkehr zwischen dem Heimatland und der jeweiligen Botschaft bzw. den jeweiligen Streitkräften,
  2. den Warenverkehr zwischen dem Sitz einer internationalen Organisation innerhalb Deutschlands und anderen Sitzen einer internationalen Organisation,
  3. den Warenverkehr der exterritorialen Einheit mit anderen Staaten;
- e) Auszeichnungen, Ehrengaben, Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen sowie Waren, die zum Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmt sind,
- f) Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen (z.B. Konstruktionspläne oder Geschäftsunterlagen) verwendet werden, einschließlich Software und Filme;
- Individualisierte Informationen sind im Auftrag eines bestimmten Kunden erstellte Informationen, die nur für diesen bestimmt und nur von ihm zu verwenden sind.
- g) aus dem Internet heruntergeladene Daten und Software;
- h) unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.:
- Werbematerial,
  - Warenmuster;
- i) Warensendungen defekter Güter zur oder nach der **Reparatur** (oder Wartung) und die dabei eingebauten Neu-/Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;
- Anmerkung: Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.
- j) Beförderungsmittel während ihres Betriebs einschließlich Trägerraketen für die Raumfahrt während des Starts. Dies schließt mitgeführte Ersatzteile, Betriebsmittel und Bordvorräte, sowie Mehrzweck-Lademittel ein. Dies umfasst unter anderem Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind,
- Anmerkung: Pfand- bzw. Leergut, das in einem Kreislauf zirkuliert d.h. es wird von einem Lieferanten an einen Kunden (gegen Berechnung einer Gebühr) abgegeben und in der Folge zu einem späteren Zeitpunkt (mit entsprechender Rückerstattung bzw. Gutschrift) wieder zurückgegeben, ist ebenfalls befreit.
- k) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden; diese Waren sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instandgesetzt werden,
- l) Treibstoff und Bordvorräte, die an Straßenfahrzeuge, Züge und Binnenschiffe geliefert werden, deren wirtschaftlicher Eigentümer seinen Sitz im Ausland hat,
- m) Waren des freien Verkehrs, die vom deutschen Staatsgebiet geliefert werden zum Ge- oder Verbrauch für Einrichtungen auf hoher See im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands;
- n) *nur für den Extrahandel,*
- o) *nur für den Extrahandel,*

- p) abonnierte Zeitungen und Zeitschriften,
- q) Briefsendungen ohne Waren,
- r) Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, Aussteuer und Haushaltsgegenstände einer Person, die ihren Wohnort aus dem Grund der Eheschließung verlegt,
- s) Erbschaftsgut,
- t) Ausstattung, Ausbildungsmaterialien und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten,
- u) Säрге mit Leichnamen, Urnen mit der Asche verstorbener Personen und mitgeführtem Grabschmuck,
- v) Waren für oder von wohltätigen oder philanthropischen Organisationen, wenn diese Lieferungen unentgeltlich erfolgen und für Zwecke der Wohltätigkeitspflege oder für Hilfe im Katastrophenfall bestimmt sind,
- w) Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und in Häfen des Erhebungsgebietes anlanden; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes sowie seedriftiges Gut sowie an den Küsten geborgenes Strandgut,
- x) menschliche Organe, die im Rahmen einer Organspende importiert oder exportiert werden.

## Anhang 4 Art des Geschäfts

Nummer	Art des Geschäfts
<b>Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung <sup>(a)</sup></b>	
11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) <sup>(b)</sup>
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf) <sup>(c)</sup>
<b>Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden <sup>(d)</sup></b>	
21	Rücksendung von Waren
22	Ersatz für zurückgesandte Waren
23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
<b>Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung</b>	
31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager ( <b>ausgenommen</b> Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte) <sup>(e)</sup>
32	Ansichts- oder Probesendungen ( <b>einschließlich</b> Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte) <sup>(f)</sup>
33	Finanzierungsleasing (Mietkauf) <sup>(g)</sup>
34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel
<b>Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung) <sup>(h)</sup></b>	
41	Waren, die voraussichtlich in den ursprünglichen Versandmitgliedstaat zurückgelangen
42	Waren, die voraussichtlich <b>nicht</b> in den ursprünglichen Versandmitgliedstaat zurückgelangen
<b>Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung) <sup>(h)</sup></b>	
51	Waren, die in den ursprünglichen Versandmitgliedstaat zurückgelangen
52	Waren, die <b>nicht</b> in den ursprünglichen Versandmitgliedstaat zurückgelangen
<b>Spezielle, für nationale Zwecke kodierte Geschäfte (Schlüsselnummer „6“) - Nur für den Extrahandel -</b>	
<b>Geschäfte nach der Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr)</b>	
71	Versendung in einen anderen Mitgliedstaat nach vorheriger Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in Deutschland <sup>(i)</sup>
72	<i>Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat nach Deutschland zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren – nur für den Extrahandel –</i>
81	Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird <sup>(i)</sup>
<b>Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen</b>	
91	Miete, Leihe und Operate Leasing <sup>(k)</sup> über <b>mehr</b> als 24 Monate <sup>(l)</sup>
99	Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst <sup>(m)</sup>

# LÄNDERVERZEICHNIS FÜR DIE AUSSENHANDELSSTATISTIK

## Ausgabe 2023

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen im November 2022

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 611 / 75 83 33

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022  
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

### Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Berichtsjahr 2023

Mit **Gültigkeitszeitpunkt 01. Januar 2021** wurden eine Reihe von Änderungen basierend auf der Geonomenklatur (GEONOM, Verordnung (EU) 2020/1470) in das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aufgenommen.

Zum Stand 1. November 2022 (Redaktionsschluss) sind **keine zusätzlichen Änderungen** bekannt.

Sollten sich für die Zeit nach Redaktionsschluss noch Änderungen im Länderverzeichnis für das Berichtsjahr 2023 ergeben, können diese auf der Website des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link abgerufen werden:

[www.destatis.de/laenderverzeichnis](http://www.destatis.de/laenderverzeichnis)

### Wichtige Änderungen der Vorjahre

Nach dem EU-Austritt sind seit dem 01.01.2021 im Warenverkehr mit Großbritannien (Vereinigtes Königreich ohne Nordirland) Zollanmeldungen abzugeben. Hierbei ist weiterhin der Ländercode „GB“ (Vereinigtes Königreich) zu verwenden; der Ländercode „XU“ (Vereinigtes Königreich ohne Nordirland) ist nicht zu verwenden. Im Unterschied dazu ist der Warenverkehr mit dem Teilgebiet Nordirland zur Intrahandelsstatistik zu melden und der Code „XI“ in Bezug auf den Versendungs- bzw. Bestimmungsmitgliedstaat sowie der Code „GB“ bei der Angabe des Ursprungslandes zu verwenden.

### Erläuternde Anmerkungen zu den Länderlisten

Das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bezeichnet die Erhebungsgebiete für die Außenhandelsstatistik und dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Im Unterschied zum Länderverzeichnis sind im erweiterten Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik auch häufig nachgefragte Teilgebiete und ehemalige Gebietsbezeichnungen aufgeführt.

# Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2023

## Länder der Bundesrepublik Deutschland

01 Schleswig-Holstein	07 Rheinland-Pfalz	13 Mecklenburg-Vorpommern
02 Hamburg	08 Baden-Württemberg	14 Sachsen
03 Niedersachsen	09 Bayern	15 Sachsen-Anhalt
04 Bremen	10 Saarland	16 Thüringen
05 Nordrhein-Westfalen	11 Berlin	
06 Hessen	12 Brandenburg	

## Verzeichnis der EU-Mitgliedstaaten

AT Österreich	FI Finnland	LV Lettland
BE Belgien	FR Frankreich	MT Malta
BG Bulgarien	GR Griechenland	NL Niederlande
CY Zypern	HR Kroatien	PL Polen
CZ Tschechien	HU Ungarn	PT Portugal
DE Deutschland	IE Irland	RO Rumänien
DK Dänemark	IT Italien	SE Schweden
EE Estland	LT Litauen	SI Slowenien
ES Spanien	LU Luxemburg	SK Slowakei

## Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Stand: 1. November 2022)

Afghanistan	AF	Brasilien	BR	Georgien	GE
Ägypten	EG	Britische Jungferninseln	VG	Ghana	GH
Albanien	AL	Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	Gibraltar	GI
Algerien	DZ	Brunei Darussalam	BN	Grenada	GD
Amerikanische Jungferninseln	VI	Bulgarien	BG	Griechenland	GR
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	Burkina Faso	BF	Grönland	GL
Amerikanisch-Samoa	AS	Burundi	BI	Guam	GU
Andorra	AD	Cabo Verde	CV	Guatemala	GT
Angola	AO	Ceuta	XC	Guinea	GN
Anguilla	AI	Chile	CL	Guinea-Bissau	GW
Antarktis	AQ	China	CN	Guyana	GY
Antigua und Barbuda	AG	Cookinseln	CK	Haiti	HT
Äquatorialguinea	GQ	Costa Rica	CR	Heard und die McDonalbinseln	HM
Argentinien	AR	Côte d'Ivoire	CI	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA
Armenien	AM	Curaçao	CW	Honduras	HN
Aruba	AW	Dänemark	DK	Hongkong	HK
Aserbaidschan	AZ	Deutschland	DE	Indien	IN
Äthiopien	ET	Dominica	DM	Indonesien	ID
Australien	AU	Dominikanische Republik	DO	Irak	IQ
Bahamas	BS	Dschibuti	DJ	Iran, Islamische Republik	IR
Bahrain	BH	Ecuador	EC	Irland	IE
Bangladesch	BD	El Salvador	SV	Island	IS
Barbados	BB	Eritrea	ER	Israel	IL
Belarus	BY	Estland	EE	Italien	IT
Belgien	BE	Eswatini	SZ	Jamaika	JM
Belize	BZ	Falklandinseln	FK	Japan	JP
Benin	BJ	Färöer	FO	Jemen	YE
Bermuda	BM	Fidschi	FJ	Jordanien	JO
Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Finnland	FI	Kaimaninseln	KY
Bhutan	BT	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM	Kambodscha	KH
Bolivien, Plurinationaler Staat	BO	Frankreich	FR	Kamerun	CM
Bonaire, Sint Eustatius und Saba	BQ	Französische Südgebiete	TF	Kanada	CA
Bosnien und Herzegowina	BA	Französisch-Polynesien	PF	Kasachstan	KZ
Botsuana	BW	Gabun	GA	Katar	QA
Bouvetinsel	BV	Gambia	GM	Kenia	KE
				Kirgisistan	KG

## Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2023

Kiribati	KI	Nicaragua	NI	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	Niederlande	NL	St. Kitts und Nevis	KN
Kolumbien	CO	Niger	NE	St. Lucia	LC
Komoren	KM	Nigeria	NG	St. Pierre und Miquelon	PM
Kongo	CG	Niue	NU	St. Vincent und die Grenadinen	VC
Kongo, demokratische Republik	CD	Nordirland	XI	Südafrika	ZA
Korea, demokratische Volksrepublik	KP	Nördliche Marianen	MP	Sudan	SD
Korea, Republik	KR	Nordmazedonien	MK	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS
Kosovo	XK	Norfolkinsel	NF	Südsudan	SS
Kroatien	HR	Norwegen	NO	Suriname	SR
Kuba	CU	Oman	OM	Syrien, Arabische Republik	SY
Kuwait	KW	Österreich	AT	Tadschikistan	TJ
Laos, demokratische Volksrepublik	LA	Pakistan	PK	Taiwan	TW
Lesotho	LS	Palau	PW	Tansania, Vereinigte Republik	TZ
Lettland	LV	Panama	PA	Thailand	TH
Libanon	LB	Papua-Neuguinea	PG	Timor-Leste	TL
Liberia	LR	Paraguay	PY	Togo	TG
Libyen	LY	Peru	PE	Tokelau	TK
Liechtenstein	LI	Philippinen	PH	Tonga	TO
Litauen	LT	Pitcairn	PN	Trinidad und Tobago	TT
Luxemburg	LU	Polen	PL	Tschad	TD
Macau	MO	Portugal	PT	Tschechien	CZ
Madagaskar	MG	Ruanda	RW	Tunesien	TN
Malawi	MW	Rumänien	RO	Türkei	TR
Malaysia	MY	Russische Föderation	RU	Turkmenistan	TM
Malediven	MV	Salomonen	SB	Turks- und Caicosinseln	TC
Mali	ML	Sambia	ZM	Tuvalu	TV
Malta	MT	Samoa	WS	Uganda	UG
Marokko	MA	San Marino	SM	Ukraine	UA
Marshallinseln	MH	São Tomé und Príncipe	ST	Ungarn	HU
Mauretanien	MR	Saudi-Arabien	SA	Uruguay	UY
Mauritius	MU	Schweden	SE	Usbekistan	UZ
Melilla	XL	Schweiz	CH	Vanuatu	VU
Mexiko	MX	Senegal	SN	Venezuela, Bolivarische Republik	VE
Moldau, Republik	MD	Serbien	XS	Vereinigte Arabische Emirate	AE
Mongolei	MN	Seychellen	SC	Vereinigte Staaten	US
Montenegro	ME	Sierra Leone	SL	Vereinigtes Königreich	GB
Montserrat	MS	Simbabwe	ZW	Vietnam	VN
Mosambik	MZ	Singapur	SG	Wallis und Futuna	WF
Myanmar	MM	Sint Maarten (niederländischer Teil)	SX	Weihnachtsinsel	CX
Namibia	NA	Slowakei	SK	Westsahara	EH
Nauru	NR	Slowenien	SI	Zentralafrikanische Republik	CF
Nepal	NP	Somalia	SO	Zypern	CY
Neukaledonien	NC	Spanien	ES		
Neuseeland	NZ	Sri Lanka	LK		
		St. Barthélemy	BL		

# Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2023

## Erweitertes Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik

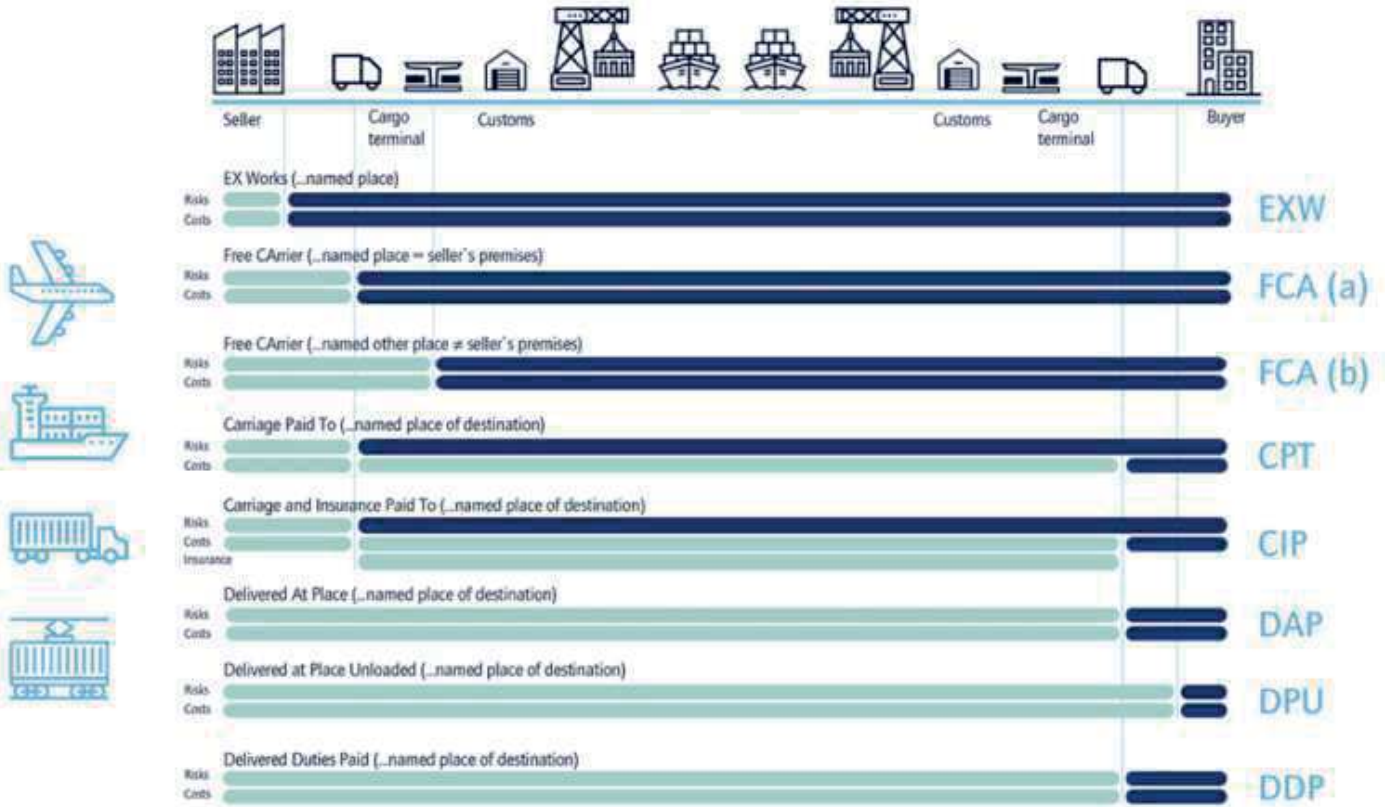
Abu Dhabi	AE	Chile	CL	Hongkong	HK
Aden	YE	China	CN	Howland-I	UM
Adschman	AE	Chuuk, Kosrae, Pohnpei und Yap	FM	Indien	IN
Afghanistan	AF	Cookinseln	CK	Indonesien	ID
Ägypten	EG	Costa Rica	CR	Innere Mongolei	CN
Albanien	AL	Côte d'Ivoire	CI	Irak	IQ
Algerien	DZ	Cristobal	PA	Iran, Islamische Republik	IR
Amerikanische Jungferninseln	VI	Curaçao	CW	Irland	IE
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	Dänemark	DK	Island	IS
Amerikanisch-Samoa	AS	Demokratische Republik Kongo	CD	Israel	IL
Amiranten-In	SC	Demokratische Volksrepublik Korea	KP	Italien	IT
Andorra	AD	Demokratische Volksrepublik Laos	LA	Jamaika	JM
Angola	AO	Deutschland	DE	Japan	JP
Anguilla	AI	Dominica	DM	Jarvisinsel	UM
Antarktis	AQ	Dominikanische Republik	DO	Jemen	YE
Antigua und Barbuda	AG	Dschibuti	DJ	Jordanien	JO
Äquatorialguinea	GQ	Dubai	AE	Kaimaninseln	KY
Argentinien	AR	Ecuador	EC	Kambodscha	KH
Armenien	AM	El Salvador	SV	Kamerun	CM
Aruba	AW	Elfenbeinküste	CI	Kanada	CA
Aserbaidshan	AZ	Eritrea	ER	Kanal-In, Brit.	GB
Äthiopien	ET	Estland	EE	Kanarische In	ES
Australien	AU	Eswatini	SZ	Kasachstan	KZ
Azoren	PT	Falklandinseln	FK	Katar	QA
Bahamas	BS	Färöer	FO	Kenia	KE
Bahrain	BH	Fidschi	FJ	Kirgisistan	KG
Baker-I	UM	Finnland	FI	Kiribati	KI
Bangladesch	BD	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM	Kokosinseln (Keelinginseln)	CC
Barbados	BB	Frankreich	FR	Kolumbien	CO
Belarus	BY	Französische Südgebiete	TF	Komoren	KM
Belgien	BE	Fudschaira	AE	Kongo	CG
Belize	BZ	Gabun	GA	Korea, Republik	KR
Benin	BJ	Galapagos-In	EC	Kosovo	XK
Bermuda	BM	Gambia	GM	Kroatien	HR
Besetzte palästinensische Gebiete	PS	Gazastreifen	PS	Kuba	CU
Bhutan	BT	Georgien	GE	Kuwait	KW
Birma	MM	Gesellschafts-In	PF	Labuan	MY
Bolivien, Plurinationaler Staat	BO	Ghana	GH	Lesotho	LS
Bonaire, Sint Eustatius und Saba	BQ	Gibraltar	GI	Lettland	LV
Bosnien und Herzegowina	BA	Grenada	GD	Libanon	LB
Botsuana	BW	Griechenland	GR	Liberia	LR
Bouvetinsel	BV	Grönland	GL	Libyen	LY
Brasilien	BR	Großbritannien	GB	Liechtenstein	LI
Britische Jungferninseln	VG	Guadeloupe-In	FR	Litauen	LT
Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	Guam	GU	Lord-Howe-I (austral.)	AU
Brunei Darussalam	BN	Guatemala	GT	Lord-Howe-In (Salomonen)	SB
Bulgarien	BG	Guayana, Franz.	FR	Luxemburg	LU
Burkina Faso	BF	Guinea	GN	Macau	MO
Burundi	BI	Guinea-Bissau	GW	Madagaskar	MG
Büsinggen	CH	Guyana	GY	Madeira	PT
Cabinda	AO	Haiti	HT	Malawi	MW
Cabo Verde	CV	Heard und die McDonaldinseln	HM	Malaysia	MY
Campbell-I	NZ	Heiliger Stuhl	VA	Malediven	MV
Ceuta	XC	Honduras	HN	Mali	ML
				Malta	MT
				Mandschurei	CN



## Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2023

Man-l	GB	Salomon-In (Papua)	PG	Tuvalu	TV
Marokko	MA	Sambia	ZM	Uganda	UG
Marquesasinseln	PF	Samoa	WS	Ukraine	UA
Marshallinseln	MH	San Marino	SM	Umm al-Kaiwain	AE
Martinique-l	FR	Sansibar	TZ	Ungarn	HU
Mauretaniens	MR	Santa-Cruz-In	SB	Uruguay	UY
Mauritius	MU	São Tomé und Príncipe	ST	Usbekistan	UZ
Mayotte	YT	Sarawak	MY	Vanuatu	VU
Melilla	XL	Saudi-Arabien	SA	Venezuela, Bolivarische Republik	VE
Mexiko	MX	Schardscha	AE	Vereinigte Arabische Emirate	AE
Midway-In	UM	Schweden	SE	Vereinigte Republik Tansania	TZ
Monaco	FR	Schweiz	CH	Vereinigte Staaten	US
Mongolei	MN	Senegal	SN	Vereinigtes Königreich	GB
Montenegro	ME	Serbien	XS	Vietnam	VN
Montserrat	MS	Seychellen	SC	Wake-l	UM
Mosambik	MZ	Sierra Leone	SL	Wallis und Futuna	WF
Myanmar	MM	Simbabwe	ZW	Weihnachts-l (Paz. Oz.)	KI
Namibia	NA	Singapur	SG	Weihnachtsinsel	CX
Nauru	NR	Sint Maarten (niederländischer Teil)	SX	Weißrussland	BY
Nepal	NP	Slowakei	SK	Westjordanland	PS
Neukaledonien	NC	Slowenien	SI	Westsahara	EH
Neuseeland	NZ	Somalia	SO	Zentralafrikanische Republik	CF
Nevis-l	KN	Spanien	ES	Zypern	CY
Nicaragua	NI	Sri Lanka	LK		
Niederlande	NL	St. Barthélemy	BL		
Niger	NE	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH		
Nigeria	NG	St. Kitts und Nevis	KN		
Niue	NU	St. Lucia	LC		
Nord-Grenadinen	VC	St. Martin-l (franz.)	FR		
Nordirland	XI	Südafrika	ZA		
Nordkorea	KP	Sudan	SD		
Nördliche Marianen	MP	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS		
Nordmazedonien	MK	Süd-Grenadinen	GD		
Norfolkinsel	NF	Südkorea	KR		
Norwegen	NO	Südsudan	SS		
Oman	OM	Suriname	SR		
Österreich	AT	Svalbard	NO		
Ost-Jerusalem	PS	Swan-(Schwan-) In	HN		
Ostmalaysia	MY	Syrien, Arabische Republik	SY		
Pakistan	PK	Tadschikistan	TJ		
Palau	PW	Tahiti-l	PF		
Panama	PA	Taiwan	TW		
Papua-Neuguinea	PG	Tasmanien	AU		
Paraguay	PY	Teneriffa	ES		
Peru	PE	Thailand	TH		
Philippinen	PH	Tibet	CN		
Pitcairn	PN	Timor-Leste	TL		
Polen	PL	Togo	TG		
Polynesien, Fr.-	PF	Tokelau	TK		
Portugal	PT	Tonga	TO		
Puerto Rico	US	Trinidad-l	TT		
Ras el-Chaima	AE	Tschad	TD		
Republik Moldau	MD	Tschagos-In	IO		
Réunion	FR	Tschechien	CZ		
Ruanda	RW	Tuamotu-, Gambier- und Australinseln	PF		
Rumänien	RO	Tunesien	TN		
Russische Föderation	RU	Türkei	TR		
Russland	RU	Turkmenistan	TM		
Sabah	MY	Turks- und Caicosinseln	TC		
Salomonen	SB				

# Klauseln für alle Verkehrsträger



# Klauseln für See- und Binnenschifftransport



Verkäufer  
 Käufer

**Risiken (Risks)**  
 Die Möglichkeit, dass ein Ereignis eintritt, das zum Verlust oder zur Beschädigung der Ware führen könnte. Käufer und/oder Verkäufer können sich durch eine Transportversicherung gegen Risiken schützen.

**Kosten (Costs)**  
 Alle Kosten, mit Ausnahme der Kosten für Dokumente. Kauf- und Verkaufsverträge sollten eindeutig angeben, welche Kosten bei Übergabe der Ware zu Lasten des Käufers und/oder Verkäufers gehen.

**Versicherung (Insurance)**  
 Die Transportversicherung liegt in der Verantwortung des Verkäufers.

## Die Incoterms®2020 - Digital Guide

Die Incoterms®-Klauseln sind fester Bestandteil von 90 Prozent aller internationalen Kaufverträge. Um den Unternehmen die Auswahl der richtigen Klausel zu erleichtern, wurde in Zusammenarbeit zwischen der ICC, ICC Germany und der Kanzlei Luther Law ein interaktives Tool entwickelt, das Nutzern nach ihren Eingaben Vorschläge für Incoterms-Klauseln macht.

Unternehmen erhalten eine erste Einschätzung für eine Klausel-Empfehlung. Gleichzeitig gilt: Wer eine Incoterms-Klausel wie beispielsweise EXW, DDP oder DPU in den Vertrag aufnimmt, einigt sich dabei auch automatisch auf die mehrseitigen Ausführungen zur jeweiligen Klausel aus dem Regelwerk [„Incoterms® 2020, Deutsch-Englisch“](#).

Die Entscheidung, welche der 11 Incoterms®-Klauseln in einen Kaufvertrag aufgenommen werden sollen, ist für die Vertragsparteien nicht immer einfach, unabhängig davon, ob es sich um angehende Exporteure/Importeure oder erfahrene Kaufleute handelt. Die Wahl einer Incoterms®-Klausel, die ungeeignet oder veraltet ist, oder im Widerspruch zu anderen Vertragsbestimmungen oder verwandten Verträgen steht, kann zu Missverständnissen führen.

Um Verkäufer und Käufer bei der Wahl der richtigen Incoterms®-Regel für ihren B2B-Kaufvertrag zu unterstützen, haben Luther Law und ICC Germany den Incoterms® Digital Guide entwickelt.

## **2. Zollrecht**

---

## **Unionszollkodex: Einführung der Verbindlichen Zollwertauskunft**

**Die EU-Kommission DG TAXUD beabsichtigt ein neues Instrument zur Zollwertermittlung im Unionszollkodex (UZK) zu verankern: die sogenannte Verbindliche Zollwertauskunft (VZWA, englisch: Binding Valuation Information, BVI).**

Der Zollwert einer Ware ist elementarer Bestandteil einer jeden Zollanmeldung und bestimmt unmittelbar den Umfang der zu zahlenden Zollabgaben. Ebenso ist er Grundlage für die Erhebung weiterer Abgaben wie etwa der Einfuhrumsatzsteuer. Dabei kann sich die Ermittlung des korrekten Zollwerts im Einzelfall als schwierig erweisen. Neben dem reinen Warenwert sind weitere Elemente zu berücksichtigen wie beispielweise Transportkosten, interne Verrechnungspreise oder unter Umständen anfallende Lizenzgebühren.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Customs Expert Group „Valuation“ (CEG VAL) am 27. April 2022 hat die EU-Kommission Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und der EU-Wirtschaftsverbände (Trade Contact Group) zu zwei Textentwürfen über geplante Änderungen der Delegierten Verordnung zum UZK (UZK-DA) und der Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex (UZK-IA) konsultiert.

Demnach soll ein neues Instrument der verbindlichen Zollwertauskunft (VZWA, englisch: Binding Valuation Information, BVI) die beiden bisherigen Instrumente für verbindliche Auskünfte im Bereich des Zolltarifs (VZTA, englisch: Binding Tarif Information, BTI) und des Ursprungs (VUA, englisch: Binding Origin Information, BOI) ergänzen.

Außerdem ist vorgesehen, dass Entscheidungen über VZWAs ähnlich wie bei VZTAs über eine elektronische Plattform öffentlich einsehbar sind. Angedacht ist eine Einbettung in das [VZTA-Portal der EU](#). Details werden derzeit noch ausgearbeitet.

## Reform des EU-Zollrechts: Entlastung erforderlich!

Eine effiziente und reibungslose Abfertigung internationaler Warenströme durch die Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten ist für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Allerdings: Durch ständige Erweiterung wird der Rechtsrahmen des Unionszollkodex (UZK) für Unternehmen und Zoll immer weniger überschaubar und beherrschbar.

### Digitalisierung konsequent umsetzen

Kernpunkte der Modernisierung des Zollrechts sind die Digitalisierung sämtlicher Zollprozesse und die IT-technische Verknüpfung aller beteiligten Akteure. Weitere Verzögerungen darf es hier nicht geben. Die Bandbreite möglicher Vereinfachungen ist groß: Ansätze sind die Digitalisierung und Flexibilisierung von Zollverfahren – beispielsweise durch die sogenannte "Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr" oder das Single-Window zur einmaligen Eingabe von Zoll- und Dokumenten an einem zentralen Ort. Nur ein ganzheitlich elektronisches Zollmanagement kann die Digitalisierungsdividende für Unternehmen und Zoll bestmöglich ausschöpfen.

Anders als 2016 im UZK festgelegt, ist es der EU und den Mitgliedstaaten nicht gelungen, sämtliche Zollverfahren in der vorgesehenen Übergangsfrist bis Ende 2020 zu digitalisieren. Stattdessen soll die Implementierung der zollbezogenen IT-Verfahren erst Ende 2025 abgeschlossen sein – zehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen. Für Unternehmen bedeutet dies: Verbesserungen sind bisher nur sehr eingeschränkt spürbar. Den unzureichenden Fortschritt bei der Umsetzung des UZK konstatiert die EU-Kommission selbst in ihrem eigenen **Halbzeitbericht** vom Mai 2022.

### Nach der Reform ist vor der Reform

Die "Wise Persons Group" (WPG), ein aus zwölf hochrangigen externen Fachleuten zusammengesetztes Gremium, veröffentlichte Ende März 2022 einen **Bericht zur Reform der EU-Zollunion**. Er konstatiert den gestiegenen Handlungsdruck, die Modernisierung des EU-Zollrechts endlich zu forcieren. Einige wichtige Empfehlungen betreffen die Bereiche Digitalisierung, Harmonisierung und Vereinfachung des EU-Zollrechts. So wird zum Beispiel die Notwendigkeit eines neuen Ansatzes bei der Erhebung und Nutzung von Zoll- und Dokumenten betont. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bereits existierende Daten für Zollverfahren nutzen, anstatt zusätzliche Daten allein für Zollzwecke abzufragen.

Des Weiteren bekräftigt der Bericht, dass Zollbehörden bei besonders vertrauenswürdigen Unternehmen, sogenannten "Authorised Economic Operator" (AEO), Risikokontrollen und Zollabgaben nicht mehr bei jeder einzelnen Sendung ansetzen. Stattdessen könnten diese Vorgänge periodisch zusammengefasst in regelmäßigen Zeitabständen erfolgen. Dies würde Unternehmen mit AEO-Status unter anderem einen Liquiditätsvorteil verschaffen.

Gleichzeitig fehlt in dem Bericht allerdings eine klare Aufforderung, bereits rechtlich geregelte Vereinfachungen für AEOs schnellstmöglich umzusetzen. Ein Beispiel: Der UZK legt schon heute fest, dass Unternehmen für alle Zollschiolden, die möglicherweise bei der Nutzung vieler

verschiedener Zollverfahren in vielen verschiedenen Mitgliedstaaten entstehen, nur eine einzige Gesamtbürgerschaft hinterlegen müssen. Die IT-technische Umsetzung dieser und anderer Vereinfachungen darf angesichts neuer Vorschläge nicht unter den Tisch fallen.

Darüber hinaus enthält der WPG-Bericht keine klaren Empfehlungen für eine konsequente Entbürokratisierung. Im Gegenteil: Mit der Schaffung einer neuen EU-Zollbehörde oder der Einführung eines neuen, sehr vage beschriebenen Systems zur Hinterlegung von Zollsicherheiten ("ABC-Modell") drohen zusätzliche bürokratische Strukturen. Der DIHK dagegen fordert deutlich weniger Bürokratie. Der Unionszollkodex und die Zollunion sollten regelmäßig auf Möglichkeiten zur Entlastung von Unternehmen und Zoll überprüft werden.

### **IHK-Organisation unterbreitet Vereinfachungsvorschläge**

Die EU-Kommission beabsichtigt, auf Grundlage des WPG-Berichts bis Januar 2023 ein umfassendes Zollreformpaket vorzulegen. Der DIHK hat sich in enger Abstimmung mit den IHKs an entsprechenden Konsultationen intensiv beteiligt und konkrete **"Vorschläge für Vereinfachungen im EU-Zollrecht"** in Brüssel platziert. Er wird sich auch künftig in Reformvorhaben im Zollbereich für eine Entlastung der Wirtschaft einsetzen.

## **ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen)**

Im Rahmen der Umsetzung des Mehrwertsteuereuropakets ist zum 1. Juli 2021 unter anderem die ehemalige Umsatzsteuerbefreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen mit einem Wert bis 22 Euro, wie sie insbesondere im E-Commerce vorkommen, entfallen. Gleichzeitig traten umfangreiche Änderungen des europäischen Zollrechts in Kraft. Dies hat zur Folge, dass anders als bisher im E-Commerce üblich, grundsätzlich elektronische Zollanmeldungen erforderlich sind.

Für eine effiziente zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtliche Behandlung von geringwertigen Sendungen bis zu 150 Euro wurde die Fachanwendung ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen) entwickelt, mit der die Regelungen von Art. 143a UZK-DA umgesetzt werden.

Mit der Fachanwendung ATLAS-IMPOST können Unternehmen, aber auch Privatpersonen, welche sich bei der zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Abwicklung für ihre bestellten Sendungen nicht vertreten lassen wollen, auf elektronischem Wege Informationen austauschen. Dies betrifft z.B. die Abgabe von Zollanmeldungen, den Informationsaustausch über geplante Kontrollen und das Empfangen von Abgabenbescheiden.

## **Die ATLAS-Anwendung ZELOS**

Mit dem Programm Digitale Verwaltung 2020 schafft die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für die Verwaltung der Zukunft.

ATLAS sieht mit ZELOS die Umsetzung eines zentralen Austauschs von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen vor. Es handelt sich hierbei um einen weiteren Schritt, die Prozesse im ATLAS-Kontext medienbruchfrei zu gestalten.

Die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen können hierüber elektronisch beim Teilnehmer angefordert werden. Ferner wird dem Teilnehmer die Möglichkeit eröffnet, auf Anfrage ergänzende Informationen zu übermitteln und zukünftig auch proaktiv Unterlagen elektronisch an das IT-Verfahren ATLAS zu versenden.

Zur Laufzeit von ATLAS 9.1 (am 26. Juni 2021) konnten bereits die ZELOS-Komponenten EAS und Einfuhr (ZB, SumA, ZL, NEE und AEGZ) zur Verfügung gestellt werden. Zwischenzeitlich wurde mit der Zertifizierung von Teilnehmersoftware begonnen.

Die ZELOS-Nachrichten für Ausfuhr und Versand werden zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen.





**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 24. März 2022

BETREFF **ATLAS – Info 0306/22**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0306 – 306/2022** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS – Ausfuhr:**

**AES-Release 3.0 - Start der Teilnehmerzertifizierung**

Das AES-Release 3.0 wurde am 6. März 2021 in den Echtbetrieb überführt, mit dem umfangreiche Anpassungen an den UZK vorgenommen wurden. Der implementierte Funktionsumfang bedingt die verpflichtende Zertifizierung von Teilnehmersoftware, sowie die Umstellung der Teilnehmer.

Das ATLAS Release AES 3.0 sieht für Teilnehmer im Release AES 3.0 nur noch das Format XML vor. Die Zertifizierung für das ATLAS Release AES 3.0 wird daher ausschließlich im

Übermittlungsformat XML durchgeführt. Die Umstellung eines Teilnehmers auf das AES-Release 3.0 ist nur möglich, wenn dieser auch das Übermittlungsformat XML nutzt.

Der Beginn der Durchführung von Zertifizierungen für das ATLAS Release AES 3.0 kann dem regelmäßig aktualisierten Internettauftritt auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) entnommen werden:

([https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Voraussetzungen-Teilnahme/Zertifizierung/Zertifizierung-ATLAS-Ausfuhr/ATLAS-Release-AES-30/atlas-release-aes-30\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Voraussetzungen-Teilnahme/Zertifizierung/Zertifizierung-ATLAS-Ausfuhr/ATLAS-Release-AES-30/atlas-release-aes-30_node.html)).

Die Umstellungsphase (**weiche Migration**) für Teilnehmer von AES-Release 2.4 auf das AES-Release 3.0 endet am **16. Juli 2023**. Teilnehmer und Softwarehersteller haben bis zum Ende der weichen Migration Zeit, den Releasewechsel zu vollziehen und für den Einsatz einer für das AES-Release 3.0 zertifizierten Teilnehmersoftware sowie die Umstellung ihrer Teilnehmerstammdaten auf das AES-Release 3.0 Sorge zu tragen.

Die sich für das AES-Release 3.0 ergebenden Änderungen der Teilnehmerschnittstelle werden im EDI-Implementierungshandbuch zu AES-Release 3.0 (inkl. des aktuellsten Berichtigungsschreibens) dokumentiert und im Bereich ATLAS-Publikationen auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt für Teilnehmer zum AES-Release 3.0 stellt zudem die geänderten Verfahrensabläufe dar.

Einige Besonderheiten zu den Neuerungen, die aufgrund der Inanspruchnahme einer **zertifizierten Teilnehmersoftware für das AES-Release 3.0** gelten, sind nachfolgend dargestellt.

**WICHTIG:** Die Anpassungen kommen erst dann zum Tragen, wenn der Teilnehmer Nachrichten im Format des AES-Releases 3.0 sendet bzw. diese empfangen kann.

## Überblick über die Neuerungen:

1. **UZK Anpassungen**
2. **Ausfuhrerstattung**
3. **Codelisten**
4. **Neue und angepasste Verfahren nach dem UZK**
5. **Mehrfache Umleitung**

- 6. Anpassung der Versandweiterleitung**
- 7. Kennzeichen „Sicherheit“**
- 8. LRN/ MRN**
- 9. Art der Anmeldung**
- 10. Art der Ausfuhranmeldung – neue Codeliste A0121**
- 11. Ausfuhrbegleitdokument und Ausgangsvermerk**
- 12. Neue Beteiligte sowie neue Beteiligten-Konstellationen**
- 13. Unionsansässigkeit von Beteiligten**
- 14. „Zusätzliche Information“ (bisheriges Datenfeld „Vermerk“ und „Besonderer Tatbestand“)**
- 15. Anmeldung von Unterlagen und Vorpapieren**
- 16. Anmeldung von sonstigen Unterlagen („Nzzz“, „9ZZZ“, „9DFE“)**
- 17. Anmeldung von Genehmigungen/ Lizenzen sowie Verwaltungsdokumenten (EMCS)**
- 18. Anmeldung von Bewilligungen, verbindlicher Ursprungsauskunft bzw. Zolltarifauskunft**
- 19. Anmeldung von beantragten Verfahren**
- 20. UZK-Überarbeitung der zollrechtlichen Passiven Veredelung**
- 21. UZK-Überarbeitung der Angabe von Beendigungsinformationen (AV/ZL)**
- 22. Arten der Kontrollmaßnahmen**
- 23. Transportausrüstung, Container-Indikator**
- 24. Anlage 1 - Art der Ausfuhranmeldung - Gegenüberstellung der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121**

## **25. Anlage 2 - Beteiligten-Konstellation - Gegenüberstellung der Release-spezifischen Ausprägungen der Codeliste A0127 der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121**

### **1. UZK Anpassungen**

Die ein- und ausgehenden Nachrichten wurden an die Vorgaben des UZK nebst seinen Anhängen B UZK-DA und UZK-IA angepasst. Damit verbunden sind u.a. sprachliche Anpassungen, neue Strukturen sowie geänderte oder gänzlich neue Bedingungen und Prüfungen. Zu beachten sind hierbei Übergangsregelungen (Beschränkungen), die für einige Datenfelder/Datengruppen implementiert sind. Sie gelten ausschließlich während der EU-weiten Übergangszeit, um den internationalen Nachrichtenaustausch zu gewährleisten. Mitgliedstaaten haben bis dahin Zeit, ihr IT-System ECS (Export Control System) gem. den Vorgaben des UZK umzusetzen und ein vollständiges AES (Automated Export System) zu implementieren. Das Ende der EU-weiten Übergangszeit ist nach derzeitigen Planungen für den 30.11.2023 (Tag der letztmaligen Gültigkeit) vorgesehen.

Neben Änderungen innerhalb der Nachrichten (Struktur und Inhalt) wurden neue Nachrichten geschaffen. Dies bedingt auch Änderungen an den Verfahrensabläufen. Einzelheiten zu den Verfahrensabläufen können dem Merkblatt für Teilnehmer zum AES-Release 3.0 entnommen werden. Einzelheiten zu den Nachrichten sind dem EDI-Implementierungshandbuch zu AES-Release 3.0 zu entnehmen (siehe auch die vorangestellten allgemeinen Aussagen zur weichen Migration).

Insbesondere wird auf folgende Neuerungen in den Nachrichten aufmerksam gemacht:

- Nachricht „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_AMD):  
Die Versendung der Nachricht E\_EXP\_AMD war bisher nur im Fall der Inanspruchnahme des §12 (4) AWV zulässig. Im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 besteht die Möglichkeit der Versendung einer E\_EXP\_AMD nun in zwei Fällen:
  - a) Nachtrag verladungsrelevanter Daten bei Gestellung außerhalb des Amtsplatzes nach §12(4) AWV. Die Übermittlung muss zwischen Annahme und Überladung erfolgen.
  - b) Nachtrag erst spät festlegbarer Transportinformation bei Gestellungen an der Ausfuhr- oder der Ausgangszollstelle. Die Übermittlung ist nur vor der Annahme möglich.

- Die bisherigen Statusnachrichten zur Mitteilung des Status des Ausführungsvorgangs an den Teilnehmer werden in „Positivfälle“ und „Negativfälle“ unterteilt.
  - o Für die „Positivfälle“ gelten die Nachrichten „Statusmeldung zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_STA) und „Statusmeldung zum Ausgang“ (E\_EXT\_STA). Sie dienen der Übermittlung von Statusinformationen zu einem Ausführungsvorgang.
  - o Für die „Negativfälle“ sind zwei neue Nachrichten implementiert: Die Nachricht „Rückweisung zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_REJ) und die Nachricht „Rückweisung am Ausgang“ (E\_EXT\_REJ). Mit Ihnen werden rückweisungsbezogene Informationen übermittelt.
  
- Die Nachricht „Antrag auf Ungültigkeit/Stornierung der Ausfuhr“ (E\_EXP\_CAN) wird jetzt als „Antrag auf Stornierung/Ungültigkeit der Ausfuhr“ (E\_EXP\_INV) geführt.

## 2. Ausfuhrerstattung

Alle Inhalte zur Ausfuhrerstattung wurden entfernt.

## 3. Codelisten

Für Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0 ergeben sich umfangreiche Änderungen an den derzeit existenten Codelisten. So werden in den Beschreibungen der Nachrichten an der Teilnehmer-Schnittstelle neben den dynamischen EU Codelisten mit dem Kennbuchstaben „C“, abgeleitete national definierte „D“- und „I“- Codelisten verwendet. Gleichermäßen sind abgeleitete statische Codelisten mit den Kennbuchstaben „A“ und „S“ in Benutzung.

Die zulässigen Werte und deren Bedeutung sind im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) im ATLAS-Downloadbereich und der Release-spezifischen Ausprägung AES 3.0 veröffentlicht.

## 4. Neue und angepasste Verfahren nach dem UZK

Folgende neue bzw. angepasste Verfahren sind für das ATLAS Release AES 3.0 noch nicht aktiv. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme wird mit einer ATLAS-Info über die Anpassungen und damit verbundenen neuen Funktionalitäten informiert.

**Schnittstelle EMCS/AES:** Vor dem Grundsatz nach Art. 6 UZK künftig alle Vorgänge vollständig elektronisch zu verarbeiten, wird eine Schnittstelle zwischen den IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr und EMCS für die Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung entwickelt. Eine gesonderte Zertifizierung ist hierfür nicht erforderlich.

**Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr:** Das Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (CCE - Centralised Clearance Export) ersetzt das bisherige Verfahren der Einzigigen Bewilligung. Unter CCE erfolgt der Daten- bzw. Nachrichtenaustausch zwischen den beteiligten Zollstellen (Ausfuhrzollstelle und Gestellungszollstelle) gemäß Art. 231 UZK-IA mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung. Die Zertifizierung von Teilnehmersoftware in Bezug auf CCE wird im Rahmen des Nachrichtenaustauschs mit dem Zertifizierungsautomaten durchgeführt.

**Nachforschungsverfahren:** Das Nachforschungsverfahren wird an die Vorgaben des UZK angepasst (Artikel 335 UZK-IA). Die diesbezügliche Zertifizierung von Teilnehmersoftware wird im Rahmen des Nachrichtenaustauschs mit dem Zertifizierungsautomaten vorgenommen.

**Schnittstelle NCTS/AES:** Derzeit erfolgt eine einseitige Informationsweitergabe von der Fachanwendung Versand an die Fachanwendung Ausfuhr. Der UZK sieht hingegen einen bidirektionalen Informationsaustausch vor, so dass künftig ein automatisierter Datenabgleich zwischen beiden Fachanwendungen vorgenommen wird. Die Zertifizierung von Teilnehmersoftware ist hiervon nicht betroffen.

## **5. Mehrfache Umleitung**

Mit Umsetzung der mehrfachen Umleitung ist es nunmehr möglich, zuvor umgeleitete Ausfuhrvorgänge anderer Mitgliedstaaten bei der vorgesehenen Ausgangszollstelle bzw. an der zuvor gestellten Ausgangszollstelle erneut zu stellen. Die Gestellung kann innerhalb der „Frist zur möglichen Wiedergestellung“ erfolgen. Die Fristdauer beträgt 200 Tage. Sie beginnt mit Eingang der von der Ausfuhrzollstelle weitergeleiteten Ankunftsanzeige. Nach Ablauf der Frist zur Wiedergestellung, ist die erneute Gestellung ausgeschlossen. Die Zertifizierung von Teilnehmersoftware ist hiervon nicht betroffen.

## 6. Anpassung der Versandweiterleitung

Bei der Auswahl der Art des Versandverfahrens im Rahmen der manuellen Versandweiterleitung werden wie bisher automatisiert Unterlagen abhängig von der Auswahl der Art des Versandverfahrens generiert. Bei der Auswahl eines CIM-Frachtbriefs werden auf der Kopfebene jeweils die Unterlagen für die Versandanmeldung „T1/ T2 oder T2F“ und die Unterlage „CIM T1/ T2 oder T2F“ angelegt.

## 7. Kennzeichen „Sicherheit“

Mittels des Kennzeichens „Sicherheit“ ist verpflichtend anzumelden, ob die Ausfuhranmeldung alle sicherheitsrelevanten Daten enthält:

- „0“ - Ausfuhranmeldung ohne Vorabanmeldung (ASumA) (enthält nicht die sicherheitsrelevanten Daten)
- „2“ - kombinierte Vorabanmeldung (ASumA) und Ausfuhranmeldung (enthält sicherheitsrelevante Daten).

## 8. LRN/ MRN

Die **LRN** (Local Reference Number) ist ein innerbetrieblich vom Ersteller der Nachricht „Anmeldung zur Ausfuhr“ vergebenes Ordnungskriterium und künftig verpflichtend anzugeben. Sie ersetzt die bisherige Bezugsnummer und dient der vorläufigen Identifizierung eines Ausfuhrvorgangs zwischen Entgegennahme und Annahme.

Die **MRN** wird erst mit der Annahme des Ausfuhrvorganges und der Statusmeldung „Statusmeldung zur Ausfuhr (E\_EXP\_STA)“ bekanntgegeben.

### Aufbau MRN:

Bisher wurde an der 17. Stelle die Verfahrenskennung „E“ für Export verwendet. Neu wird systemseitig der Code gesetzt, der dem jeweiligen Fachverfahren nach dem UZK zugeordnet ist:

- „**A**“: Nur Ausfuhr (enthält nicht die sicherheitsrelevanten Daten)
- „**B**“: Ausfuhranmeldung und summarische Ausgangsanmeldung (enthält die sicherheitsrelevanten Daten)
- „**E**“: Versendung von Waren im Rahmen des Handels mit steuerlichen Sondergebieten (Art der Anmeldung enthält den Wert „CO“ - Unionswaren)

### **Hinweis zum 1-stufigen Verfahren:**

Im einstufigen Verfahren erfolgt die Gestellung gleichzeitig zur Ausfuhr und zum Ausgang. Diese Konstellation setzt nicht voraus, dass der Teilnehmer an der Ausfuhrzollstelle und der Teilnehmer am Ausgang zu jedem Zeitpunkt eine Software des identischen Releases einsetzt. Durch den Umstand, dass die MRN dem Teilnehmer AES 3.0 erst mit Annahme bekanntgegeben wird, sind einstufige Ausfuhrverfahren von Teilnehmern an der Ausfuhrzollstelle im Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0 und Teilnehmern am Ausgang im Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 nicht anmeldbar. Nachrichtentypen im Format AES 2.4 lassen sich nicht nachträglich anpassen, um eine Vorgangsauffindung basierend auf der LRN zu ermöglichen. Teilnehmer müssen also beachten, dass sie ihre Ausgangskomponente spätestens gleichzeitig mit der Ausfuhrkomponente umstellen. In Problemfällen kann die IAA-Plus verwendet werden, welche ebenfalls das einstufige Verfahren unterstützt und noch auf dem Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 basiert.

### **9. Art der Anmeldung**

Für die Art der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren ist die neue Codeliste C0231 (Declaration Type) zu verwenden, die ausschließlich die folgende Werte enthält:

- „EX“: Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Gütern außerhalb des Zollgebiets der Union
- „CO“: Handel von Unionsgütern zwischen Zollgebieten, welche nicht von den Verordnungen 2006/112/EC oder 2008/118/EC erfasst sind.

Der Wert „EU“ ist entfallen.

Bei der Anmeldung des Wertes „EX“ sind nur die Bestimmungsländer der Codeliste C0207 (Country Eligible for Export) zulässig. Darin sind auch die Länder gelistet, die bisher dem Wert „EU“ zugeordnet waren.

Bei der Anmeldung des Wertes „CO“ sind nur die Bestimmungsländer der Codeliste I0806 (Bestimmungsland CO) zulässig.

### **10. Art der Ausfuhranmeldung - neue Codeliste A0121**

Für die Art der Ausfuhranmeldung besteht eine neue Systematik. Sie beruht nicht mehr auf einer Buchstaben-Codierung, sondern auf einer Zahlenreihenfolge. Hinter jeder der acht Teilstellen verbirgt sich eine Fachlichkeit:



1. Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung (0=vorab, 1=nachträglich, 2=gesammelt)
2. Grund (0=ohne, 1=Korrektur, 2=Notfallverfahren, 3=Carnet-ATA)
3. Art der Passiven Veredelung (0=keine, 1=zollrechtliche, 2=wirtschaftliche)
4. Art der PV-Bewilligung (0=keine, 1=OPO-PV, 2=Antrag auf vereinfachte Bewilligung)
5. Art der bewilligten Vereinfachung (0=keine, 1=SDE)
6. Ort der Gestellung (0=keiner, 1=Ausfuhrzollstelle, 2=§12(4) AWW, 3=SDE-Bewilligung, 4=CCL-Bewilligung, 9=Ausgangszollstelle)
7. Umfang der Anmeldung (Vereinfachung) (0=Standard-Ausfuhranmeldung, 1=Vereinfachte Ausfuhranmeldung)
8. Sonderfall (0=keiner, 1=geringwertig, 2=begründet)

Nähere Ausführungen können dem EDI-Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 entnommen werden.

Zur Anmeldung steht eine neue Codeliste A0121 „Art der Ausfuhranmeldung“ zur Verfügung. Die bisherige Codeliste A0122 „Art der Anmeldung“ ist abgelöst.

In der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle ist eine Gegenüberstellung der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121 dargestellt.

Die in der Ausfuhranmeldung angemeldeten Arten der Ausfuhranmeldung werden auf den Druckausgaben (Ausgangsvermerk und Ausfuhrbegleitdokument) umschlüsselt angezeigt. Die neue Umschlüsselung ist der letzten Spalte der Tabelle zu entnehmen.

## 11. Ausfuhrbegleitdokument und Ausgangsvermerk

Das Ausfuhrbegleitdokument ist nur noch nach dem UZK-TDA vorgesehen und wird daher bis mindestens zum Ende der EU-weiten Übergangszeit von ECS auf AES für alle Ausfuhrvorgänge zur Verfügung stehen.

Sowohl das Ausfuhrbegleitdokument als auch der Ausgangsvermerk beinhalten weiterhin den Datenkranz der Anmeldenachricht im Format des AES-Releases 2.4. Etwaige hinzukommende Datenfelder/Datengruppen aufgrund der Inanspruchnahme einer zertifizierten Teilnehmersoftware für das AES-Release 3.0 werden nicht ausgegeben. Beispielsweise wird die Datengruppe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers nicht abgebildet.

## 12. Neue Beteiligte sowie neue Beteiligten-Konstellationen

Künftig stehen zur Anmeldung neue Beteiligte zur Verfügung:

- der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer
- der Versender
- der Beförderer sowie
- der Lieferketten-Beteiligter.

Einzelheiten zu den Beteiligten sind dem EDI-Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 zu entnehmen.

Die Angabe des Verfahrensinhaber PV entfällt (Inhaber einer Bewilligung OPO-PV ist immer der Anmelder; vgl. ATLAS-Info 0137/21 und den Ausführungen zur Unzulässigkeit der indirekten Vertretung PV).

### **Hinweis:**

Sofern der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer vom zollrechtlichen Ausführer abweicht, ist der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer gesondert in der neuen Datengruppe „Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer“ zu erfassen. Die Anmeldung der Unterlage „3LLK“ ist unzulässig.

Die Einführung des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers sowie der Wegfall der Angabe des Verfahrensinhaber PV bedingen eine Release-spezifische Ausprägung der Codeliste A0127 „Beteiligten-Konstellation“ für das Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0: Die Datengruppe des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers wird als neue 1. Stelle aufgenommen. Der bisher in der 4. Stelle verortete Verfahrensinhaber PV entfällt.

In der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle ist eine Gegenüberstellung der Release-spezifischen Ausprägung der Werte aus der Codeliste A0127 im Nachrichtenformat AES-Release 2.4 zu den Werten im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 dargestellt.

### **13. Unionsansässigkeit von Beteiligten**

Der Anmelder und ggf. sein Zollvertreter sowie der zollrechtliche Ausführer müssen grundsätzlich in der Union ansässig sein (vgl. VA ATLAS Kap. 4.9 Absatz 9 und 10).

Die Unionsansässigkeit ist gegeben, wenn der Beteiligte seinen eingetragenen Sitz oder gewöhnlichen Wohnsitz, seinen Hauptsitz oder seine ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat. Bei einem drittländischen Beteiligten mit einer ständigen Niederlassung in der Union wird in den Beteiligtenstammdaten das Kennzeichen Ansässigkeit im Zollgebiet der

Union hinterlegt. Mit dem Einsatz einer für das AES-Release 3.0 zertifizierten Teilnehmersoftware sind Ausfuhranmeldungen somit auch dann möglich, wenn sich der Hauptsitz im Drittland, die ständige Niederlassung in der EU befindet.

Zu beachten ist, dass in ATLAS Ausfuhr grundsätzlich die Anmeldung mit der in Deutschland vergebenen Niederlassungsnummer und ihrer Adresse in der EU zu erfolgen hat, wenn diese vorhanden ist. Sofern das Unternehmen mit drittländischem Hauptsitz keine Niederlassungsnummer hat, aber aufgrund des Kennzeichens in den Stammdaten unionsansässig ist, ist das Unternehmen mit seiner drittländischen Adresse anzumelden (Angabe der nichtdeutschen EORI Nummer).

#### **14. „Zusätzliche Information“ (bisheriges Datenfeld „Vermerk“ und „Besonderer Tatbestand“)**

Bisher wurde eine den Vorgang betreffende oder eine positionsspezifische Anmerkung im Datenfeld „Vermerk“ getätigt. Das Vorliegen eines besonderen Tatbestandes wurde mittels Kennzeichen (Codeliste A0165) übermittelt.

Neu steht für die getätigte Anmerkung sowie für das Vorliegen eines besonderen Tatbestandes die neue Datengruppe „Zusätzliche Information“ zur Verfügung. Auf Kopfebene sind ausschließlich Werte aus der gleichnamigen Codeliste I0901 und auf Positionsebene ausschließlich Werte aus der gleichnamigen Codeliste I0902 zulässig.

Ein allgemeiner Vermerk hat die Codierung „X0000“. Diese kann auch genutzt werden, um im zweistufigen Normalverfahren eine besondere Zuständigkeit der angesprochenen Dienststelle zu begründen.

#### **15. Anmeldung von Unterlagen und Vorpapieren**

Bisher wurden Unterlagen auf Positionsebene mit der Datengruppe „Unterlage“ und der Unterlagencodeliste I0136 angemeldet. Für die Vorpapiere stand eine gesonderte Datengruppe auf Positionsebene und die Codeliste C0014 zur Verfügung.

Neu ist eine differenzierte Anmeldung von Unterlagen – je nach Art des Dokumentes – auf Kopf- und Positionsebene als Unterlage, Sonstiger Verweis oder Transportdokument möglich. Die Vorpapiere können ebenfalls auf den Ebenen „Kopf“ und „Position“ angemeldet werden.

Für die Anmeldung stehen neue Codelisten zur Verfügung:

- Vorpapier (Kopf- oder Positionsebene – Codeliste I0931 bzw. I0932),
- Unterlage (Kopf- oder Positionsebene – Codeliste I0921 bzw. I0922),
- Sonstiger Verweis (Kopf- oder Positionsebene – Codeliste I0911 bzw. I0912),
- Transportdokument (Kopfebene – Codeliste I0941).

## **16. Anmeldung von sonstigen Unterlagen („Nzzz“, „9ZZZ“, „9DFE“)**

Die Codierung „Nzzz“ diente bisher für die Angabe von sonstigen Unterlagen. Dazu zählte auch ihre Verwendung für den eher speziellen Sachverhalt einer rückwirkenden Anmeldung (Referenz auf die Buchführung).

Zukünftig wird zwischen dem für alle Fachverfahren einheitlich verwendeten Begriff „Sonstiges“ und einer rückwirkenden Ausfuhranmeldung differenziert.

Die Codierung „9ZZZ“ (Sonstiges) ersetzt die bisherige Codierung „Nzzz“ (sonstige Unterlagen) und ist mit den Codelisten I0921, I0922, I0931, I0932 und I0941 anmeldbar. Die Codierung „Nzzz“ entfällt.

Für den Sonderfall „rückwirkende Anmeldungen“ wird eine neue Codierung zur Verfügung gestellt. So ist für die vorgangsbezogene Referenz bei einer rückwirkenden Anmeldung gemäß Art. 337 Abs. 1 UZK-IA sowie nach Ungültigerklärung im Rahmen des Nachforschungsersuchens in analoger Anwendung des Art. 337 Abs. 1 UZK-IA zukünftig die Codierung „9DFE“ zu nutzen (vgl. VA ATLAS Kap. 4.9.6 Absatz 3). Die Verpflichtung, die Angabe der Codierung in der 1. Position zu tätigen, entfällt. „9DFE“ ist zukünftig als Vorpapier auf Kopfebene (Codeliste I0931) anzugeben und bezieht sich somit auf den gesamten Ausfuhrvorgang.

## **17. Anmeldung von Genehmigungen/ Lizenzen sowie Verwaltungsdokumenten (EMCS)**

Genehmigungen/ Lizenzen werden mittels der Datengruppe „Unterlage“ angemeldet (Codeliste I0922), begleitende Verwaltungsdokumente (EMCS) mittels der Datengruppe „Vorpapier“ (Codeliste I0932). Dem EDI-Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 sind hierzu die konkreten Anmeldemodalitäten zu entnehmen. Auf folgende Besonderheiten wird explizit hingewiesen:

### **Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen des BAFA**

Zur Anmeldung einer BAFA-Genehmigung teilt der Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 im Datenfeld „Referenz“ die Antragsnummer, das Rechtskennzeichen (Rechtskreis) und die laufende Nummer der Genehmigungsposition mit.

Teilnehmer im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 müssen diese Eintragungen in zwei separaten Datenfeldern vornehmen. Zur Angabe der Antragsnummer dient das Datenfeld „Referenznummer“ und zur Angabe der laufenden Nummer der Genehmigungsposition das Datenfeld „Zeilen-/Positionsnummer im Dokument“. Die Angabe des Rechtskennzeichens ist nicht mehr erforderlich.

Die Regelungen beziehen sich gleichermaßen auf den Nullbescheid („3LLD+NB“) sowie das Ausfallkonzept zur Online-Abschreibung für Ausführungsgenehmigungen des BAFA („3LOA+AUS“).

### **Ausfuhrlicenzen der BLE**

Zur Anmeldung von Ausfuhrlicenzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) teilt der Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 im Datenfeld „Zusatz“ den Mitgliedstaat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, die ausstellende Stelle sowie die Seriennummer mit.

Teilnehmer im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 müssen diese Eintragungen in zwei separaten Datenfeldern vornehmen. Zur Angabe der Seriennummer dient das Datenfeld „Zusätzliche Angaben“. Die Angaben zum Mitgliedstaat und zur ausstellenden Stelle haben im Datenfeld „Name der ausstellenden Behörde“ zu erfolgen.

Die Angabe der Lizenznummer verbleibt für beide Nachrichtenformate (AES 2.4 und AES 3.0) im Datenfeld „Referenz(nummer)“.

### **Begleitende Verwaltungsdokumente (EMCS)**

Für die Anmeldung von begleitenden Verwaltungsdokumenten (EMCS) steht dem Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 2.4 die Codierung „AAD“ zur Verfügung. Die Angaben zur Referenz- und Positionsnummer erfolgen im Datenfeld „Referenz“.

Teilnehmern im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 stehen die Codierungen „C651“ (Begleitendes Verwaltungsdokumenten EMCS) und „C658“ (Begleitendes Verwaltungsdokument EMCS im Ausfallverfahren) zur Verfügung. Die Angaben zur Referenznummer („C651“) bzw. Bezugsnummer des EMCS-Ausfalldokumentes („C658“) erfolgen im Datenfeld „Referenznummer“, die Angaben zur Positionsnummer im gleichnamigen Datenfeld „Positionsnummer“.

Ausschließlich bei der Codierung „C658“ (Begleitendes Verwaltungsdokument EMCS im Ausfallverfahren) ist zudem im Datenfeld „Zusätzliche Angaben“ die 13-stellige Verbrauchssteuer Nummer des Versenders sowie die 15-stellige Ticketnummer für den Ausfall des referenzierten Ausfalldokuments anzugeben.

## **18. Anmeldung von Bewilligungen, verbindlicher Ursprungsurskunft bzw. Zolltarifauskunft**

Bisher erfolgte die Angabe einer SDE- oder EIR- Bewilligungsnummer in einem Datenfeld und die Angabe einer OPO-PV Bewilligungsnummer in einem weiteren Datenfeld. Neu steht dafür die Datengruppe „Bewilligung“ auf Kopfebene zur Verfügung, in der alle erteilten Bewilligungen (SDE, EIR, OPO-PV und CCL) als Referenznummern anzugeben sind.

Auf Positionsebene ist diese Datengruppe ebenfalls vorhanden. Sie dient hauptsächlich der Angabe von Entscheidungsnummern zur verbindlichen Ursprungsurskunft oder zur verbindlichen Zolltarifauskunft. In diesen Fällen ist zusätzlich die EORI Nummer des Entscheidungsinhabers verpflichtend anzumelden.

Zu beachten ist, dass die Angabe einer Referenz- bzw. einer Entscheidungsnummer nur möglich ist, wenn die „Art der Ausfuhranmeldung“ die Nutzung einer Bewilligung/verbindlichen Auskunft erfordert. Dabei ist die Art der in Anspruch genommenen Bewilligung/verbindlichen Auskunft anzugeben.

Die zulässigen Kombinationen (Bewilligung/verbindliche Auskunft – Art – Art der Ausfuhranmeldung) sind dem EDI-Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 zu entnehmen.

## **19. Anmeldung von beantragten Verfahren**

Für die Angabe der zollrechtlichen Bestimmung, zu der die Waren angemeldet werden, gelten nach dem Ende der EU-weiten Übergangszeit von ECS auf AES Besonderheiten.

Wird die Art der Anmeldung mit dem Wert „EX“ angegeben, sind nur die beantragten Verfahren mit den Werten 10, 11, 21, 22, 23 und 31 zulässig. Wird der Wert „CO“ angegeben, ist nur der Wert 10 zulässig.

Zusätzlich müssen alle in einer Ausfuhranmeldung beantragten Verfahren einem Zollverfahren gemäß des Anhang B angehörig sein. Folgende zulässigen Werte sind in Abhängigkeit der Art der Anmeldung für das beantragte Verfahren möglich:

### Beantragtes Verfahren

Art der Anmeldung „EX“:	10, 11, 23, 31
Art der Anmeldung „EX“:	21, 22
Art der Anmeldung „CO“:	10

Beispiel: Wenn in mindestens einer Warenposition einer der Werte 10, 11, 23 oder 31 angegeben wird, müssen alle anderen Warenpositionen auch einer dieser Werte (ebenfalls 10, 11, 23 oder 31) bei den beantragten Verfahren ausweisen.

Liegt ein Fall von zentraler Zollabwicklung vor, so muss in jeder Warenposition das gleiche beantragte Verfahren angegeben werden.

### 20. UZK-Überarbeitung der zollrechtlichen Passiven Veredelung

Für die zollrechtliche Passive Veredelung (PV) kann ein Standardaustausch oder ein Ersatzwarenverkehr bewilligt bzw. beantragt werden.

In der Ausfuhranmeldung stehen dafür folgende Datenfelder zur Verfügung:

- das Kennzeichen „Passive Veredelung / Standardaustausch/Ersatzwarenkehr“,
- die vorhergehenden Verfahren mit den Codierungen „46“, „48“ und „00“ sowie
- das Datenfeld „Passive Veredelung / Datum der Wiedereinfuhr“.

Für Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0 sind diese Angaben für jede Position gesondert anzumelden.

Bei den Codierungen „46“ und „48“ handelt es sich ausschließlich um einen Ersatzwarenverkehr („46“) bzw. Standardaustausch („48“) mit vorzeitiger Einfuhr. Im Fall eines Standardaustausches/Ersatzwarenverkehrs ohne vorzeitige Einfuhr muss der Verfahrenscode „00“ genutzt werden.

Für Passive Veredelungen unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV kann der Standardaustausch und der Ersatzwarenverkehr jeweils mit oder ohne vorzeitige Einfuhr bewilligt und in Anspruch genommen werden.

Für zollrechtliche Passive Veredelungen mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung gilt Folgendes:

- Die Inanspruchnahme eines Ersatzwarenverkehrs ist unzulässig.

- Die Inanspruchnahme eines Standardaustausches ist zulässig. Im Falle einer vorzeitigen Einfuhr ist die Angabe der Referenznummer zur Bewilligung OPO-PV in der Datengruppe „Warenposition/ Bewilligung“ anzugeben.

## **21. UZK-Überarbeitung der Angabe von Beendigungsinformationen (AV/ZL)**

Zur Angabe von Beendigungsinformationen aus einem Verfahren der aktiven Veredelung (AV) oder einem Zolllager-Verfahren (ZL), welche durch den Übergang in das Ausfuhrverfahren erledigt werden sollen, steht die Datengruppe „Verfahrensübergang“ auf Positionsebene zur Verfügung.

- **Für beide Zollverfahren gilt:**

Wurde der referenzierte Zugang im IT-Verfahren ATLAS angemeldet, kann entweder die Registriernummer des Zugangs zum Quellverfahren AV/ZL oder neu die MRN des Veredelungs-/Zolllagervorgangs angegeben werden. Letzteres ist erst möglich, wenn der Beteiligte auf das Nachrichtenformat ATLAS 10.1 umgestellt ist. Eine Angabe von Registriernummer und MRN gleichzeitig ist nicht zulässig.

- **Beendigung der AV im vereinfachten Verfahren**

Die Beendigung der AV im vereinfachten Verfahren nach Art. 163 UZK-DA kann in ATLAS-Ausfuhr nunmehr elektronisch erfolgen. Dazu ist das Kennzeichen „Vereinfacht erteilte Bewilligung“ zu nutzen. Ist dieses gesetzt, muss die Dienststelle, die für die Überwachung der aktiven Veredelung zuständig ist, zusätzlich angegeben werden. Das Kennzeichen „Zugang in ATLAS“ ist mit dem Wert „1“ (= Ja) anzumelden.

## **22. Arten der Kontrollmaßnahmen**

Für die Anordnung einer Kontrollmaßnahme (Nachricht „Kontrollmaßnahme zur Ausfuhr“ bzw. „Kontrollmaßnahme am Ausgang“) wird die Art der Kontrollmaßnahme mittels neuer EU Codeliste C0716 (Control Type) übermittelt. Die bisher verwendete Codeliste A0133 (Art der Kontrollmaßnahme) mit den Werten „Vorlage von Dokumenten“, „Beschau“ und „Röntgen“ entfällt.

Folgende Arten einer Kontrollmaßnahme können durch die Ausfuhrzollstelle/Ausgangszollstelle angeordnet werden:

- Dokumentenkontrollen
- Prüfung auf nukleares/ radioaktives Material



- Extrinsische Untersuchung (Ultraschall/ Röntgen etc.)
- Physische Kontrolle
- Andere

### 23. Transportausrüstung, Container-Indikator

Bei den Neuregelungen zum Container-Indikator und der Datengruppe „Transportausrüstung“ gelten während und nach der EU-weiten Übergangszeit unterschiedliche Bedingungen:

- **Während der EU-weiten Übergangsphase von ECS auf AES**

Für Teilnehmer im Nachrichtenformat des AES-Releases 3.0 gelten weiterhin die Indikatoren „JA“ („1“) oder „NEIN“ („0“), welche mit der Anmeldenachricht - unabhängig von der Art der Ausfuhranmeldung - verpflichtend zu übermitteln sind.

Bei dem Indikator „JA“ ist die gesamte Datengruppe „Transportausrüstung“ (Verschlüsse und Containernummer) verpflichtend anzumelden. Bei dem Indikator „NEIN“ sind Angaben zur Containernummer unzulässig.

- **Nach der EU-weiten Übergangsphase**

Ein Teilnehmer im Nachrichtenformat AES-Release 3.0 kann für die Anmeldung des Container-Indikators auf die bisherigen Werte „JA“ und „NEIN“ zurückgreifen oder - in Abhängigkeit der Art der Ausfuhranmeldung - die Angabe auf die Nachrichten „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_AMD) und/oder „Ergänzende/ersetzende Anmeldung zur Ausfuhr“ (E\_EXP\_ENT) verschieben. In diesem Fall muss die Angabe des Container-Indikators (sowie ggf. die Daten der Datengruppe Transportausrüstung) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- Wird kein Container-Indikator vom Teilnehmer angemeldet, können keine Angaben zu der Datengruppe „Transportausrüstung“ getätigt werden.
- Wird der Wert „JA“ angemeldet, können in der Datengruppe „Transportausrüstung“ Daten übermittelt werden.
- Wird der Wert „NEIN“ angemeldet, ist die Erfassung der Containernummer nicht möglich.

## 24. Anlage 1 - Art der Ausfuhranmeldung - Gegenüberstellung der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121

Art der Ausfuhranmeldung für AES 2.4 (CI A0122)		Bezeichnung der Art der Ausfuhranmeldung für AES 2.4 (verkürzt dargestellt)	Reportausgabe für AES 2.4	Art der Ausfuhranmeldung für AES 3.0 (CI A0121)	Bezeichnung der Art der Ausfuhranmeldung für AES 3.0	Reportausgabe für AES 3.0  (D.E. Nr. 11 02 000 000, CI C0042)
<b>AM</b>	<b>a</b>	Standard-AM - zweistufiges NV	A	<b>00000100</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren	A
<b>AM</b>	<b>b</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges NV	B	<b>00000110</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren	B
<b>AM</b>	<b>c</b>	Standard-AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV	A	<b>00000200</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV	A
<b>AM</b>	<b>d</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV	B	<b>00000210</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV	B
		Standard-AM - zweistufiges NV mit CCL-Ausfuhr		<b>00000400</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr	A
<b>AM</b>	<b>g</b>	Standard-AM - einstufiges Verfahren - Wert bis 3.000 €	A	<b>00000901</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum einstufigen Verfahren bei Waren mit einem Wert bis 3.000 €	A
<b>AM</b>	<b>i</b>	Standard-AM - einstufiges Verfahren - begründet	A	<b>00000902</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum einstufigen Verfahren in begründeten Fällen	A
<b>AM</b>	<b>e</b>	Standard-AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr	Z	<b>00001300</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung SDE-Ausfuhr	A

<b>AM</b>	<b>f</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr	B	<b>00001310</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung SDE-Ausfuhr	C
		Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr		<b>00001410</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Bewilligungen SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr	C
<b>zP</b>	<b>a</b>	Standard-AM - zweistufiges NV mit OPO-PV	A	<b>00110100</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
<b>zP</b>	<b>b</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges NV mit OPO-PV	B	<b>00110110</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	B
<b>zP</b>	<b>c</b>	Standard-AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV und OPO-PV	A	<b>00110200</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
<b>zP</b>	<b>d</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV und OPO-PV	B	<b>00110210</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	B
		Standard-AM - zweistufiges NV mit OPO-PV und CCL-PV		<b>00110400</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung von Bewilligungen OPO-PV und CCL-PV	A
<b>zP</b>	<b>e</b>	Standard-AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-Ausfuhr und OPO-PV	Z	<b>00111300</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Bewilligungen SDE PV und OPO-PV	A
<b>zP</b>	<b>f</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren	B	<b>00111310</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter	C

		SDE-Ausfuhr und OPO-PV			Verwendung der Bewilligungen SDE-PV und OPO-PV	
		Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren SDE-PV, OPO-PV und CCL-PV		<b>00111410</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Bewilligungen SDE-PV, OPO-PV und CCL-PV	C
<b>zP</b>	<b>s</b>	Standard-AM - zweistufiges NV mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung	A	<b>00120100</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	A
<b>zP</b>	<b>t</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges NV mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung	B	<b>00120110</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	B
<b>zP</b>	<b>u</b>	Standard-AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung	A	<b>00120200</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Anträgen auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV und eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	A
<b>zP</b>	<b>v</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV mit	B	<b>00120210</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Anträgen auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV und eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	B
<b>wP</b>	<b>s</b>	Standard-AM - zweistufiges NV als wirtschaftliche PV	A	<b>00200100</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren als wirtschaftliche PV	A
<b>wP</b>	<b>t</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges NV als wirtschaftliche PV	B	<b>00200110</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren als wirtschaftliche PV	B
<b>wP</b>	<b>u</b>	Standard-AM - zweistufiges NV nach §12(4) AWV als wirtschaftliche PV	A	<b>00200200</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV als wirtschaftliche PV	A
<b>wP</b>	<b>v</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges NV nach	B	<b>00200210</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren mit Antrag auf	B

		§12(4) AWV als wirtschaftliche PV			Gestellung außerhalb des Arbeitsplatzes nach §12(4) AWV als wirtschaftliche PV	
		Standard-- zweistufiges NV als wirtschaftliche PV mit CCL-Ausfuhr		<b>00200400</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr	A
<b>wP</b>	<b>w</b>	Standard-AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren als wirtschaftliche PV mit SDE-Ausfuhr	Z	<b>00201300</b>	Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung SDE-Ausfuhr	A
<b>wP</b>	<b>x</b>	Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren als wirtschaftliche PV mit SDE-Ausfuhr	B	<b>00201310</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung SDE-Ausfuhr	C
		Vereinfachte AM - zweistufiges Vereinfachtes Verfahren als wirtschaftliche PV mit SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr		<b>00201410</b>	Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung der Bewilligungen SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr	C
<b>nA</b>	<b>a</b>	Rückwirkende AM	A	<b>10000000</b>	Rückwirkende Ausfuhranmeldung	A
<b>nB</b>	<b>b</b>	Rückwirkende AM unter Verwendung OPO-PV	A	<b>10110000</b>	Rückwirkende Ausfuhranmeldung unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
<b>nA</b>	<b>f</b>	Rückwirkende AM als wirtschaftliche PV	A	<b>10200000</b>	Rückwirkende Ausfuhranmeldung als wirtschaftliche PV	A
<b>nK</b>	<b>a</b>	Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger Anmeldung	A	<b>11000000</b>	Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung	A
<b>nK</b>	<b>b</b>	Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger Anmeldung einer OPO-PV	A	<b>11110000</b>	Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
<b>nK</b>	<b>d</b>	Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger	A	<b>11120000</b>	Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz o-	A

		Anmeldung mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung			der teilweise unrichtiger Anmeldung mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	
<b>nK</b>	<b>f</b>	Nachträgliche AM bei vorheriger unrichtiger Anmeldung als wirtschaftliche PV	A	<b>11200000</b>	Nachträgliche Ausfuhranmeldung bei vorheriger ganz oder teilweise unrichtiger Anmeldung als wirtschaftliche PV	A
<b>nN</b>	<b>a</b>	Nachträgliche AM aus dem Notfallverfahren	A	<b>12000000</b>	Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren	A
<b>nN</b>	<b>b</b>	Nachträgliche AM aus dem Notfallverfahren unter Verwendung OPO-PV	A	<b>12110000</b>	Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	A
<b>nN</b>	<b>d</b>	Nachträgliche AM aus dem Notfallverfahren mit Antrag vereinfacht zu erteilender PV-Bewilligung	A	<b>12120000</b>	Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren mit Antrag auf eine vereinfacht zu erteilende PV-Bewilligung	A
<b>nN</b>	<b>f</b>	Nachträgliche AM aus dem Notfallverfahren als wirtschaftliche PV	A	<b>12200000</b>	Nachträgliche Ausfuhranmeldung aus dem Notfallverfahren als wirtschaftliche PV	A
<b>nA</b>	<b>z</b>	Rückwirkende AM nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr	A	<b>13000000</b>	Rückwirkende Ausfuhranmeldung nach Carnet ATA ohne Wiedereinfuhr	A
<b>mS</b>	<b>a</b>	Monatliche Sammelanmeldung zum Vereinfachten Verfahren EIR-Ausfuhr	Z	<b>20000000</b>	Monatliche Sammelanmeldung zum Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung EIR-Ausfuhr	Z

**25. Anlage 2 - Beteiligten-Konstellation - Gegenüberstellung der Release-spezifischen Ausprägungen der Codeliste A0127 der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121**

<b>AES 2.4 spezifische Codeliste A0127 - Bezeichnung der Beteiligten-Konstellation für AES 2.4</b>	<b>AES 3.0 spezifische Codeliste A0127 - Bezeichnung der Beteiligten-Konstellation für AES 3.0</b>
<b>0000</b> Anmelder ist Ausfuhrer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausfuhrer beauftragt keinen Subunternehmer.	<b>0000</b>

<a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“	Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.
<p><b>0001</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>0010</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p> <p><a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>0001</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p>
<p><b>0011</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>0100</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>0010</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p><b>0101</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>0110</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p> <p><a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>0011</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p>
<p><b>0111</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>1000</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><a href="#">keine</a> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>0100</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p><b>1001</b></p>	

<p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>1010</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>0101</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p>
<p><b>1011</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>1100</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>0110</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p><b>1101</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>1110</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>0111</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer.</p>
<p><b>1111</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>keine</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>0000</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage 3LLK</p>	<p><b>1000</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p><b>0001</b></p>	



<p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage 3LLK</p>	
<p><b>0100</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>1010</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer. Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p><b>0101</b></p> <p>Anmelder ist Ausführer. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>1000</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>1100</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p><b>1001</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	
<p><b>1100</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	<p><b>1110</b></p> <p>Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer. Ausführer lässt sich indirekt vertreten. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer.</p>
<p><b>1101</b></p> <p>Anmelder ist indirekter Vertreter des Ausführers. Anmelder lässt sich direkt vertreten. Ausführer beauftragt keinen Subunternehmer. Verfahrensinhaber PV ist Anmelder.</p> <p><u>mit</u> Anmeldung der Unterlage „3LLK“</p>	

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*



**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 02. Januar 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0393/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0393 – 393/2023** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS – Ausfuhr**

**Neue verpflichtende Datenfelder in der Ausfuhranmeldung mit AES 3.0**

Auf Grund diverser Nachfragen werden folgende Hinweise zur Klarstellung veröffentlicht:

**Allgemeines:**

In Deutschland müssen die Ausfuhranmeldungen auch die Sicherheitsdaten der Vorabanmeldung nach Artikel 263 Abs. 3 Buchstabe a) und Abs. 4 UZK i.V.m. Anhang B Spalte A1 (ASumA) UZK-DA enthalten. Dies gilt auch für die Ausfuhranmeldungen zur Überführung in die passive Veredelung.

Eine Ausnahme stellt die Anmeldeart „CO“ dar. Im Warenverkehr zwischen steuerlichen Sondergebieten innerhalb des Zollgebiets EU (also zwischen EU-Mitgliedstaaten) ist die Abgabe sicherheitsrelevanter Daten zum Zwecke der Risikoanalyse nicht erforderlich. Weitere Ausnahmen sind die Fälle der Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung nach Art. 245 UZK-DA (z.B. für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf). Entsprechende Erläuterungen enthält das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wieder- ausfuhrmitteilungen – Ausgabe 2022 –“ in Titel II Hinweis Nr. 2.

Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung ohne Sicherheitsdaten (d.h. Angabe „0“ in der Ausfuhranmeldung in Datenelement „Sicherheit“ (11 07 000 000); erkennbar am Buchstaben „A“ an vorletzter Stelle der MRN) ist deshalb nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zulässig (u.a. die Katalogfälle nach Art. 245 UZK-DA i.V.m. Art. 263 Abs. 2 Buchstabe b) UZK). Auf die ATLAS – Teilnehmer-Info 0306/22 vom 24.03.2022 Nr. 7 und Nr. 8 mit Erläuterungen zum Kennzeichen „Sicherheit“ und zum Aufbau der MRN wird hingewiesen. Versendungen in die steuerlichen Sondergebiete sind in der Ausfuhranmeldung im Datenelement „Art der Anmeldung“ (11 01 000 000) mit „CO“ anzugeben (erkennbar am Buchstaben „E“ an vorletzter Stelle der MRN).

Ausfuhranmeldungen, bei denen zu Unrecht die Angabe „0“ festgestellt wird, können von der Ausfuhrzollstelle nicht angenommen und die Waren nicht in das Ausfuhrverfahren überlassen werden. Die Abgabe einer Vorabanmeldung (Ausfuhranmeldung mit Sicherheitsdaten) ist erforderlich (s.a. Kap. 4.9.1.3.2 und Kap. 4.9.1.3.5 VA ATLAS).

Sofern die Ausgangszollstellen im Rahmen der Überwachung des Ausfuhrvorgangs unzulässigerweise Waren ohne Vorabanmeldung feststellen, ist der Ausgang nicht freizugeben. Erst nach Abgabe einer ASumA mit Referenzierung auf die ursprüngliche Ausfuhranmeldung kann die Sendung zum Ausgang freigegeben werden (s.a. Art. 327 UZK-IA).

Das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (AES 3.0) entspricht den technischen Spezifikationen der EU-Kommission für das transeuropäische Ausfuhrsystem AES sowie den verbindlichen Vorgaben von Anhang B UZK-DA/-IA.

Ich bitte außerdem um Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen bei der Abgabe der Ausfuhranmeldung.

**Für Teilnehmer, die noch nicht auf AES 3.0 umgestellt sind, gelten die Vorgaben für die „alten“ Nachrichten mit AES 2.4 unverändert weiter.**

## Zu den einzelnen Datenelementen:

Einige der neuen Daten-Anforderungen bereiten im Ausfuhrverfahren Schwierigkeiten, weil diese Daten zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung auf Grund der teilweise langen Zeitspanne zwischen der Überführung (bei der Ausfuhrzollstelle) und dem tatsächlichen Ausgang (bei der Ausgangszollstelle) nicht immer bekannt sind.

Generell gilt, dass die Ausfuhranmeldung möglichst erst kurz vor dem endgültigen Verpacken/Verladen zur Ausfuhr abgegeben werden sollte.

Ggf. kommt unter den Umständen des Einzelfalls für den Teilnehmer auch zunächst die Abgabe einer vereinfachten Ausfuhranmeldung (Spalte C1 Anhang B UZK-DA) nach Art. 166 Abs. 1 (ohne Bewilligung) bzw. Abs. 2 (mit Bewilligung SDE Ausfuhr) UZK in Betracht mit der späteren Angabe in der ergänzenden Ausfuhranmeldung (E\_EXP\_ENT).

Auf das ATLAS – Teilnehmer-Info 0380/22 vom 15.11.2022 zur Plausibilisierung des „Container-Indikators“, des „Inländischen Verkehrszweigs“ und des „Verkehrszweigs an der Grenze“ wird hingewiesen.

### **1. Beförderer (Datengruppe 13 12 000 000):**

#### a) Bisherige Regelung

Der „Beförderer“ war bisher nicht in der ASumA anzumelden.

#### b) Neuregelung

Der Beförderer nach Art. 5 Nr. 40 Buchstabe b) UZK ist nun ein rechtlich verpflichtendes Datenelement in der ASumA nach Anhang B UZK-DA (Spalten A1 und A2) und deshalb in der Ausfuhranmeldung (E\_EXP\_DAT) anzugeben (B1/B2 +A1/A2), sofern keine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung besteht. Technisch ist der Beförderer ein optionales Datenfeld, so dass die Ausfuhranmeldung auch dann angenommen und die Ausfuhrsendung überlassen wird, wenn er nicht angegeben wurde.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Sofern der Beförderer im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt ist, ist er anzugeben. Als Beförderer gilt auch der Spediteur.
- Ist der Beförderer im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt, kann der **mutmaßliche** Beförderer angegeben werden.
- Bleibt das Feld frei, dann gilt der Anmelder als Beförderer.

In der Ausfuhranmeldung kann entweder die EORI- oder die TCUI-Nummer des Beförderers angegeben werden.

Hinweis:

Unabhängig von den Daten in der Ausfuhranmeldung gibt es im Luft-, See-, Bahn- und Postverkehr in der Nachricht zur qualifizierten Gestellung am Ausgang (E\_EXT\_INF) die Datengruppe „Beförderer am Ausgang“. Dieser übernimmt stellvertretend an der Ausgangszollstelle die Abwicklung referenzierter Ausfuhranmeldungen. Der Beförderer aus der E\_EXP\_DAT und der Beförderer am Ausgang aus der E\_EXT\_INF müssen **nicht identisch** sein. In der E\_EXT\_INF ist die EORI-Nummer des Beförderers am Ausgang, der gleichzeitig auch der Teilnehmer am Ausgang ist, anzugeben. Die Angabe einer TCUI ist nicht möglich.

## **2. Inländischer Verkehrszweig (Datenelement 19 04 000 000) und Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels (Datenelement 19 05 017 000)**

### a) Bisherige Regelung

Angaben zum „Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels“ waren bisher in der Ausfuhranmeldung nicht erforderlich und deshalb nicht anzugeben

### b) Neuregelung

Das Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels ist nun ein verpflichtendes Datenelement in der Ausfuhranmeldung nach Anhang B UZK-DA (Spalten B1 oder B2) und ist u. a. immer dann anzugeben, wenn im Datenelement „inländischer Verkehrszweig“ „Straßenverkehr“ angemeldet wird.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Sofern das Kennzeichen im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt ist, ist es anzugeben.
- Ist es im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt, kann das **mutmaßliche** Kennzeichen angegeben werden.

## **3. Verkehrszweig an der Grenze (Datenelement 19 03 000 000) und Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (Datenelement 19 08 017 000)**

### a) Bisherige Regelung

Angaben zum „Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“ waren bisher optional anzugeben.

### b) Neuregelung

Das Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels ist ein verpflichtendes Datenelement in der Ausfuhranmeldung nach Anhang B UZK-DA

(Spalte B1) und ist in Abhängigkeit vom Datenelement „Verkehrszweig an der Grenze“ entsprechend anzumelden. Es bestehen dieselben Möglichkeiten wie beim Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels (Datenelement 19 05 017 000) (siehe oben).

Hinweis:

Unabhängig von der Angabe des Kennzeichens in der Ausfuhranmeldung ist es im Luft-, See- und Bahnverkehr vom Teilnehmer am Ausgang auch in der Nachricht zur qualifizierten Gestellung (E\_EXT\_INF) anzugeben. Es erfolgt kein systemseitiger Abgleich zwischen den Daten der Ausfuhranmeldung und der Gestellungsnachricht.

### **Sicherheitsdaten**

Die sicherheitsrelevanten Daten sind im Anhang B UZK-DA der Spalte A1 (ASumA) zu entnehmen. Zur Klarstellung werden diese Daten nachfolgend aufgeführt:

11 04 000 000	Kennnummer für besondere Umstände (reduzierter Datensatz für eine Expressgutsendung)
13 12 000 000	Beförderer
14 02 000 000	Beförderungskosten
16 12 000 000	Von der Sendung zu durchfahrende Länder
18 07 000 000	Gefahrgut

Alle übrigen Daten der Spalte A1 sind auch Datenelemente der Ausfuhranmeldung (Spalten B1/B2).

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*

## **Zoll: Verbesserung bei der Ausfuhr aus externen Lagern**

Seit Juli 2022 gibt es Erleichterungen für die Nutzung von Speditionslagern und anderen externen Lagern: Fertig verpackte Ware kann nun bei dem für das Lager zuständigen Binnenzollamt zur Ausfuhr angemeldet werden.

Bislang war das nur möglich, sofern noch kein Ausfuhrvertrag für diese Ware bestanden hat, es also noch nicht klar war, ob diese Ware exportiert werden wird. Diese Voraussetzung ist nun entfallen. Der Versand kann auch in Teilsendungen erfolgen. Es ist keine Genehmigung oder ähnliches erforderlich.

**Es gibt lediglich zwei Einschränkungen:** Das dann zuständige Zollamt muss ein Binnenzollamt (Ausfuhrzollstelle) sein. Es darf also kein Grenzzollamt sein. Außerdem darf noch kein Beförderungsvertrag für den Versand der Ware ins Ausland zum Zeitpunkt der Einlagerung bestehen. Damit wird der Ausfuhrprozess für viele Unternehmen deutlich vereinfacht. Die Regelung findet sich in der VSF A0610 Ziffer 203.

## **Eine Ausfuhranmeldung pro Sendung auch bei mehreren Ladeorten möglich**

**Für Exporte mit mehreren Ladeorten werden oft mehrere Ausfuhranmeldungen beim Zoll abgegeben. Wenn es sich dabei um eine Sendung an einen einzigen Empfänger handelt, ist dies aber nicht erforderlich.**

In Deutschland bestehen strikte Regeln für die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen. Im Allgemeinen gilt: Jede Ausfuhrsendung muss an der örtlich zuständigen Zollstelle (über ATLAS) angemeldet und gestellt werden. Diese Vorgabe passt oft nicht zu modernen Logistikkonzepten.

### **Ausfuhranmeldung nach Konsolidierung**

Umfangreichere Ausfuhrsendungen, die für einen einzigen Empfänger außerhalb der EU bestimmt sind, werden häufig zunächst an einem Ort konsolidiert, wenn die Bestandteile der Sendung zuvor auf unterschiedliche Lagerorte verteilt waren. Am Ort der Konsolidierung erfolgt dann die Verladung für den grenzüberschreitenden LKW-Transport. Erst dann wird eine Ausfuhranmeldung für diese Sendung erstellt.

### **Ausfuhranmeldung(en) bei sukzessivem Verladen**

Wenn die einzelnen Lager- oder Ladeorte hingegen nacheinander von einem LKW angefahren werden, wird häufig eine Ausfuhranmeldung pro Ladeort erstellt. Grund: Das Zollsystem ATLAS erlaubt nur einen Ladeort pro Ausfuhranmeldung. Diese technische Restriktion widerspricht allerdings dem Prinzip, dass für eine einzige Ausfuhrsendung auch nur eine einzige Ausfuhranmeldung ausreichend sein sollte.

### **Lösungsmöglichkeit**

Wir haben mit der Generalzolldirektion folgende Lösung gefunden: Eine einzige Ausfuhrsendung, deren Waren an mehreren Standorten im Bundesgebiet nacheinander auf den grenzüberschreitenden LKW geladen werden, können bei derjenigen Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) zur Ausfuhr angemeldet und gestellt werden, in deren Bezirk sich der **letzte Verladeort** befindet. Eine solche Ausnahme von den Zuständigkeitsregelungen für die Ausfuhrzollstelle im Rahmen der Zolldienstvorschrift DV A 06 10 Abs. 204 wird auf Antrag vom zuständigen Hauptzollamt einzeln oder global bewilligt. Dieser Fall gilt als begründet und das letzte Verladen auf den LKW wird als Verpacken zur Ausfuhr angesehen. Dieser Ladeort kann auch im Rahmen des Verfahrens der Vereinfachten Zollanmeldung (Simplified Export Declaration, SDE (früher "Zugelassener Ausführer")) als Verpackungsort zugelassen werden. Die Hauptzollämter und Zollämter wurden durch die Generalzolldirektion bereits über diese Möglichkeit informiert.

**Wichtig:** Die Ausnahme gilt jedoch **nicht, wenn mehrere Ausfuhrsendungen an verschiedene Empfänger in einem Sammeltransport** angemeldet werden sollen. Es muss sich um **eine Ausfuhrsendung an einen einzigen Empfänger** handeln!

### **Hintergrund (Lobbyerfolg)**

In Deutschland bestehen strikte Regeln für die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen. Dies passt oft nicht zu modernen Logistikkonzepten. Anfang 2021 wurde der DIHK über die oben beschriebene Problematik aus dem Kreis der IHKs informiert und hat anschließend gemeinsam den Gesprächsfaden mit der GZD aufgenommen. Die nun gefundene Lösung, für eine an einen einzigen Empfänger im Drittland gerichtete Sendung auch im Falle verschiedener Ladeorte in Deutschland nur eine einzige Ausfuhranmeldung an der Binnenzollstelle abgeben und



anschließend auch nur ein einziges zugehöriges Ausfuhrbegleitdokument (ABD) erhalten zu können, ist ein wichtiger Schritt hin zu einer zeitgemäßen Interpretation der örtlichen Zuständigkeit der Zollstellen. Er bringt gleich mehrere Vorteile mit sich:

- Bürokratieabbau
  - Unternehmen können statt mehrerer Ausfuhranmeldungen nur noch eine Anmeldung abgeben.
  - Die Ausgangszollstelle muss statt mehrere Ausfuhrbegleitdokumente (ABDs) nur noch ein ABD bearbeiten.
- Wartezeiten, Effizienz in der Logistik, Green Deal
  - LKWs können Wartezeiten an Ausgangszollstellen verringern, da sie dort nicht mehr auf die Übermittlung noch fehlender ABDs für Teilmengen der geladenen Fracht durch die jeweils zuständigen Binnenzollstellen warten müssen.
  - LKWs müssen nicht mehr aufgrund eines für eine Teilmenge der Fracht fehlenden ABDs zum für diese Teilmenge zuständigen Binnenzollamt zwecks dortiger Gestellung zurückfahren. Dies spart Zeit und Geld und schon die Umwelt.
  - Unternehmen müssen Bestandteile ihrer Sendung nicht mehr wie bisher zunächst an einem Ort zusammenführen. Sie können die Ladeorte nun nacheinander und damit logistisch effizienter ansteuern. Dies spart ebenfalls Zeit und Geld und schont die Umwelt.

## Import Control System 2 (ICS2)

Mit dem Import Control System 2 (ICS2) führt die EU seit 2021 ein Frachtinformationssystem zur Vorabanmeldung und -kontrolle von Wareneingängen ein. ICS2 dient den Zollbehörden zur Risikokontrolle von Einfuhrsendungen, bevor diese das Gebiet der EU erreichen.

Die Einführung erfolgt stufenweise. Zum 1. März 2023 startet in Deutschland nun die Phase 2 des ICS2. Ab diesem Zeitpunkt müssen für sämtliche Luftfrachtsendungen Summarische Eingangsanmeldungen (ESumA) (Englisch: Entry Summary Declaration (ENS)) abgegeben werden.

Für die ESumA sind zusätzliche Datenangaben (u.a. HS-Unterpositionen, Warenbeschreibungen) nötig. Diese sind in erster Linie durch die Versender bzw. die Transportdienstleister (z.B. Kurier-, Express, Postdienstleister = KEP) zu erbringen. In diesem Zusammenhang werden die Versender/Dienstleister ggfs. auch auf Importunternehmen in Deutschland zugehen, um die geforderten Daten zu erhalten.

Die EU-Kommission für Steuern und Zollunion (DG Taxud) hat mit Blick auf den Start der Phase 2 ein neues Guidance Dokument veröffentlicht (siehe Anlage). Dieses ICS2-Guidance-Dokument gibt u.a. Hinweise zum Ablauf der Vorabanmeldung und zur Rolle der beteiligten Akteure.

**Ausblick:** Zum 1.3.2024 startet Phase 3 des ICS2. Dann wird die ESumA auch für alle übrigen Transportarten (See, Straße, Schiene) verpflichtend. Weitere Informationen über das ICS2 und über dessen stufenweise Einführung finden Sie auf der Website von DG Taxud hier ([LINK](#)).

## Keine Einfuhranmeldung auf Papier mehr

Ab dem 1. Januar 2023 sind grundsätzlich Standard-Zollanmeldungen (Artikel 162 Zollkodex der Union - UZK) und vereinfachte Zollanmeldungen (Artikel 166 UZK) sowie die Übermittlung der angeschriebenen Daten der vereinfachten Zollanmeldung im Rahmen der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Artikel 182 UZK) gemäß Artikel 6 Abs. 1 UZK elektronisch abzugeben, weil die Übergangsregelungen gemäß Artikel 278 Abs. 2 Buchstabe b) UZK zu diesem Zeitpunkt enden.

Reisende können für mitgeführte Waren weiterhin eine Zollanmeldung auf dem Einheitspapier abgeben. Außerdem kann das Einheitspapier im Rahmen des Ausfallverfahrens gemäß Kapitel 8.2.3 der Verfahrensweisung ATLAS verwendet werden.

Bis zur elektronischen Umsetzung der folgenden Zollverfahren/Verfahrenscode in ATLAS-Zollbehandlung kann weiterhin das Einheitspapier als papiergestützte Zollanmeldung im Sinne von Anhang B-01 UZK-DA verwendet werden für die Anmeldung

- zur Überführung in die vorübergehende Verwendung (Verfahrenscode 53),
- zur Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und teilweise steuerrechtlich freien Verkehr und Überführung in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren (Verfahrenscode 68),
- zur Überführung von Unionswaren in das Zolllagerverfahren gemäß Artikel 237 Abs. 2 UZK (Verfahrenscode 76) und
- zur Überführung in die Truppenverwendung (Verfahrenscode 99, siehe §4 Abs. 2 TrZollV).

Das gleiche gilt für die folgenden im Anhang B UZK-IA vorgesehenen neuen Verfahrenscode

- 46 - Einfuhr von im Rahmen einer passiven Veredelung aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnissen vor der Ausfuhr der Waren, die sie ersetzen,
- 48 - gleichzeitige Überlassung von Ersatzerzeugnissen zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen der passiven Veredelung vor Ausfuhr der schadhaften Waren,
- 95 - Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem weder die Umsatzsteuer noch, falls zutreffend, Verbrauchsteuern entrichtet werden und
- 96 - Überführung von Unionswaren in ein anderes Lagerverfahren als das Zolllagerverfahren, bei dem die Umsatzsteuer oder, falls zutreffend, die Verbrauchsteuern entrichtet werden und die Zahlung der jeweils anderen Steuer ausgesetzt ist.

## **Aufschubkonten für die Einfuhrumsatzsteuer**

**Nur mit einem eigenen Aufschubkonto können Unternehmen beim Import nach Deutschland von der seit 1. Dezember 2020 verlängerten Zahlungsfrist für die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) profitieren. Auf Initiative der IHK-Organisation ermöglicht der Zoll auch Unternehmen mit wenigen Einfuhren ein EUST-Aufschubkonto, sofern ein bestimmter EUST-Betrag erreicht wird. Außerdem wurde klargestellt, dass einem Unternehmen mehrere gleichartige Aufschubkonten bewilligt werden können.**

Seit 2022: Aufschubkonto für Unternehmen mit wenigen Einfuhrsendungen

Die Generalzolldirektion (GZD) hat die Bewilligungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des laufenden Zahlungsaufschubs gemäß Art. 110 b) Unionszollkodex für die Aufschubkontoart „Einfuhrumsatzsteuer - ohne Sicherheitsleistung“ erweitert: Auch Unternehmen, die weniger als 25 Einfuhrsendungen pro Jahr importieren, können nunmehr einen Antrag auf Bewilligung eines laufenden Zahlungsaufschubs für Einfuhrumsatzsteuer – ohne Sicherheitsleistung – stellen. Maßgeblich ist dann der EUST-Betrag, dieser muss geplant mindestens 120.000 Euro im Jahr betragen. Das entspricht einem jährlichen Zollwert der Importe von fast 632.000 Euro beim Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Von der Erweiterung profitieren also Unternehmen mit wenigen Einfuhrsendungen aber hohen Importsummen. Der Vorteil eines Aufschubkontos besteht unter anderem darin, dass die Einfuhrumsatzsteuer erst am 26. des zweiten Folgemonats nach der jeweiligen Einfuhr fällig wird und nicht sofort.

Bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Antrags auf laufenden Zahlungsaufschub für Einfuhrumsatzsteuer – ohne Sicherheitsleistung – können entsprechende Anträge bei den örtlich für den laufenden Zahlungsaufschub zuständigen Hauptzollämtern bewilligt werden. Diese überwachen einmal jährlich die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Werden Mindestbeträge zu entrichtender Einfuhrumsatzsteuer nicht erreicht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

Weitere Informationen zum laufendem Zahlungsaufschub finden Sie auf der [Website des Zolls](#).

Klarstellung: Mehrere gleichartige Aufschubkonten pro Unternehmen möglich

Die GZD hat ebenfalls auf Nachfrage der IHK-Organisation klargestellt, dass einem Unternehmen mehrere Aufschubkonten bewilligt werden können. Das können auch mehrere Konten des gleichen Kontotyps sein. Mehrere Konten können die interne Buchhaltung für einzelne Unternehmensbereiche oder Niederlassungen erleichtern. Falls für den Kontotyp eine Bürgschaft erforderlich ist, reicht bei mehreren gleichartigen Konten eines Unternehmens (= Aufschubnehmer) eine Bürgschaftsurkunde (Gesamtbürgschaft) über den gesamten erforderlichen Referenzbetrag (= Aufschubsumme). Der Aufschubnehmer muss aber in seinem Antrag festlegen, wie hoch für jedes einzelne Aufschubkonto die jeweilige Aufschubsumme (Referenzbetrag) sein soll.

## **Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung**

**Das "Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung" steht in aktueller Fassung zum Download bereit.**

Ziel dieses Handbuchs ist es, über die Online-Anmeldung und Online-Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhr zu informieren und einen Überblick über die außenwirtschaftsrechtlich relevanten Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich zu geben.

Darüber hinaus wird erläutert, wie die Erklärung, dass zur Ausfuhr angemeldete Güter keiner Ausfuhrgenehmigung bedürfen, zu codieren ist und welche Rechtswirkung die Angabe von Codierungen in einer Ausfuhranmeldung entfaltet.

Das Handbuch basiert auf den derzeit auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Codierungen.

Dieses Handbuch wird – soweit entsprechender Änderungsbedarf besteht – im Turnus von drei Monaten aktualisiert.

## Verwendung des Ländernamens "Türkiye" anstelle von "Türkei"

Die Generalzolldirektion informiert mit ihrer [Fachmeldung vom 14.10.2022](#) wie folgt:

„Die Türkei hat mitgeteilt, dass sie für die Bezeichnung ihres offiziellen Ländernamens im internationalen Schriftgebrauch ab sofort nur noch die Bezeichnung "Türkiye" als Ländername verwendet und dieser Name auch in Bezug auf die relevanten Teile aller präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprungsnachweise sowie Warenverkehrsbescheinigungen angewandt wird, wenn der Name des Landes anzugeben ist.

Die Türkei hat darum ersucht, auch bei der Ausstellung von in der EU ausgestellten Ursprungsnachweisen sowie in der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausschließlich diesen Namen zu verwenden.

Um eine Beeinträchtigung des Warenverkehrs zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der Angabe des Ländernamens in **Ursprungsnachweisen** sowie in **Warenverkehrsbescheinigungen A.TR.** künftig nur noch den Namen "Türkiye" zu verwenden.

Nach Mitteilung der türkischen Behörden wird der bisher verwendete Ländername "Türkei" während einer nicht näher bezeichneten Übergangsphase in den v.g. Dokumenten allerdings bis auf weiteres akzeptiert. Vorhandene Restbestände an Vordrucken können daher noch aufgebraucht werden.“

## Warenverkehr EU – GB

### **UK: Zollanmeldungsprogramm "CDS" löst "CHIEF" ab.**

**Wie die britische Zollbehörde, HM Revenue and Customs (HMRC), mitteilt, löst das Zollanmeldungsprogramm „CDS“ das Programm „CHIEF“ zum 1. Oktober 2022 (Import) bzw. zum 1. April 2023 (Export) vollständig ab.**

Künftig sollen Zollanmeldungen ausschließlich in der neuen IT-Anwendung „Customs Declaration Service“ (CDS) erfolgen. Ab dem 1. Oktober 2022 sollen sämtliche Einfuhrzollanmeldungen ausschließlich über CDS erfolgen. Ab dem 1. April 2023 sollen dann auch alle Ausfuhrzollanmeldungen nur noch über CDS abgewickelt werden. Bislang laufen beide Systeme parallel.

HMRC bittet die Unternehmen, sich auf die Umstellung vorzubereiten und nach Möglichkeit schon jetzt auf CDS zu wechseln.

Weitere Informationen hat HMRC auf seiner [Homepage](#) sowie in einer [Präsentation \(PDF-Datei 838 KB\)](#) bereitgestellt.

### **Vereinigtes Königreich verlängert Übergangsfrist zur Anerkennung der CE-Kennzeichnung bis Ende 2024**

Am 14.11.2022 hat die britische Regierung angekündigt, die CE-Kennzeichnung für weitere zwei Jahre anzuerkennen, sodass die Unternehmen bis zum 31. Dezember 2024 Zeit haben, sich auf die UKCA-Kennzeichnung vorzubereiten. Für Medizinprodukte, Bauprodukte, Seilbahnen, ortsbewegliche Druckgeräte, unbemannte Luftfahrtsysteme, Schienenfahrzeuge und Schiffsausrüstung gelten andere Regeln. Die für diese Sektoren zuständigen Ministerien treffen derzeit sektorspezifische Vereinbarungen.

Seit dem 1. Januar 2021 können Unternehmen das UKCA-Zeichen verwenden, um ihre Konformität mit den Produktnormen in England, Schottland und Wales nachzuweisen. Gemäß den Bestimmungen des Nordirlandprotokolls wird Nordirland weiterhin die CE-Kennzeichnung für in Nordirland in Verkehr gebrachte Waren anerkennen. Sie werden die UKNI-Kennzeichnung verwenden müssen, wenn sie eine britische Konformitätsbewertungsstelle mit der Prüfung ihrer Produkte beauftragen.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.gov.uk/government/news/businesses-to-be-given-uk-product-marking-flexibility>

**Anwenderstaaten Carnet A.T.A./CPD  
außerhalb der EU  
Stand: Mai 2022**

Land (ISO-Code)	Besonderheiten bei der Ausstellung	Sprache*)	Messe- gut	Waren- muster	Berufs- ausrüstung
Albanien (AL)		E	X	X	X
Algerien (DZ)		F, arabisch	X		X
Andorra (AD)		E, F, S	X	X	X
Australien (AU)		E	X	X	X
Königreich Bahrain (BH)		E	X		
Bosnien-Herzegowina (BA)		E, L, kroatisch, serbisch	X	X	X
Chile (CL)		E, L	X	X	X
VR China (CN)	2 Paar Transitblätter	E, L	X	x	x
Côte d'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI)		F	X	X	X
Gibraltar (GI)	Messen: zusätzlich 2 Paar Transitblätter	E, S	X	X	X
Hongkong (HK)	zusätzlich 2 Paar Transitblätter	E	X		X
Indien (IN)	**) Rücksprache IHK	E	X**)		X**)
Indonesien (ID) *)	*) Rücksprache IHK	E, L	X		X
Iran (IR) ***)	***) Rücksprache IHK	E, L	X	X	X
Island (IS)		E, L, dänisch, norwegisch, schwedisch	X	X	X
Israel (IL)		D, E, F, L, arabisch	X	X	X
Japan (JP)		E, L	X	X	X
Kanada (CA)	**) Rücksprache IHK	E, F	X**)	X	X**)
Kasachstan (KZ) *)		E, L, russisch	X	X	X
Katar (QA)		E, L	X		
Republik Korea (KR) (inoffiziell: Südkorea)		E, L	X	X	X
Libanon (LB)		E, arabisch	X		X
Macau (MO)	**) Rücksprache IHK	E, L	X	X**)	X**)
Madagaskar (MG)		F	X	X	X
Malaysia (MY)		E, L	X	X	X
Marokko (MA)	**) Rücksprache IHK	E, F	X	X**)	X**)
Mauritius (MU)		E, F	X		X
Mexiko (MX)	**) Rücksprache mit IHK	E, F, L	X**)	X	X
Moldawien (MD)		E, F, L, russisch	X	X	X



Mongolei (MN)		E	X		X
Montenegro (ME)		E, F, L	X	X	X
Neuseeland (NZ)		E, F	X	X	X
Nord-Mazedonien (MK)		E, L	X	X	X
Norwegen (NO)		E, L, dänisch, schwedisch	X	X	X
Pakistan (PK)		E	X		X
Russland (RU) ***)	***) Rücksprache IHK 2 Paar Transitblätter	L	X	X	X
Schweiz (CH)	** ) Rücksprache IHK Messen: 2 Paar Transitblätter	D, F, italienisch	X**)	X	X**)
Senegal (SN)	** ) Rücksprache IHK	F	X**)	X**)	X**)
Serbien (RS)		D, E, F, L	X	X	X
Singapur (SG)	** ) Rücksprache IHK	E	X**)	X**)	X**)
Sri Lanka (LK)		E	X	X	X
Südafrika (ZA)	** ) Rücksprache mit IHK	E	X	X	X
Taiwan (TW)	CPD-Carnet: Pro Reise ein Carnet	E, L	X	X	X
Thailand (TH)		E, thai	X	X	X
Türkei (TR)	***) Rücksprache IHK / spezielle Vollmacht	D, E, F, L	X	X	X
Tunesien (TN)		F, arabisch	X		X
Ukraine (UA)	***) Rücksprache mit IHK	E, L, russisch	X	X	X
USA (US)		E		X	X
Vereinigte Arabische Emirate (AE)		E, L	X		
Vereinigtes Königreich (GB)		E	X	X	X
Vietnam (VN)		E	X		
Weißrussland (BY) ***)	***) Rücksprache IHK	E, L, russisch	X	X	X

### Sprache - Erläuterungen

\*) Sprache: D = deutsch, E = englisch, F = französisch, L = Landessprache

Obwohl oft mehrere Sprachen zulässig sind, kann jederzeit eine Übersetzung von den ausländischen Zollbehörden gefordert werden.

\*\* ) Länderbesonderheiten sind zu beachten. Rücksprache IHK erforderlich.

\*\*\*) Besondere Exportkontrollvorschriften (länderbezogene Embargobestimmungen) sind zu beachten. Rücksprache IHK erforderlich.



Informations  
Technik  
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [ServiceDesk@itzbund.de](mailto:ServiceDesk@itzbund.de)

DATUM 08. September 2022

BETREFF **ATLAS – Info 0358/22**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0358 – 358/2022** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS – Versand:**

**Beitritt der Ukraine zum Versandübereinkommen**

Die Ukraine wird mit Wirkung zum 01.10.2022 dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beitreten und entsprechend ab diesem Datum im Rahmen des NCTS am gemeinsamen Versandverfahren teilnehmen. Sie haben damit die Möglichkeit, Versandverfahren zu eröffnen, deren Beendigung in der Ukraine stattfinden soll, sowie alle weiteren Möglichkeiten des gemeinsamen Versandverfahrens zu nutzen, ohne dass ein TIR-Versandverfahren genutzt werden muss.

[www.itzbund.de](http://www.itzbund.de)

Allerdings ist eine Abwicklung von Versandverfahren, die vor dem 01.10.2022 eröffnet wurden und nach dem 01.10.2022 in die Ukraine befördert werden sollen, systemseitig nicht möglich.

Im Rahmen der Sicherheiten-Verwaltung wird in allen gültigen Bewilligungen einer Gesamtbürgerschaft oder Befreiung von der Sicherheitsleistung (BE/GE) mit Wirkung vom 01.10.2022 die Ukraine systemseitig als weiteres Ausschlussland aufgenommen. Sie haben anschließend die Möglichkeit, den Geltungsbereich der jeweiligen Bewilligung um die Ukraine zu erweitern, um die Sicherheit bei Versandverfahren in die Ukraine zu verwenden. Hierbei ist dann für das Gebiet der Ukraine für den Bürgen ein Zustellungsbevollmächtigter oder ein Wahlmizil zu benennen.

Entsprechende Anträge können erst ab dem 04.10.2022 beim bewilligenden HZA eingereicht werden und werden aus systemtechnischen Gründen erst ab diesem Zeitpunkt bearbeitet.

Im Auftrag  
Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*

### **3. Warenursprung und Präferenzen**

---

## **Warenursprung im Außenhandel**

Bei der Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wird der Begriff des Warenursprungs häufig verwendet.

Es wird zwischen drei Arten des Warenursprungs unterschieden:

- Präferenzieller Ursprung
- Nichtpräferenzieller Ursprung
- Warenmarkierung

Beim präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprung geht es um die Ausstellung der für den Außenhandelsverkehr erforderlichen Dokumente. Bei der Warenmarkierung geht es um die Ursprungskennzeichnung von Waren.

### **Der präferenzielle Ursprung**

Waren, die über einen präferenziellen Ursprung verfügen, erhalten bei der Zollabwicklung Vorteile:

Sie können zu einem ermäßigten Zollsatz oder gar zollfrei eingeführt werden. Der präferenzielle Ursprung basiert auf ein- oder zweiseitigen Abkommen, die die Europäische Gemeinschaft/Union mit einzelnen Staaten oder Staatengruppen abgeschlossen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Zollpräferenzen ist die Ursprungseigenschaft einer Ware. Damit ist die Einhaltung der in den Abkommen festgelegten Be- oder Verarbeitungsregeln erforderlich.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Zollvorteilen im Empfangsland ist die Vorlage der jeweils vorgesehenen Nachweise (z. B. EUR.1). Der Nachweis des präferenziellen Ursprungs ist freiwillig und keine Voraussetzung für die Einfuhr einer Ware. Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, hat die Ware keinen präferenziellen Ursprung. Sie wird als Ware mit drittländischem Ursprung behandelt.

Zuständige Behörde für den präferenziellen Ursprung ist in Deutschland die Zollverwaltung.

### **Der nichtpräferenzielle Ursprung**

Im Gegensatz zum präferenziellen Ursprung gilt der nichtpräferenzielle Ursprung für alle Waren und nicht nur für bestimmte Warenkreise.

Jeder Ware kann aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte ein handelspolitischer Ursprung zugewiesen werden. Dieser Ursprung dient in der Regel der Steuerung der Handelsströme. Einfuhrgenehmigungen und -lizenzen knüpfen ebenso an den handelspolitischen Ursprung an wie Antidumpingmaßnahmen.

Der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs ist in diesen Fällen eine vom Empfangsland gesetzte, zwingende Voraussetzung für die Einfuhr.

Der handelspolitische Ursprung dient auch anderen Zwecken:

- Das Ursprungszeugnis wird als zahlungsauslösendes Dokument in Akkreditiven verwendet.
- Der Nachweis des handelspolitischen Ursprungs ist notwendig für die Gewährung von Ausfuhrbürgschaften.

Der handelspolitische Ursprung wird ausschließlich durch ein Ursprungszeugnis, ausgestellt durch die Industrie- und Handelskammern, nachgewiesen.

Rechtsgrundlage sind der Zollkodex und die Zollkodex-Durchführungsverordnung der Europäischen Gemeinschaft.

### **Warenmarkierung "Made in ..."**

Die Warenmarkierung „Made in ...“, die auch als wettbewerbsrechtlicher Ursprung bezeichnet wird, dient dem Verbraucherschutz im Bestimmungsland.

Basis für die Beurteilung dieses Ursprungsbegriffs bildet die Verkehrsauffassung in der jeweiligen Branche. Eine von der Verkehrsanschauung abgeleitete „Made in ...“-Markierung darf zu keiner falschen Ursprungsangabe führen. An internationalen Vereinbarungen besteht das Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben. Eine Beurteilung dessen, was irreführend ist, kann nur durch die Gerichte erfolgen.

Im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Ursprüngen gibt es keine Instanz, die im Voraus über den Ursprung entscheidet.

## Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft zum Stichtag 03.01.2023

Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft zum Stichtag 03.01.2023		
LÄNDERGRUPPE	ART DER PRÄFERENZGEWÄHRUNG	ART DER REGELUNG
Ägypten (EG)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Albanien (AL)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Algerien (DZ)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#">Andenstaaten (Ecuador, Kolumbien und Peru)</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Andorra (AD) (Tabakwaren der Pos. 2402 und 2403)	Einseitige Präferenzgewährung durch Andorra	Freiverkehrspräferenz
Andorra (AD) (Waren der Kap. 1 bis 24)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Andorra (AD) (Waren der Kap. 25 bis 97)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Freiverkehrspräferenz
<a href="#">APS-least developed countries (LDC)</a>	Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union	Ursprungspräferenz
<a href="#">APS-other beneficiary countries (OBC)</a>	Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union	Ursprungspräferenz
Bosnien und Herzegowina (BA)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#">CARIFORUM</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#">Ceuta (XC) und Melilla (XL)</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Chile (CL)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Côte d'Ivoire, Elfenbeinküste	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#">ESA-Staaten</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#">Europäischer Wirtschaftsraum</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Färöer (FO)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz

Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft zum Stichtag 03.01.2023

<b>LÄNDERGRUPPE</b>	<b>ART DER PRÄFERENZGEWÄHRUNG</b>	<b>ART DER REGELUNG</b>
Färöer (RUE_A) (FO)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Georgien (GE)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Georgien (RUE_A) (GE)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Ghana	Präferenz auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Israel (IL)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Japan	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Jordanien (JO)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Jordanien (RUE_A)(JO)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Kanada	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Kosovo (RUE_A) (XK)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Kosovo (XK)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Libanon (LB)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#"><u>MAR (AKP)</u></a>	Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Gemeinschaft	Ursprungspräferenz
Marokko (MA)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Mexiko (MX)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Montenegro (ME)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Nordmazedonien (MK)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Nordmazedonien (RUE_A) (MK)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#"><u>Pazifik-Staaten (WPS)</u></a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Republik Korea (KR)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Republik Moldau (MD)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Republik Moldau (RUE_A) (MD)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz



Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft zum Stichtag 03.01.2023

LÄNDERGRUPPE	ART DER PRÄFERENZGEWÄHRUNG	ART DER REGELUNG
<a href="#">SADC</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
San Marino (SM)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Freiverkehrspräferenz
Schweiz (CH)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Schweiz (RUE_A) (CH)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#">Serbien (RUE_A) (RS)</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#">Serbien (XS)</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Singapur	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Syrien (SY)	Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Gemeinschaft	Ursprungspräferenz
Tunesien (TN)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Türkei (TR) (EGKS-Waren)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Türkei (TR) (sonstige Waren - Zollunion)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Freiverkehrspräferenz
Türkei (TR) (Waren der Agrarregelung)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Ukraine (UA)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
<a href="#">ÜLG</a>	Einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Union Ausnahmen: Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit nach den Vorschriften dieses Beschlusses für die Länder - Neukaledonien - St. Pierre und Miquelon und - Französisch-Polynesien	Ursprungspräferenz
Vereinigtes Königreich	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Vietnam	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Westjordanland u. Gazastreifen (PS)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz

Präferenzregelungen der Europäischen Union / Gemeinschaft zum Stichtag 03.01.2023

<b>LÄNDERGRUPPE</b>	<b>ART DER PRÄFERENZGEWÄHRUNG</b>	<b>ART DER REGELUNG</b>
Westjordanland u. Gazastreifen (RUE_A) (PS)	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz
Zentralafrika (CAS)	Präferenz auf Gegenseitigkeit  Hinweis: Für Ausfuhren aus der EU nach Kamerun sind die Ursprungsregeln, die Kamerun mit Dekret Nr. 2016/367 nach kamerunischen Recht veröffentlicht hat, anzuwenden; siehe Info-Box "Sonstiges".	Ursprungspräferenz
<a href="#">Zentralamerika (CAM)</a>	Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit	Ursprungspräferenz



# OVERVIEW OF FTA AND OTHER TRADE NEGOTIATIONS

## FTA NEGOTIATIONS

Country	Negotiating Directives	Current Status	Next Steps
<b>NORTH AMERICA</b>			
<b>USA</b>	Negotiating directives obtained in April 2019	The Council of the EU approved two mandates on 15 April 2019 for an agreement on (1) the elimination of tariffs for industrial goods and on (2) conformity assessment.	Further steps to be determined.
<b>CANADA</b>	Negotiating directives obtained in April 2009	The European Commission has adopted on 5 July 2016 draft proposals for Council Decisions on the signature, provisional application and conclusion of the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) and submitted this to the Council for adoption. The Council has adopted the CETA proposal on 28 October to allow the signature and the provisional application of CETA. The agreement was signed on 30 October 2016 during the EU Canada bilateral Summit. The European Parliament gave its consent to CETA on 15 February 2017. On 21 September 2017, the agreement has entered into force provisionally.	<p>CETA will enter into force fully and definitively when all EU Member States parliaments have ratified the Agreement.</p> <p><b>11 Member States have not ratified the agreement so far:</b> Belgium, Bulgaria, Cyprus, France, Germany, Greece, Hungary, Ireland, Italy, Poland and Slovenia.</p>

## ASIA

<p><b>ASEAN</b> <i>More on each particular country below</i></p>	<p>Negotiating directives obtained in April 2007</p>	<p>Negotiations for a trade agreement with a regional grouping of 7 ASEAN Member States started in July 2007 and were suspended in December 2009. In March 2017, an EU-ASEAN Joint Working Group was created to discuss the parameters of a future ASEAN-EU region-to-region agreement. The Joint Working Group so far met three times. In September 2022, the EU-ASEAN Economic Ministers Consultations decided to re-orient the focus (and the work of the Joint Working Group) to sectoral cooperation on 1) digital economy, 2) green technologies and green services and 3) supply chain resilience.</p>	<p>The Joint Working Group is expected to have its next meeting in early 2023. Stocktaking at the next meeting EU-ASEAN Economic Ministers Consultations.</p>
<p><b>SINGAPORE</b></p>	<p>Based on 2007 ASEAN negotiating directives (see above)</p>	<p>The Free Trade Agreement with Singapore entered into force on 21 November 2019.</p>	<p>The Investment Protection Agreement (IPA) will further need to be ratified by all EU Member States according to their own national procedures before it can enter into force. <b>14 Member States have not ratified the agreement so far:</b> Austria, Belgium, Bulgaria, Cyprus, Finland, France, Germany, Ireland, Italy, Malta, The Netherlands, Poland, Slovakia, Slovenia.</p>
<p><b>MALAYSIA</b></p>	<p>Based on 2007 ASEAN negotiating directives (see above)</p>	<p>Trade and investment negotiations with Malaysia were launched in 2010 and, after seven rounds of negotiation, put on hold in April 2012 at the request of Malaysia.</p>	<p>The EU is looking for a comprehensive and ambitious agreement. The new Government in office in Malaysia since August 2021 expressed the intention of adopting a more open approach to trade policy and advanced on the FTA agenda - including with regard to the Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP, ratified in September 2022) and to the possible relaunch of bilateral negotiations with the EU. However, the Parliament was dissolved in October 2022 and elections are called for 19 November 2022.</p>
<p><b>VIETNAM</b></p>	<p>Based on 2007 ASEAN negotiating directives (see above)</p>	<p>The Free Trade Agreement with Vietnam entered into force on 1 August 2020</p>	<p>The Investment Protection Agreement will further need to be ratified by all EU Member States according to their own national procedures before it can enter into force. <b>15 Member States have not ratified the agreement so far:</b> Austria, Belgium, Bulgaria, Cyprus, Finland, France, Germany, Ireland, Italy, Malta, The Netherlands, Poland, Portugal, Slovakia, Slovenia.</p>
<p><b>THAILAND</b></p>	<p>Based on 2007 ASEAN negotiating directives</p>	<p>Negotiations on a trade agreement with Thailand were launched in March 2013 and four rounds</p>	<p>The 2019 Council conclusions stressed the importance of taking steps towards the resumption of negotiations on an ambitious</p>

	(see above)	took place until April 2014. No further FTA negotiating rounds have been scheduled.	and comprehensive trade agreement with Thailand. Before resuming negotiations, it is important to ensure that the EU and Thailand see eye-to-eye on the level of ambition of a future deal. The Commission has engaged in a mapping exercise with Thailand in this respect. Thailand is also carrying out domestic consultations and at this stage it remains difficult to predict the overall timeline and outcome of these processes. No decision has been taken yet on either side on a possible resumption.
<b>INDONESIA</b>	Based on 2007 ASEAN negotiating directives (see above)	Negotiations for a trade agreement with Indonesia were launched in September 2016. The last round of negotiations took place in a virtual format in November 2021.	The twelfth round is scheduled for 12 to 16 December, in virtual format.
<b>PHILIPPINES</b>	Based on 2007 ASEAN negotiating directives (see above)	Trade and investment negotiations with the Philippines were launched in December 2015. Two negotiating rounds were held so far: in May 2016 and February 2017.	No date has been set yet for the next round of negotiations.
<b>MYANMAR/ BURMA</b>	Negotiating directives for an investment protection agreement adopted in March 2014	The EU sent its text proposal in December 2014. Four rounds of negotiations have taken place so far: 9-12 February 2015, 25-29 May 2015, 21-23 September 2015, and 13-16 December 2016. Technical discussions were held on 26-27 April 2017, and good progress was made, but discussions will have to continue.	Negotiations are halted since 2017.
<b>INDIA</b>	Negotiating directives adopted in April 2007 and reviewed in 2011 to cover investment protection	Negotiations for a trade agreement with India were launched in June 2007 and brought to a <i>de facto</i> standstill in 2013 due to a serious gap in the levels of ambitions. The EU-India Leaders' Meeting held on 8 May 2021 agreed to resume negotiations for an ambitious and comprehensive free trade agreement (FTA) and to launch separate negotiations for an Investment Protection Agreement and an Agreement on Geographical Indications (GIs). EU negotiating texts covering 18 FTA chapters and the IPA were shared with India on 31 March 2022. Two negotiations rounds have been held so far.	The third round is scheduled for 28 November to 2 December 2022.

<b>JAPAN</b> <b>Data flows</b>	<p>The negotiating directives for the EU-Japan EPA were adopted in November 2012. The agreement was concluded on 8 December 2017 and signed on 17 July 2018, including a review clause on data flows.</p> <p>Negotiating Directives on data flows were adopted on 26 September 2022.</p>	<p>The negotiations are taking place in the framework of the EU-Japan Economic Partnership Agreement that contains an explicit review clause on data flows. The first round of negotiations on data flow took place on 24 October 2022 in Brussels. This was the first meeting so we focused on our respective regulatory frameworks for data and recently agreed rules on data in our trade agreements.</p>	<p>The next formal round will be on 15-16 December in Tokyo.</p>
-----------------------------------	--	--	--

#### OCEANIA

<b>AUSTRALIA</b>	<p>Negotiating directives adopted in May 2018.</p>	<p>Thirteen negotiating rounds held since the launch in June 2018, the last one in October 2022. The Commission tabled text proposals for all substantial areas of the negotiation.</p>	<p>The 14th round is scheduled for 6 to 10 February 2023.</p>
<b>NEW ZEALAND</b>	<p>Negotiating directives adopted in May 2018</p>	<p>Twelve negotiating rounds held since the launch in June 2018, the last one in March 2022. The Commission tabled text proposals for all areas of the negotiation.</p>	<p>Negotiations concluded on 30 June 2022.</p>

#### LATIN AMERICA

<b>MERCOSUR</b>	<p>Negotiating Directives of 1999</p>	<p>An agreement in principle was reached on the trade part on 28 June 2019. The agreement will remove the majority of tariffs on EU exports to Mercosur, saving over €4 billion worth of duties per year. Mercosur countries will protect some 350 European Geographical Indications from imitation. The agreement will create new opportunities by opening up services sectors and government procurement markets at central level. It sets the highest standards for food safety and consumer</p>	<p>The texts and market access schedules of the trade part of the agreement have been published. Both sides are engaged in the legal revision of the agreement. Once finalised, the texts and offers will need to undergo translation into all EU languages, before the Commission can start the necessary internal procedures for the transmission of the agreement to the Council and European Parliament.</p> <p>Given the concerns over deforestation and the environment, the Commission is seeking meaningful engagement by Mercosur on the Paris Agreement and deforestation as we move towards</p>
-----------------	---------------------------------------	---	--

		protection. It safeguards the Parties' right to regulate in the public interest and preserves the right to organise public services in the way they consider appropriate. The trade and sustainable development chapter includes strong provisions on labour rights and environmental protection, including a commitment to effectively implement the Paris Climate Agreement and explicit reference to the precautionary principle. Civil society organisations will have an active role to overview the implementation of the entire agreement.	ratification of the Agreement. The Commission is working on an initiative to address these concerns.
<b>MEXICO</b>	Negotiating Directives of 2016	An agreement in principle was reached on the trade part on 21 April 2018 and supplemented with the agreement on public procurement (sub-central) reached on 28 April 2020. The modernised EU-Mexico agreement will replace the EU-Mexico Global Agreement (1997) once in force. The modernised agreement is a landmark agreement. It not only updates the existing agreement and ensures mutually beneficial economic gains, but it also builds up our geostrategic alliance with a like-minded country, and set the rules for fair and open trade in line with EU values and interests.	The texts of the trade part of the agreement have been published. Once the Commission procedures are finalised, the texts will need to undergo translation into all EU languages, before the Commission can start the necessary internal procedures for the transmission of the agreement to the Council and European Parliament.
<b>CHILE</b>	Negotiating Directives of 2017	The EU and Chile started the negotiation process for the modernisation of the EU – Chile Association Agreement in 2017. The tenth round took place in April/May 2021 by videoconference. The Parties had a second exchange of offers on goods at the beginning of June 2021 (the first one took place in 2019) and exchanged offers also on Public Procurement and Investment and Services in July 2021. The negotiations were technically concluded in October 2021.	Pending the political conclusion of the agreement, the two sides are engaged in the legal revision of the texts. Once the politically conclusion is announce and the texts are finalised, the agreement will need to undergo translation into all EU languages so that the Commission can start the necessary internal procedures for the transmission of the agreement to the Council and European Parliament.
<b>ANDEAN COMMUNITY</b>		The EU has a comprehensive trade agreement with Colombia and Peru. The agreement has been provisionally applied with Peru since 1 March 2013 and with Colombia since 1 August 2013. On 1 January 2017, Ecuador joined the trade agreement	<b>1 Member State (Belgium,- 2 regional parliaments:</b> French speaking Community and region of Brussels-capital; out of the 5 regional). has not ratified the agreement with Colombia and Peru and <b>3 Member States</b> (Belgium – same 2 regional parliaments -, Greece and Luxembourg) have not yet ratified the agreement with Ecuador. The agreement and protocol of accession are therefore only provisionally applied.

<p><b>CENTRAL AMERICA</b></p>		<p>The EU and the Central American region concluded a new Association Agreement, signed on 29 June 2012.</p> <p>The trade pillar of the Association Agreement has been provisionally applied since 1st August 2013 with Honduras, Nicaragua and Panama, since 1st October 2013 with Costa Rica and El Salvador, and since 1 December 2013 with Guatemala.</p>	<p><b>1 Member State has not ratified the agreement so far:</b> Belgium. The agreement is therefore provisionally applied but only for the trade part. The political and cooperation part is not in application.</p>
-------------------------------	--	---	--

## CANDIDATE COUNTRIES

<p><b>TURKEY</b></p>	<p>Draft Negotiating directives adopted by Commission on 21 December 2016.</p>	<p>Council started its deliberations on the Commission's proposal on 20 January 2017.</p> <p>The General Affairs Council meeting of 26 June 2018 and repeated on 18 June 2019 noted: <i>"Turkey has been moving further away from the European Union. Turkey's accession negotiations have therefore effectively come to a standstill and no further chapters can be considered for opening or closing and no further work towards the modernisation of the EU-Turkey Customs Union is foreseen."</i></p> <p>The European Council in March invited the Council to work on a mandate for the modernisation subject to the established conditionalities. The Council resumed discussions on the modernisation at technical level in the Council in June 2021.</p>	<p>The mandate for the modernisation of the EU-Turkey Customs Union may be adopted by the Council subject to additional guidance by the European Council.</p>
<p><b>UKRAINE</b> (Art 29 negotiations)</p>		<p>The Deep and Comprehensive Free Trade Area between the EU and Ukraine removed the majority of customs duties (more than 98%). For the remaining duties, Article 29 of the Agreement offers the possibility of <b>accelerating and broadening the scope of elimination of customs duties</b> by means of a review. This review was initiated in 2021 and first discussions were held in autumn 2021.</p>	<p>The review is ongoing.</p>



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1039 DER KOMMISSION****vom 29. Juni 2022****zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen, die bestimmten APS-begünstigten Ländern gewährt wurden, für das Jahr 2023**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

nach Anhörung des Ausschusses für allgemeine Präferenzen im Sinne des Artikels 39 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 werden die im Rahmen der allgemeinen Regelung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten Zollpräferenzen für Waren eines APS-Abschnitts mit Ursprung in einem APS-begünstigten Land ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Schwellenwerte übersteigt.
- (2) Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 und auf der Grundlage von Handelsstatistiken der Kalenderjahre 2015-2017 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/249 der Kommission <sup>(2)</sup> die Liste der Warenabschnitte festgesetzt, bei denen die Zollpräferenzen vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt wurden.
- (3) Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 überprüft die Kommission diese Liste alle drei Jahre und erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem die Zollpräferenzen ausgesetzt oder wiedereingeführt werden.
- (4) Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 am 31. Dezember 2023 endet, sollte die überarbeitete Liste ab dem 1. Januar 2023 für ein Jahr gelten. Grundlage der Liste sind die Handelsstatistiken für die Jahre 2018-2020 (Stand 1. September 2021); dabei werden die Einfuhren aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführten APS-begünstigten Ländern (Stand 1. September 2021) berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt jedoch der Wert der Einfuhren aus APS-begünstigten Ländern, die ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr in den Genuss der Zollpräferenzen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Zollpräferenzen werden für die betroffenen APS-begünstigten Länder für die Liste der Waren der APS-Abschnitte im Anhang dieser Verordnung ausgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/249 der Kommission vom 12. Februar 2019 zur Aussetzung der Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für bestimmte APS-begünstigte Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 42 vom 13.2.2019, S. 6).

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

Liste der APS-Abschnitte, bei denen die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Zollpräferenzen für ein betroffenes APS-begünstigtes Land ausgesetzt werden:

A	B	C
Indien	S-6a	Anorganische und organische chemische Erzeugnisse
	S-7a	Kunststoffe und Waren daraus
	S-8b	Lederwaren; Pelzfelle und künstliches Pelzwerk
	S-11a	Spinnstoffe
	S-13	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren
	S-14	Perlen und Edelmetalle
	S-15a	Eisen, Stahl und Waren aus Eisen und Stahl
	S-15b	Unedle Metalle (ausg. Eisen und Stahl), Waren aus unedlen Metallen (ausg. Waren aus Eisen und Stahl)
	S-16	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon
	S-17a	Schienenfahrzeuge
Indonesien	S-1a	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs, ausgenommen Fisch
	S-3	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, Wachse
	S-5	Mineralische Stoffe
	S-9a	Holz und Holzwaren; Holzkohle
Kenia	S-2a	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

## **Warenverkehr mit Madagaskar**

### **Zulässige Präferenznachweise bei Einfuhren aus Madagaskar zur Beantragung einer Zollpräferenzbehandlung ab 1. Januar 2023**

Nach einer Mitteilung der Europäische Kommission hat Madagaskar kurzfristig angekündigt ab dem 1. Januar 2023 das System des registrierten Ausführers (REX) anzuwenden. Dies bedeutet, dass Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Ursprungserklärungen eines ermächtigten Ausführers ab dem 1. Januar 2023 bei der Einfuhr in die EU für eine Präferenzgewährung nicht mehr anerkannt werden (vgl. Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens).

Ab dem 1. Januar 2023 können daher nur noch folgende Präferenznachweise für eine Präferenzgewährung bei Einfuhren aus Madagaskar angemeldet werden:

- Ursprungserklärung eines Ausführers bis zu einem Wert der Ursprungserzeugnisse einer Sendung bis 6.000 Euro (U162)
- Ursprungserklärung eines registrierten Ausführers (N864) mit der zwingend zusätzlichen Angabe der REX-Nummer (C100).

## Merkblatt

### Präferenznachweise aus Israel

(Version 03.06.2022)

Waren, die in den israelischen Siedlungen in den seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten hergestellt werden, fallen nicht unter die Zollpräferenzbehandlung nach dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel. Die Präferenzbehandlung wird daher abgelehnt, wenn auf einem Präferenznachweis angegeben ist, dass dort die die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat.

In einem "Hinweis an die Einführer" (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 232 vom 03.08.2012) wird daran erinnert, dass deshalb auf allen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Präferenznachweisen die Postleitzahl und der Name der Stadt, des Dorfes oder des Industriegebietes angegeben werden müssen, in der/dem die die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat.

Den "Hinweis an die Einführer" finden Sie unter folgendem Link:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:232:0005:0005:DE:PDF>

Die zum 22. Mai 2022 aktualisierte Liste der nicht begünstigten Orte mit den siebenstelligen Postleitzahlen kann auf der Webseite der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/system/files/2022-05/Settlements%20Zipcodes%20update%20May%202022.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/Settlements%20Zipcodes%20update%20May%202022.pdf)

Weitere Informationen finden Sie auf der thematischen Webseite der Europäischen Kommission unter folgender Adresse:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/euisrael-technical-arrangement\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/euisrael-technical-arrangement_de)

Den Wirtschaftsbeteiligten wird geraten, die zutreffende Liste regelmäßig einzusehen, auf jeden Fall jedoch vor Abgabe einer Zollanmeldung zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, die sich auf einen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Nachweis des Präferenzursprungs stützen soll.

Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, Waren aus Israel präferenzbegünstigt einzuführen, sollten im Wege des Abgleichs mit der o.g. Liste darauf achten, welche Informationen hinsichtlich des Herstellungsortes der Ware in der vorliegenden Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED eingetragen sind.

Bei der Angabe der Herstellungsorte in den Präferenznachweisen sind unterschiedliche Fallkonstellationen möglich, die nachstehend näher erläutert und bei der Feststellung, ob dieser Präferenznachweis anerkannt werden kann, zu berücksichtigen sind.

- a) Ist die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführte Ware entweder ausschließlich in einer oder mehreren Ortschaften im israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 oder ausschließlich in einer oder mehreren Ortschaften in den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten ursprungsbegründend hergestellt worden, müssen die jeweiligen Ortsangaben und Postleitzahlen im Feld 7 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1/ EUR-MED eingetragen sein. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, die unterschiedlichen Herstellungsorte der jeweiligen Ware im Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED zuzuordnen.
  
- b) Ist die Ware sowohl im israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 als auch in den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten hergestellt worden, muss im Feld 7 der Hinweis „place of origin as detailed below“ enthalten sein und im Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung neben der jeweiligen Ware die Angabe des Herstellungsortes und die dazugehörige Postleitzahl angegeben sein. Bei einer Sendung mit identischer Ware, die sowohl aus dem israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 als auch aus den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten stammt, muss die Warenlieferung im Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED mengenmäßig auf die jeweiligen Herstellungsorte aufgeteilt sein und mit der entsprechenden Ortsangabe und der dazugehörigen Postleitzahl versehen sein.
  
- c) Ist eine in den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten hergestellte Ware im israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 nicht ausreichend be- oder verarbeitet worden, muss entweder im Feld 7 oder Feld 8 der

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED unter Angabe der jeweiligen Ortschaften der Hinweis enthalten sein, dass die Ware aus den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten im israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 be- oder verarbeitet worden ist („materials originating in xxx have been processed in yyy“).

Für ausgefertigte Ursprungserklärungen auf der Rechnung / Ursprungserklärungen auf der Rechnung EUR-MED gelten die vorstehend genannten Ausführungen sinngemäß. Die Angaben zum Herstellungsort und der Postleitzahl sind als Klammerzusatz neben dem Wort „Israel“ bzw. im Fall b) und c) unmittelbar neben der jeweiligen Warenposition vermerkt.

Geht aus dem vorliegenden Präferenznachweis hervor, dass die darin enthaltenen Waren in einem der in der Liste aufgeführten Gebiete ursprungs begründend hergestellt wurden, so kann dieser Präferenznachweis nicht anerkannt und darf folglich auch nicht in ATLAS zur Erlangung einer Präferenzbegünstigung angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn weder der Ortsname noch die Postleitzahl des Herstellungsortes im Präferenznachweis aufgeführt sind.

## Ermächtigter Ausführer (EA)

Im Rahmen der Präferenzregelungen der Europäischen Gemeinschaft/Union ist es stets für die zollbegünstigte Einfuhr im jeweiligen Abkommensland erforderlich, den präferenziellen Status der Exportwaren zu dokumentieren. Deshalb werden grundsätzlich für Ausfuhrsendungen von präferenziellen Ursprungswaren mit einem Wert über 6.000 Euro förmliche Präferenznachweise (Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED) von Ausführern oder deren Bevollmächtigten beantragt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage aller zweckdienlichen Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen und/oder Präferenzkalkulationen) bei den zuständigen Zollstellen vor jedem Ausfuhrvorgang. Für Sendungen von Ursprungswaren mit einem Wert unter 6000 Euro haben Ausführer die Verfahrenserleichterung Ursprungserklärungen (abkommensbezogene Wortlaute) auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelsdokument für die Präferenzeigenschaft von Waren ohne das Mitwirken der Zollstelle abzugeben. Damit kann einer abgabenbegünstigten Einfuhr im Abkommensland stattgegeben werden.

Neben den dargestellten Varianten beinhalten die meisten Präferenzabkommen Ausführungen für vereinfachte Anfertigungen von nicht-förmlichen Präferenznachweisen als **Ermächtigter Ausführer – kurz EA**. Ermächtigte Ausführer können bei **regelmäßigen** Ausfuhrsendungen (aus der EU) von Präferenzwaren in Abkommensländer **Ursprungerklärungen** auf Rechnungen, Lieferscheinen und anderen Handelsdokumenten **ohne Wertgrenzen** abgeben und dadurch den präferenziellen Ursprungsstatus von Exportwaren ohne das Mitwirken der Zollstellen nachweisen. Hinsichtlich der Regelmäßigkeit wird seitens der Zollverwaltung bei der Antragstellung ein großzügiger Maßstab angelegt. Eine Ausnahme zur Regelmäßigkeit besteht im Warenverkehr mit der Republik Korea. Förmliche Präferenznachweise sind nicht Bestandteil des Präferenzabkommens. Somit sind Ausfuhrsendungen von Ursprungswaren mit einem Wert von über 6000 Euro, die abgabenbegünstigt in Korea eingeführt werden sollen, nur mit einer Ursprungserklärung eines Ermächtigten Ausführers möglich.

Im Warenverkehr mit der Türkei gibt es ebenfalls eine Besonderheit für Zollunionswaren (grundsätzlich Kapitel 25 – 97 des Warenverzeichnisses). Ermächtigte Ausführer können in diesem Zusammenhang keine Ursprungserklärungen ausstellen, da es sich hierbei um eine Freiverkehrspräferenzmaßnahme handelt. Für diese Vorgänge erhalten Ermächtigte Ausführer von der Abfertigungszollstelle vorausbehandelte oder mit Sonderstempel versehene Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. Durch diese Handhabung entfällt zum größten Teil der physische Weg zur Zollstelle.

Die Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterung zum Ermächtigten Ausführer ist seitens der Zollverwaltung **bewilligungsbedürftig**.

### Antragsverfahren

Der schriftliche Bewilligungsantrag zum EA hat bei dem zuständigen Hauptzollamt des Antragstellers zu erfolgen. Es ist grundsätzlich das Hauptzollamt, bei dem der Antragsteller seinen Firmensitz hat und die präferenzrechtlich relevanten Unterlagen archiviert sowie überprüft werden können. Vor der schriftlichen Antragstellung ist es stets empfehlenswert, Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung des zuständigen Hauptzollamts aufzunehmen und nach inhaltlichen Schwerpunkten nachzufragen oder unternehmensinterne Besonderheiten bereits im Vorfeld abzuklären.



## **Antragsinhalte**

Der Antrag zum Ermächtigten Ausführer muss neben dem [Antragsformular 0448a](#) auch eine Arbeits- und Organisationsanweisung beinhalten.

### **Arbeits- und Organisationsanweisung**

Die Arbeits- und Organisationsanweisung (A & O) ist ein wesentlicher Bestandteil des Antragsverfahrens. Durch die A & O sollen die unternehmensinternen Prozesse in Bezug auf das Präferenzrecht widerspiegeln und die innerbetrieblichen Verantwortlichkeiten geregelt werden. Des Weiteren werden hierdurch die Pflichten des Ermächtigten Ausführers gegenüber der Zollverwaltung bestimmt. Die A & O sollte mindestens folgende Punkte beachten:

- Art der unternehmerischen Tätigkeit (Handel/Produktion)
- Benennung eines Gesamtverantwortlichen mit Befugnissen, Pflichten und Kenntnissen des Präferenzrechts
- Erfassung der Wareneingänge mit und ohne Ursprungseigenschaft im Sinne des Präferenzrecht sowie Angabe über die Art der Erfassung (z. B. EDV-Programm)
- Angabe des Ursprungslandes und der jeweiligen Präferenzregelung bei Wareneingängen mit Ursprungseigenschaft
- Sicherstellung der innerbetrieblichen Kommunikation im Sinne des Präferenzrechts (Menge, Art, HS-Position, Wert und Herkunft der eingesetzten Vormaterialien)
- Anforderung, Prüfung und Archivierung von Präferenzunterlagen (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Auskunftsblatt INF 4 etc.) bei Wareneingängen
- systemseitige Prüfung der Ursprungseigenschaft von Ursprungswaren bei Ausfuhren
- Benennung eines Verantwortlichen für die Ausfertigung von Ursprungserklärungen
- Archivierung der Präferenznachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Durchschriften /Kopien von Warenverkehrsbescheinigungen) und aller Nachweisunterlagen, die zur Ursprungsbestimmung notwendig sind
- Angaben über Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter in Bezug auf das Präferenzrecht
- Compliance Monitoring

### **Überwachung der Verfahrenserleichterung**

Ermächtigte Ausführer unterliegen einem zweistufigen Überwachungsmechanismus der Zollverwaltung. In der ersten Instanz erfolgt in Zeitabständen eine stichprobenartige Prüfung der angefertigten Ursprungserklärungen nach Richtigkeit. Werden Unregelmäßigkeiten in der ersten Stufe festgestellt, findet in der Regel eine weitere Prüfung durch den Prüfungsdienst (Präferenzprüfung) statt. Sollten hierbei schwerwiegende Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Arbeits- und Organisationsanweisung festgestellt werden, kann das Verfahren widerrufen werden. Straf- und bußgeldrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

## Registrierter Ausführer (REX)

**Der Registrierte Ausführer (REX) gewinnt mit den Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA), Japan (EPA) und Großbritannien auch für EU-Unternehmen an Bedeutung.**

Zweck des Registrierten Ausführers ist, Erklärungen zum Ursprung ([abkommensbezogener Wortlaut](#)) für präferenzielle Warensendungen von über 6.000 Euro abgeben zu können.

Erklärungen zum Ursprung für Sendungen von Präferenzwaren unter 6.000 Euro können durch jedermann (ohne REX-Registrierung) abgegeben werden.

Formelle Präferenznachweise, wie zum Beispiel die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder etc. sind in den Abkommen mit Kanada und Japan nicht vorgesehen.

Zudem ist geplant, dass der Registrierte Ausführer künftig bei einigen neuen Freihandelsabkommen ebenfalls zur Anwendung kommen soll.

Zusätzlich gilt das System des Registrierten Ausführers für eine Vielzahl der Länder im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (einfuhrseitige Präferenzgewährung durch die EU).

Durch das REX-System wurde die Dokumentation - von Ursprungszeugnis Form A auf Erklärung zum Ursprung REX - des präferenziellen Ursprungs von Waren sukzessive umgestellt.

Im Gegensatz zum Ermächtigten Ausführer handelt es sich bei dem Registrierten Ausführer nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern eine Registrierung ist ausreichend. Auch eine Arbeits- und Organisationsanweisung, die für den Ermächtigten Ausführer erforderlich ist, entfällt.

Die Registrierung erfolgt mit dem [Antragsformular 0442](#). Der Antrag ist beim Hauptzollamt einzureichen, in dessen Bezirk die präferenzrechtliche Buchhaltung geführt wird.

### Verwendungskonstellationen von Erklärungen zum Ursprung (REX):

- für die Beanspruchung des Allgemeinen Präferenzsystems
- der REX ist in einem zweiseitigen Handelsabkommen (zum Beispiel mit Kanada, Japan und Großbritannien) vorgesehen
- Ursprungswaren werden durch einen Wiederversender in der EU mit einem Ersatz-Präferenznachweis versendet
- EU-Ursprungswaren werden zum Zweck der Weiterverarbeitung in einen APS-Staat geschickt (mit Präferenznachweis) und gehen anschließend wieder mit Präferenz zurück in die EU (bilaterale Kumulation)
- APS-Ursprungswaren werden durch einen Wiederversender in der EU mit einem Ersatz-Präferenznachweis innerhalb der EU versendet
- APS-Ursprungswaren werden durch einen Wiederversender in der EU mit einem Ersatz-Präferenznachweis in die Schweiz oder nach Norwegen versendet.

Mehr [Informationen zum Registrierten Ausführer \(REX\)](#) stehen auch auf der Webseite der Zollverwaltung bereit.

Generalzolldirektion

Direktion VI

Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs/Besonderes Zollrecht

Referat Warenursprungs- und Präferenzrecht

# **Merkblatt zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (TCA)**

**(Version 10. November 2022)**

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit (**T**rade and **C**ooperation **A**greement, **TCA**) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich wurde in seiner durch das Europäische Parlament verabschiedeten Version im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 vom 30. April 2021 veröffentlicht.

Es trat zum 1. Mai 2021 in Kraft (nachdem es bereits seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet wurde) und regelt den **präferenziellen** Warenverkehr mit Ursprungserzeugnissen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union.

Soweit in diesem Merkblatt auf den „UZK-IA“ Bezug genommen wird, ist darunter die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union zu verstehen.

## Registrierter Ausführer (REX)

Das System des registrierten Ausführers (REX) findet auch bei Ausfuhren aus der EU im Rahmen des TCA Anwendung.

Im Gegensatz zum Status des ermächtigten Ausführers handelt es sich beim REX-System nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung in der hierfür eingerichteten Datenbank. Die Registrierung in den Mitgliedstaaten der EU ist seit 2017 möglich und gilt für alle Warenverkehre, die das System vorsehen. Ein Unternehmen, das bereits registriert ist, benötigt keine zusätzliche Registrierung für das TCA.

Rechtsgrundlagen für die Registrierung von Ausführern im Hinblick auf das TCA sind Artikel 68 des UZK-IA sowie – in sinngemäßer Anwendung – die dort aufgeführten weiteren Bestimmungen des UZK-IA.

Jeder registrierte Ausführer erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die zwingend in der festgelegten Schreibweise in der Erklärung zum Ursprung anzugeben ist und sich folgendermaßen zusammensetzt:

Stellen 1 und 2	Länderkürzel DE für Deutschland
Stellen 3 bis 5	REX als Code für den Status registrierter Ausführer
Stellen 6 bis 9	Dienststellenschlüssel des registrierenden Hauptzollamts
Stellen 10 bis 13	4-stellige fortlaufende Nummer
Beispiel:	DEREX87500013

Die Registrierung als REX erfolgt auf einen entsprechenden Antrag. Weitere Informationen zum REX, insbesondere zur Beantragung, finden sich auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) sowie im dort eingestellten „Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU“.

## Wortlaut der EzU bei Verwendung der REX-Nummer

Die Erklärung zum Ursprung ist mit dem Wortlaut in einer der veröffentlichten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

### Deutsche Version:

(Zeitraum: Vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ <sup>(1)</sup>)

Der Ausführer der Erzeugnisse, auf die sich dieses Dokument bezieht (Ausführer-Referenznummer DEREX... <sup>(2)</sup>) erklärt, dass diese Erzeugnisse, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... <sup>(3)</sup> sind.

.....<sup>(4)</sup>  
(Ort und Datum)

.....  
(Name des Ausführers)

- (1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 56 Absatz 4 Buchstabe b dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht zutreffend, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
- (2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Union handelt es sich dabei um die Nummer, die ihnen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union erteilt wurde. Für Ausführer aus dem Vereinigten Königreich handelt es sich dabei um die Nummer, die ihnen im Einklang mit den im Vereinigten Königreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt wurde. Wenn dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, kann dieses Feld frei gelassen werden.
- (3) Geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: das Vereinigte Königreich oder die Union.
- (4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Dokument selbst enthalten sind.

**Englische Version;** zu den Fußnoten vergleiche vorstehende deutsche Version

(Period: from \_\_\_\_\_ to \_\_\_\_\_ <sup>(1)</sup>)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No DEREX... <sup>(2)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... <sup>(3)</sup> preferential origin.

..... <sup>(4)</sup>

(Place and date)

.....

(Name of the exporter)

## **Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM)**

Am 30.11.2022 hat die EU im Amtsblatt L 309 mit der VO (EU) 2022/2234 ([LINK](#)) eine Änderung der Delegierten-Verordnung (EU) 2015/2447 bekannt gegeben. Die Änderungen sehen eine gewisse „Durchlässigkeit“ (permeability) bei der Nachweisführung innerhalb der EU-internen Lieferkette mittels Lieferantenerklärungen vor, die als Grundlage für die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen für präferenzbegünstigte Exporte in die Mitgliedsländer des „Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Zone“ (PEM) dienen.

### **Bisherige Regelung:**

Seit dem 1.9.2021 können Unternehmen im Warenverkehr zwischen ausgewählten Mitgliedsländern des PEM-Übereinkommens alternativ zwischen den bisherigen „alten“ Ursprungsregeln und den „neuen“ Übergangsurspungsregeln („transitional rules“) wählen, und zwar sendungsbezogen. Für die meisten Waren sind dabei die neuen Regeln einfacher zu erfüllen als die alten. Da jedoch nicht alle PEM-Länder den neuen Ursprungsregeln zugestimmt haben, bestand seit dem 1.9.2021 hinsichtlich der Nachweisführung eine strikte Trennung zwischen beiden Ursprungsregelsystemen. Konkret galt u.a. Folgendes:

1. Ursprungsnachweise (z.B. EUR.1, Ursprungerklärungen): bei Nutzung der neuen Übergangsurspungsregeln ist der Vermerk „transitional rules“ anzugeben.
2. Lieferantenerklärungen: bei Nutzung der neuen Übergangsurspungsregeln ist der Vermerk „transitional rules“ anzugeben.

### **Neue Regelung/partielle Durchlässigkeit:**

Mit der jetzt getroffenen Regelung ist die Angabe „transitional rules“ auf Lieferantenerklärungen nicht länger erforderlich. Der EU-Ausführer kann jetzt sowohl Lieferantenerklärungen gemäß den alten PEM-Ursprungsregeln (PEM 1.0) als auch gemäß den neuen „Übergangsurspungsregeln“ („transitional rules“, PEM 2.0) als Grundlage für einen Präferenznachweis gemäß den neuen „Übergangsurspungsregeln“ (PEM 2.0) nutzen.

Somit liegt die Prüfpflicht, die alten und die neuen Ursprungregeln miteinander abzugleichen, jetzt beim Ausführer, nicht mehr bei den EU-internen Zulieferern. Der finale Ausführer kann jetzt selbst entscheiden, ob er eine alte Lieferantenerklärung (gemäß den alten PEM-Ursprungsregeln) als Grundlage für die Ausfertigung eines Ursprungsnachweises gemäß den neuen PEM-Übergangsurspungsregeln nutzt. Er muss jetzt nicht länger seinen Lieferanten bitten, die alten und die neuen PEM-Regeln abzugleichen und ihm ggfs. eine neue Lieferantenerklärung mit dem Hinweis „transitional rules“ für PEM 2.0-Exporte auszustellen.

Damit ist der Vermerk „transitional rules“ künftig nur noch auf den präferenziellen Ursprungsnachweisen selbst erforderlich (EUR.1, Ursprungserklärung, ...), nicht länger jedoch auf den EU-internen Lieferantenerklärungen.

### **Hinweise:**

- Diese Vereinfachung gilt nicht für die HS-Kapitel 2, 4 bis 15, 16 (außer verarbeiteten Fischereierzeugnissen) und 17 bis 24.
- Die Regelung gilt für alle Lieferantenerklärungen rückwirkend zum **1.9.2021!**

Der DIHK hatte sich gemeinsam mit Eurochambres seit Inkrafttreten der alternativen Übergangsurspungsregel zum PEM-Abkommen am 01.09.2021 für diese signifikante Erleichterung bei der Nachweisführung mittels Lieferantenerklärungen und deren rückwirkender Geltung eingesetzt.

## Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Suppliers' declaration for products having preferential origin status  
Déclaration du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

### ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten

\_\_\_\_\_ (1)  
**Waren**

I, the undersigned, declare that the goods listed on this document ... (1)  
Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document ... (1)

\_\_\_\_\_ (2)  
**Ursprungserzeugnisse**

**sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit**  
originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (3)  
sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (3)

\_\_\_\_\_ (3)

entsprechen.

**Er erklärt Folgendes (4):**

I declare that (4):  
Je déclare ce qui suit (4):

**Kumulierung angewendet mit** \_\_\_\_\_ (Name des Landes/der Länder)  
Cumulation applied with ... (name of the country/countries)  
cumul appliqué avec ... (nom du/des pays)

**Keine Kumulierung angewendet**  
No cumulation applied  
aucun cumul appliqué.

**Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.**

I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.  
Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

\_\_\_\_\_

**Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift. (5-7)**

Place and date. Name and position in the company. Signature. (5-7)  
Lieu et date. Nom et fonction dans l'entreprise. Signature. (5-7)



-----  
Die offiziellen Fußnoten und weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation dienen zur Erläuterung und Aufklärung. Sie brauchen nicht an den Kunden weitergegeben zu werden.

*(1) Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen:*

*„..... dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit ..... gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse .....“.*

Die Warenbezeichnung so genau wie möglich angeben, damit die Erklärung dem konkreten Warenbezug zugeordnet werden kann. Die zusätzliche Angabe der HS-Position ist empfehlenswert. Die Verwendung einer Anlage zur Auflistung der Waren ist zulässig.

*(2) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.*

In Lieferantenerklärungen wird regelmäßig nur der Ursprung "**Europäische Union**"(EU) oder "**Europäische Gemeinschaft**"(CE) angegeben. Meist werden beide Bezeichnungen genannt, obwohl EU ausreicht, wenn mehrere Empfangsländer genannt werden. Die Angabe des Ursprungs eines EU-Mitgliedstaats ist **nur zusätzlich** möglich. **Beispiel: Europäische Union (Deutschland)**. Handelt es sich um importierte Ursprungswaren eines Landes, die mit einem Präferenznachweis das Gebiet der Europäischen Union erreichten (z. B. Schweiz, Marokko, u.a.), ist dieses Land anzugeben.

*(3) Land, Ländergruppe oder Gebiet.*

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete entweder mit vollem Namen oder dem ISO-Alpha-2-Code eingetragen, mit denen die Europäische Union/Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat und für die die Präferenzursprungsregelungen für diese Ware erfüllt sind. Der Hinweis auf eine Aufzählung in der Fußnote dieses Formulars wird nicht anerkannt.

Gegenseitige Präferenzregelungen auf der Basis einer Ursprungspräferenz bestehen mit (**aktuelle Übersicht unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de)**): Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Andorra (AD)\*, Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (AG, BS, BB, BZ, DM, DO, GD, GY, HT, JM, KN, LC, VC, SR, TT), Ceuta (XC), Chile (CL), Côte d'Ivoire (CI), Ecuador (EC), ESA-Staaten (KM, MG, MU, SC, ZM, ZW), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Französisch-Polynesien (PF), Georgien (GE), Ghana (GH), Israel (IL), Japan (JP)\*\*Jordanien (JO), Kanada (CA), Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Marokko (MA), Melilla (XL), Mexiko (MX), Moldau (MD), Montenegro (ME), Neukaledonien (NC), Nordmazedonien (MK), Palästinensische Gebiete (PS), Peru (PE), Republik Korea (KR), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Singapur (SG), St. Pierre und Miquelon (PM), Südliche Afrika-Staaten (SADC=BW, LS, MZ, NA, SZ, ZA), Türkei (TR)\*, Tunesien (TN), Vereinigtes Königreich (GB), Vietnam (VN), West-Pazifik-Staaten (WPS=FJ, PG, SB, WS), Zentralamerika (CR, GT, HN, NI, PA, SV), Ukraine (UA), Zentralafrika (= Kamerun, CM).

\*Mit Andorra (AD) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend (Freiverkehrspräferenz) und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung (Ursprungspräferenz).

\*\*Bei der Angabe Japan (JP) ist zusätzlich in codierter Form das verwendete Ursprungskriterium aufzuführen. Weitere Informationen enthält das Merkblatt EU-Japan-EPA der Generalzolldirektion ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)).

*(4) Nur auszufüllen – soweit erforderlich – Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen/Pan-Euro-Med-Kumulierung.*

Unter Kumulierung versteht man den Ursprungserwerb in mehr als einem Zollgebiet. Keine Kumulierung findet statt, wenn der Ursprungserwerb beispielsweise ausschließlich in der EU stattfindet. In diesen Fällen wird keine Kumulierung angekreuzt. Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung fehlt bzw. nicht ausgefüllt ist.

*(5) Ort und Datum der Ausfertigung./ (6) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift./ (7) Unterschrift.*

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche Person namentlich mit ihrer Stellung in der Firma genannt sind. Es ist zulässig, dass der Käufer dann vom Lieferanten eine schriftliche und unterschriebene Verpflichtungserklärung verlangt mit der die volle Haftung für jede Lieferantenerklärung übernommen wird, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

**Nähere Einzelheiten können Sie z. B. bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.**

**Stand: Februar 2021**

## Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status  
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

### ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

#### Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)  
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

\_\_\_\_\_ (1-2)  
die regelmäßig an

\_\_\_\_\_ (3)

geliefert werden, Ursprungserzeugnisse \_\_\_\_\_ (4)

#### sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3), originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5).  
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5).

\_\_\_\_\_ (5)

entsprechen.

#### Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):  
Je déclare ce qui suit (6):

**Kumulierung angewendet mit** \_\_\_\_\_ (Name des Landes/der Länder)  
Cumulation applied with ... (name of the country/countries)  
cumul appliqué avec ... (nom du/des pays)

**Keine Kumulierung angewendet**  
No cumulation applied  
aucun cumul appliqué.

#### Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (7).

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7).  
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7).

Der Unterzeichner verpflichtet sich, \_\_\_\_\_

#### umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort und Datum der Ausfertigung. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift. (8-10)

Place and date of issue. Name and position, name and address of company. Signature. (8-10)

Lieu et date de délivrance. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature. (8-10)

-----  
Die offiziellen Fußnoten und weitere Hinweise der deutschen IHK-Organisation dienen zur Erläuterung und Aufklärung. Sie brauchen nicht an den Kunden weitergegeben zu werden.

*(1) Bezeichnung./ (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z. B. Modellnummer.*

Die Warenbezeichnung so genau wie möglich angeben, damit die Erklärung dem konkreten Warenbezug zugeordnet werden kann. Die zusätzliche Angabe der HS-Position ist empfehlenswert. Die Verwendung einer Anlage zur Auflistung der Waren ist zulässig. Der präferenzielle Ursprung der Waren muss direkt der Lieferantenerklärung (oder einer Anlage) entnommen werden können.

*(3) Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.*

*(4) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.*

In Lieferantenerklärungen wird regelmäßig nur der Ursprung **"Europäische Union"(EU)** oder **"Europäische Gemeinschaft"(CE)** angegeben. Meist werden beide Bezeichnungen genannt, obwohl EU ausreicht, wenn mehrere Empfangsländer genannt werden. Die Angabe des Ursprungs eines EU-Mitgliedstaats ist **nur zusätzlich** möglich.

**Beispiel: Europäische Union (Deutschland).** Handelt es sich um importierte Ursprungswaren eines Landes, die mit einem Präferenznachweis das Gebiet der Europäischen Union erreichten (z. B. Schweiz, Marokko, u.a.), ist dieses Land anzugeben.

*(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.*

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete entweder mit vollem Namen oder dem ISO-Alpha-2-Code eingetragen, mit denen die Europäische Union/Europäische Gemeinschaft Präferenzabkommen geschlossen hat und für die die Präferenzursprungsregelungen für diese Ware erfüllt sind. Der Hinweis auf eine Aufzählung in der Fußnote dieses Formulars wird nicht anerkannt.

Gegenseitige Präferenzregelungen auf der Basis einer Ursprungspräferenz bestehen z. B. mit (**aktuelle Übersicht unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de)**):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Andorra (AD)\*, Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (AG, BS, BB, BZ, DM, DO, GD, GY, HT, JM, KN, LC, VC, SR, TT), Ceuta (XC), Chile (CL), Côte d'Ivoire (CI), Ecuador (EC), ESA-Staaten (KM, MG, MU, SC, ZM, ZW), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Französisch-Polynesien (PF), Georgien (GE), Ghana (GH), Israel (IL), Japan (JP)\*\*, Jordanien (JO), Kanada (CA), Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Marokko (MA), Melilla (XL), Mexiko (MX), Moldau (MD), Montenegro (ME), Neukaledonien (NC), Nordmazedonien (MK), Palästinensische Gebiete (PS), Peru (PE), Republik Korea (KR), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Singapur (SG), St. Pierre und Miquelon (PM), Südliche Afrika-Staaten (SADC=BW, LS, MZ, NA, SZ, ZA), Türkei (TR)\*, Tunesien (TN), Vereinigtes Königreich (GB), Vietnam (VN), West-Pazifik-Staaten (WPS=FJ, PG, SB, WS), Zentralamerika (CR, GT, HN, NI, PA, SV), Ukraine (UA), Zentralafrika (= Kamerun, CM).

\*Mit Andorra (AD) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend (Freiverkehrspräferenz) und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung (Ursprungspräferenz).

\*\*Bei der Angabe Japan (JP) ist zusätzlich in codierter Form das verwendete Ursprungskriterium aufzuführen. Weitere Informationen enthält das Merkblatt EU-Japan-EPA der Generalzolldirektion ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)).

*(6) Nur auszufüllen – soweit erforderlich – Kumulierung nach dem Regionalen Übereinkommen/Pan-Euro-Med-Kumulierung.*

Unter Kumulierung versteht man den Ursprungserwerb in mehr als einem Zollgebiet. Keine Kumulierung findet statt, wenn der Ursprungserwerb beispielsweise ausschließlich in der EU stattfindet. In diesen Fällen wird keine Kumulierung angekreuzt. Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung fehlt bzw. nicht ausgefüllt ist.

*(7) Angaben des Anfangs- und des Ablaufdatums.*


Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten. Sie darf für zurückliegende (max. 12 Monate) und auch zukünftige Lieferungen ausgestellt werden. Eine beliebige kürzere Frist innerhalb der 24 Monate ist möglich. Die Frist muss nicht am Ausstellungsdatum beginnen. Das Anfangsdatum der Geltungsdauer darf maximal 6 Monate nach dem Ausstellungsdatum liegen.

Bei rückwirkend ausgestellten Lieferantenerklärungen darf das Anfangsdatum der Geltungsdauer maximal 12 Monate vor dem Ausstellungsdatum liegen. Eine beliebige kürzere Frist innerhalb der 12 Monate ist möglich. Die Frist muss nicht am Ausstellungsdatum enden.

*(8) Ort und Datum der Ausfertigung./ (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift./ (10) Unterschrift.*

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche Person namentlich mit ihrer Stellung in der Firma genannt sind. Es ist zulässig, dass der Käufer dann vom Lieferanten eine schriftliche und unterschriebene Verpflichtungserklärung verlangt mit der die volle Haftung für jede Lieferantenerklärung übernommen wird, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Nähere Einzelheiten können Sie z. B. bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.  
Stand: Februar 2021

<b>Normgeber:</b>	Bundesministerium der Finanzen	<b>Quelle:</b>	
<b>Vorschrift:</b>	Lieferantenerklärungen	<b>Kennung:</b>	Z 42 14
<b>Aktenzeichen:</b>	III B 1 - Z 4390/15/10001, DOK 2016/0574252, DOK 2017/0038307, III B 1 - Z 4390/16/10001, DOK 2017/0513899, Z 4390-2017.00004- DVI.A.52 (201700155091), Z 4390-2019.00002- DVI.A.52 (201900017783), Z 4390-2020.00014- DVI.A.52 (202000297501), Z 4390-2021.00004- DVI.A.52 (202100032991), Z 4390-2021.00007-DVI.A.52 (202100241359)		
<b>Erlassdatum:</b>	04.07.2016		
<b>Fassung vom:</b>	21.09.2021		
<b>Gültig ab:</b>	01.05.2016		

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 21.09.2021

### Lieferantenerklärungen

#### Dienstvorschrift

### Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Lieferantenerklärungen	21.09.2021
Inhalt	17.10.2018
Lieferantenerklärungen und ihre Verwendung	21.09.2021
Formerfordernisse	14.06.2017
Warenbeschreibung	19.07.2016
Zeitpunkt der Ausfertigung und Geltungsdauer	20.07.2017
Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft	21.09.2021
Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft	21.09.2021
Kumulierungsvermerk	19.07.2016
Auskunftsblatt INF 4	13.01.2017

#### Inhalt

- (1) - (4) Lieferantenerklärungen und ihre Verwendung
- (5) Formerfordernisse
- (6) Warenbeschreibung
- (7) - (9) Zeitpunkt der Ausfertigung und Geltungsdauer

(10) - (13a)	Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
(14) - (15)	Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft
(16) - (17)	Kumulierungsvermerk
(18) - (22)	Auskunftsblatt INF 4

## **Lieferantenerklärungen und ihre Verwendung**

(1) Diese Dienstvorschrift gilt für die Lieferantenerklärungen, die bei der Ausstellung von Präferenznachweisen durch Zollstellen und – sinngemäß – der Ausfertigung von Ursprungserklärungen bzw. Erklärungen zum Ursprung durch Ausführer verwendet werden, sowie deren Nachprüfung.

(2) Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen in der Europäischen Union muss der Ausführer in der Lage sein, den präferenziellen Status der an ihn gelieferten Waren zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen.

Ist ein solcher Zugriff nicht möglich, erfolgt der Nachweis durch eine Lieferantenerklärung, mit der ein Lieferant oder sein Vertreter gegenüber dem Warenempfänger Angaben über die präferenzrechtlichen Eigenschaften der gelieferten Waren macht. Lieferant ist in der Regel die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Sie ist nicht erforderlich, wenn Be- oder Verarbeitung im Betrieb des Ausführers den Ursprung des Erzeugnisses begründet.

(2a) Für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich (GB) auf Grundlage des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (TCA) gilt folgende Besonderheit:  
Wegen des extrem kurzen Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des TCA und dem Zeitpunkt seiner vorläufigen Anwendbarkeit ist es nach der DVO (EU) 2020/2254 vom 29. Dezember 2020 während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2021 zulässig, dass Ausführer eine EzU für Ausfuhren nach GB auch dann ausfertigen können, wenn ihnen eine Lieferantenerklärung mit den erforderlichen Angaben noch nicht vorliegt. Die Lieferantenerklärungen müssen dem Ausführer nachträglich zur Verfügung gestellt werden und sich bis spätestens 1. Januar 2022 in seinem Besitz befinden.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für die Ausfertigung einer EzU durch den Ausführer, nicht jedoch für die Ausfertigung von (Folge-)Lieferantenerklärungen an Wirtschaftsbeteiligte in der EU.

(3) ) Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union muss eine Lieferantenerklärung den Erfordernissen in Artikel 61 bis Artikel 63 UZK-IA entsprechen.

Abweichende Regelungen gelten für Lieferantenerklärungen im Warenverkehr mit bestimmten Ländern (zum Beispiel mit der Türkei und im EWR), siehe Auskunftsdatenbank [WuP online](#). Jedoch gilt die Dienstvorschrift sinngemäß für die Überprüfung einer Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Warenverkehr mit der Türkei.

(4) Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Eine Vertretung ist möglich, auch durch eine nicht in der Europäischen Union ansässige Person. Unabhängig davon erfolgt eine Prüfung der Lieferantenerklärung stets beim Lieferanten.

### **Formerfordernisse**

(5) Die Lieferantenerklärung kann auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem sonstigen Handelspapier abgegeben werden.

Sie muss handschriftlich unterzeichnet sein.

Ist sowohl die Lieferantenerklärung als auch die Rechnung elektronisch erstellt, ist sie auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern darin die verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist und entweder die Lieferantenerklärung und die Rechnung elektronisch authentisiert wurden oder der Lieferant sich gegenüber dem Ausführer oder dem Wirtschaftsbeteiligten schriftlich verpflichtet hat, die volle Verantwortung für jede Lieferantenerklärung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 UZK-IA) ist von der Zollstelle nicht zu prüfen.

Kopien von Lieferantenerklärungen sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

### **Warenbeschreibung**

(6) In einem der in Absatz 5 genannten Dokumente müssen die Waren so genau bezeichnet sein, dass damit ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann. Die Angabe einer HS-Position ist nicht erforderlich, jedoch zulässig. Hingegen ist die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position regelmäßig nicht ausreichend genau.

### **Zeitpunkt der Ausfertigung und Geltungsdauer**

(7) Der Lieferant kann eine Lieferantenerklärung jederzeit abgeben, auch noch nach bereits erfolgter Lieferung der Waren. Sie ist daher auch anzuerkennen, wenn sie nachträglich ausgefertigt wurde.

(8) Eine Lieferantenerklärung gilt für eine einzelne Lieferung.

Liefert ein Lieferant einem bestimmten Käufer Waren, deren Eigenschaft hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln voraussichtlich über einen längeren Zeitraum konstant bleibt, so kann er mit einer Langzeit-Lieferantenerklärung auch mehrere Lieferungen dieser Ware abdecken. Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch rückwirkend, also für bereits erfolgte Lieferungen, ausgefertigt werden.

(9) In einer Langzeit-Lieferantenerklärung müssen das Datum ihrer Ausfertigung, des Beginns und des Ablaufs der Geltungsdauer eingetragen sein.

Das Datum (Anfangsdatum), **ab** dem die Langzeit-Lieferantenerklärung gilt, darf höchstens 12 Monate **vor** und höchstens 6 Monate **nach** dem Datum der Ausfertigung liegen. Für Lieferungen, die bereits länger als ein Jahr zurückliegen, ist nur die Ausfertigung von Lieferantenerklärungen für jede einzelne Sendung zulässig.

Das Ende der Geltungsdauer (Ablaufdatum) darf höchstens 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen.

Innerhalb der maximal zulässigen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer Langzeit-Lieferantenerklärung unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden.

Eine Langzeit-Lieferantenerklärung ist auch dann anzuerkennen, wenn sie der Zollstelle nach Ablauf des angegebenen Lieferzeitraumes vorgelegt wird. Dies gilt jedoch nur, soweit der Ausführer im Antrag auf Ausstellung des Präferenznachweises erklärt, dass die Waren innerhalb dieses Zeitraumes bezogen worden sind. Bei Zweifeln sind weitere Nachweise über den Zeitpunkt des Bezugs zu verlangen.

Eine Langzeit-Lieferantenerklärung mit einem Zusatz zum vorgeschriebenen Wortlaut, der die Aussage durch Verweis auf spätere Einzeldokumente (Lieferscheine, Rechnungen u.a.) einschränkt, ist nicht anzuerkennen.

Ein Verweis auf eine Anlage zur Langzeit-Lieferantenerklärung, die eine Warenaufstellung enthält, ist jedoch nicht zu beanstanden. Die Aufstellung – ggf. in elektronischer Form – kann auch eindeutig gekennzeichnete Waren enthalten, für die diese Erklärung nicht gilt. Die Waren müssen so genau bezeichnet sein, dass die Langzeit-Lieferantenerklärung der jeweiligen Warenlieferung zweifelsfrei zugeordnet werden kann.

Eine Langzeit-Lieferantenerklärung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausfertigung nicht mehr gegeben sind. Sie kann auch für einzelne Waren widerrufen werden und behält in diesem Fall ihre Gültigkeit für die übrigen genannten Waren. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden.

Wurde die bescheinigte Ursprungseigenschaft widerrufen, ist zwingend eine neue Lieferantenerklärung auszufertigen, wenn die gelieferten Waren wieder Ursprungserzeugnisse sind.

### **Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft**

(10) Eine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft muss mit dem Wortlaut ausgefertigt werden, der in Anhang 22-15 bzw. 22-16 des UZK-IA vorgesehen ist. Die Fußnoten müssen ebenso wenig wie die Rechtsgrundlage wiedergegeben sein.

Der Wortlaut der jeweiligen Lieferantenerklärungen ist tabellarisch auch in [Zoll online](#) dargestellt.

(11) Es muss der Ursprung der Europäischen Union bzw. EU, eines Partnerstaates oder des EWR bescheinigt sein. Die zusätzliche Angabe eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist ebenso unschädlich wie die Angabe „Europäische Union / Europäischer Wirtschaftsraum“ bzw. „EU / EWR“.

(12) Es müssen die Präferenzregelungen angegeben sein, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten. Die Angabe der betreffenden Länder oder der Ländergruppen zum Beispiel CAF (CARIFORUM-Staaten), CAM (Zentralamerika), WPS (West-Pazifik-Staaten), ESA (Staaten des östlichen und des südlichen Afrika), APS (Entwicklungsländer), MAR (Market Access Regulation für Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans, AKP) oder überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) ist ausreichend. ISO-Alpha-Codes können verwendet werden (vgl. Auskunftsdatenbank [WuP online](#)). Angaben wie „EFTA“, „EUR-MED“ oder „Regionales Übereinkommen“ sind unzulässig.

(12a) Im Warenverkehr mit einigen Ländern des Paneuropa-Mittelmeerraums gelten neben den Regeln des Regionalen Übereinkommens wahlweise alternative Ursprungsregeln („Übergangsregeln“). Aus einer unter [Zoll online](#) eingestellten Information ergibt sich, ab welchem Zeitpunkt Präferenznachweise mit dem Vermerk „Transitional Rules“ für welches Partnerland ausgestellt werden können.

Daher ist es bei der Angabe der Präferenzverkehre zulässig, bei diesen Ländern zu vermerken, ob die Erzeugnisse die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens oder der Übergangsregeln oder beider Systeme erfüllen. Ist eine solche Ergänzung nicht vorhanden, bezieht sich die Angabe des jeweiligen Präferenzverkehrs auf das Regionale Übereinkommen.

(13) Eine Lieferantenerklärung darf ausschließlich für die angegebenen Präferenzregelungen anerkannt werden. Eine Anerkennung für andere Präferenzverkehre ist selbst bei gleichlautenden Ursprungsregeln nicht zulässig.

(13a) Erklärungen zum Ursprung im Warenverkehr mit **Japan** müssen nach Anhang 3-D (Wortlaut in Verbindung mit Fußnote 4) des Abkommens zwingend die verwendeten Ursprungskriterien in codierter Form enthalten. Eine Lieferantenerklärung für Handelswaren kann deshalb auch dann anerkannt werden, wenn diese Information zusätzlich zum vorgeschriebenen Wortlaut in einer Lieferantenerklärung enthalten ist. Es ist jedoch auch zulässig, dass der Lieferant die erforderlichen Daten gegenüber dem Empfänger in anderer Form dokumentiert.

### **Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft**

(14) Eine Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft, die innerhalb der Europäischen Union geliefert werden, muss mit dem Wortlaut ausgefertigt werden, der in Anhang 22-17 bzw. 22-18 des UZK-IA vorgesehen ist. Die Fußnoten müssen ebenso wenig wie die Rechtsgrundlage wiedergegeben sein.



Daneben sehen auch einige Präferenzregelungen vor, dass zu Kumulierungszwecken („grenzüberschreitende“) Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft auch für den Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien ausgefertigt werden.

Der Wortlaut der jeweiligen Lieferantenerklärungen ist tabellarisch auch in [Zoll online](#) dargestellt.

(15) Angaben zur HS-Position und zum Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft müssen nur enthalten sein, wenn diese zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft der daraus hergestellten Erzeugnisse benötigt werden.

### **Kumulierungsvermerk**

(16) Für Waren mit Ursprung in der EU kann bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beziehungsweise der Ausfertigung einer Ursprungserklärung eine Lieferantenerklärung auch ohne Kumulierungsvermerk anerkannt werden, das heißt, der Vermerk darf vollständig fehlen oder es ist keine der vorgesehenen Alternativen angekreuzt.

Zur Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 in Kumulierungsfällen vergleiche Z 42 13 Absätze 8 und 9.

(17) Für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED beziehungsweise die Ausfertigung einer Ursprungserklärung EUR-MED können hingegen nur Lieferantenerklärungen berücksichtigt werden, die folgenden Zusatz enthalten:

- „Keine Kumulierung angewendet“ oder
- „Kumulierung angewendet mit... “ mit Angabe des entsprechenden Landes bzw. der entsprechenden Länder

Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist.

### **Auskunftsblatt INF 4**

(18) Die Zollstelle verlangt bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit einer Lieferantenerklärung vom Ausführer vor der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ein Auskunftsblatt INF 4. Es obliegt dem Ausführer, seinen Lieferanten aufzufordern, bei der zuständigen Zollstelle das Auskunftsblatt INF 4 zu beantragen. Für die Beschaffung von Auskunftsblättern ist eine Frist von 120 Tagen zu setzen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn Vorlieferantenerklärungen nachzuprüfen sind.

Nach Ablauf dieser Frist ist vorbehaltlich des Absatzes 20 der Antrag auf Ausstellung des Präferenznachweises endgültig abzulehnen.

Für die Anforderung von Auskunftsblättern INF 4 im Nachprüfungsverfahren gilt Z 42 15.

(19) Die für den Lieferanten zuständige Zollstelle stellt das Auskunftsblatt INF 4 auf dessen Antrag innerhalb von 90 Tagen aus. Im Auskunftsblatt INF 4 wird bescheinigt, ob die Lieferantenerklärung zutreffend ist. Sofern festgestellt wird, dass die Lieferantenerklärung unzutreffend ist, sind die Gründe hierfür im Feld „Bemerkungen“ des Auskunftsblattes INF 4 anzugeben.

Im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigende Vorlieferantenerklärungen sind risikoorientiert durch Auskunftsblätter INF 4 bestätigen zu lassen.

Der Antrag bleibt bei der Zollstelle und ist dort drei Jahre aufzubewahren.

(20) Die Zollbehörde, die das Auskunftsblatt angefordert hat, ersucht unmittelbar die für den Lieferanten zuständige Zollbehörde um Bestätigung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung, wenn der Ausführer

- innerhalb von 120 Tagen kein Auskunftsblatt INF 4 vorlegt,
- glaubhaft macht, seinen Lieferanten ohne Erfolg zur Beschaffung eines Auskunftsblattes INF 4 aufgefordert zu haben und
- die für den Lieferanten zuständige Zollstelle benennt.

Das Ersuchen ist vom Hauptzollamt unmittelbar an die zuständige Zollstelle des anderen Mitgliedstaates bzw. an das für den Lieferanten zuständige Hauptzollamt zu richten.

Dieses Verfahren gilt auch für eine Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft.

(21) Soweit der anfordernden Stelle nach Ablauf von 150 Tagen ab dem Datum des Ersuchens keine oder keine ausreichende Antwort vorliegt, darf die Lieferantenerklärung nicht berücksichtigt werden. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Eine bereits ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist für ungültig zu erklären. Bei einer Ursprungserklärung oder Ursprungserklärung EUR-MED teilt das Hauptzollamt dem Ausführer unter Angabe der Gründe mit, dass die Ware kein Ursprungserzeugnis ist.

Für die Mitteilung an das Hauptzollamt Münster -Bundesstelle Ursprungsnachprüfung- (BUN) gilt Z 42 15 Absatz 21 sinngemäß.

Wird erst nach Ablauf der Prüfungsfrist die Richtigkeit der Lieferantenerklärung durch ein INF 4 bestätigt, ist die ursprüngliche Entscheidung zu korrigieren und das Ergebnis der BUN mitzuteilen. Wurde das Ergebnis dem Partnerstaat bereits mitgeteilt, ist ein geändertes Mitteilungsschreiben beizufügen.

(22) Für die Bearbeitung von Ersuchen anderer Zollbehörden ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Lieferant seine Lieferantenerklärung ausgefertigt hat. Es kann beim Lieferanten alle für erforderlich gehaltenen Prüfungen und Kontrollen vornehmen. Die ersuchende Zollbehörde wird mit dem Auskunftsblatt INF 4 vom Ergebnis unterrichtet.

© juris GmbH

## **4. Außenwirtschaftsrecht**

---

**Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr**

(Ausfuhrgenehmigung = AG)  
 (Gelistete Güter = Anhang I EU-Dual-Use-VO / Ausfuhrliste)  
 (Außenwirtschaftsverordnung = AWV)

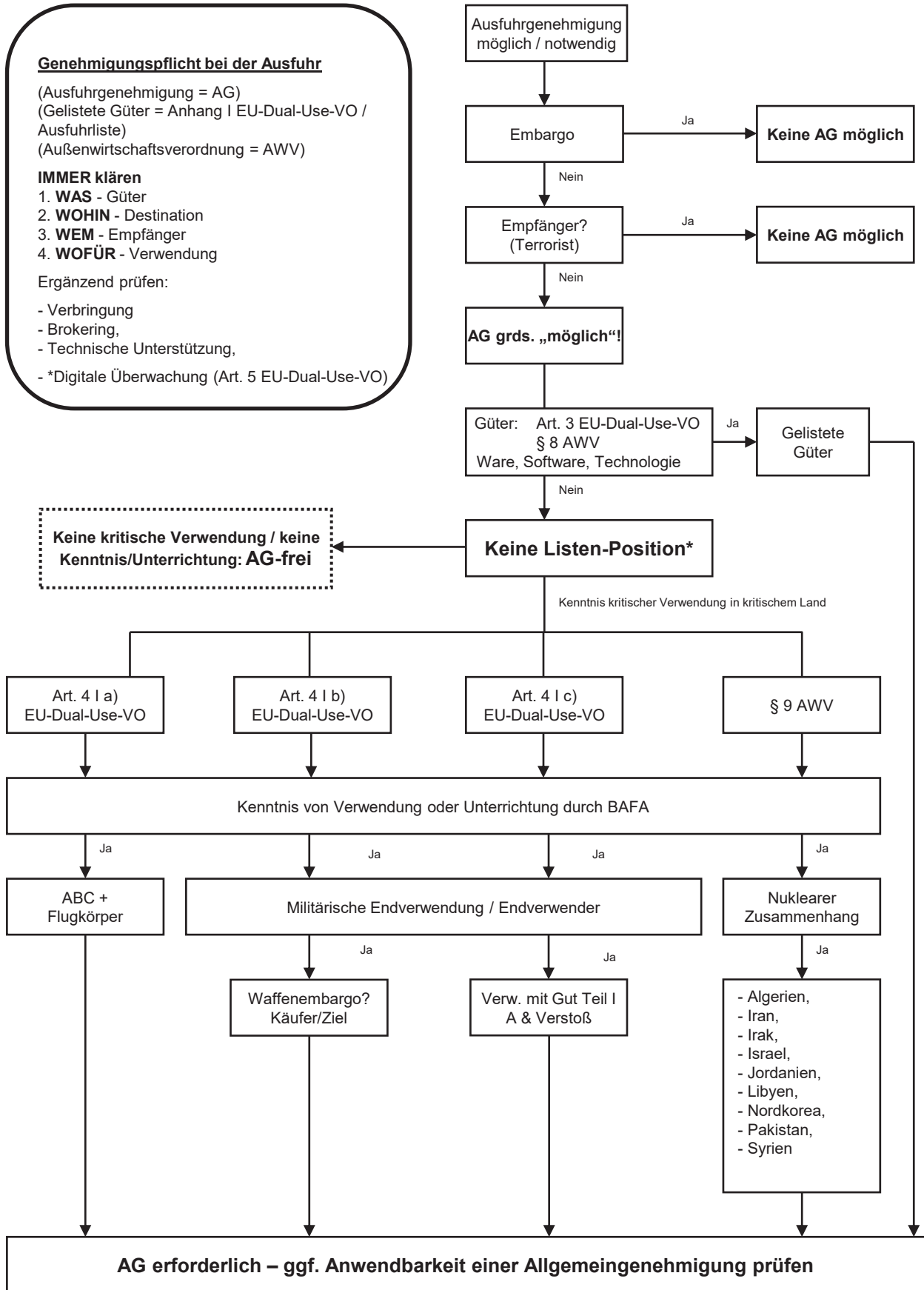
**IMMER klären**

1. **WAS** - Güter
2. **WOHIN** - Destination
3. **WEM** - Empfänger
4. **WOFÜR** - Verwendung

Ergänzend prüfen:

- Verbringung
- Brokering,
- Technische Unterstützung,
- \*Digitale Überwachung (Art. 5 EU-Dual-Use-VO)

Keine kritische Verwendung / keine Kenntnis/Unterrichtung: AG-frei





## 2 Was sollte ich von der Exportkontrolle wissen?

Das Exportkontrollrecht ist ein komplexes Fachgebiet mit unterschiedlichsten Rechtsregeln und Verfahrensschritten. Für viele der in diesem Abschnitt kurz angesprochenen Themen gibt es weiterführende Merkblätter auf der Internetseite des BAFA – [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr). Die folgende Darstellung verzichtet bewusst auf die Benennung von Details, sondern zielt auf eine allgemeine Darstellung der Grundlagen und Systematiken.

### 2.1 Was bedeutet Exportkontrolle?

Exportkontrolle bedeutet vor allem, dass die Lieferung von Waren, von Technologie oder von Software/Datenverarbeitungsprogrammen (man fasst diese drei unter dem Oberbegriff „Güter“ zusammen) in andere Länder genehmigungspflichtig sein kann. Dies betrifft allerdings nicht jede Güterlieferung.

Neben etwaigen Genehmigungspflichten kann in besonderen Fällen eine Güterlieferung auch verboten sein, z. B. wenn sie in ein Land erfolgen soll, gegen das ein Embargo verhängt ist. Haben Sie einen Vertrag mit einem Empfänger in einem Drittland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossen, der Sie zur Lieferung von Gütern verpflichtet?

Ja! – Dann können Sie verpflichtet sein, die ggf. erforderliche Genehmigung für die Lieferung zu beantragen. Ob aber überhaupt eine Genehmigungspflicht besteht, hängt insbesondere davon ab:

- Was Sie liefern wollen.
- In **welches Land** Sie liefern wollen.
- An wen Sie liefern wollen.

- Für **welche Zwecke** die Güter verwendet werden sollen.

#### **Achtung!**

Bei manchen Embargoländern (Iran/Russland) ist bereits der Vertragsschluss genehmigungspflichtig!

Die nachfolgenden Darstellungen sollen Ihnen hierzu einen ersten Überblick verschaffen, damit Sie – sofern Sie außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen zu beachten haben – Ihre unternehmensinternen Abläufe entsprechend gestalten können.

### 2.2 Warum gibt es Exportkontrollen?

Im Außenwirtschaftsverkehr gilt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zunächst der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Beschränkungen und Anordnungen von Handlungspflichten sind jedoch möglich, wenn dies zur Wahrung bestimmter höherrangiger Schutzgüter erforderlich ist. Nach § 4 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sind Beschränkungen und Anordnungen von Handlungspflichten möglich. Zentrales Ziel ist, eine Bedrohung Deutschlands oder seiner Bündnispartner durch konventionelle Waffen und Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Auch sollen deutsche Exporte in Krisengebieten weder konfliktverstärkend wirken noch zur internen Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beitragen. Ihre Einbindung in internationale Gremien verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zudem die auswärtigen Beziehungen nicht durch kritische Exporte zu belasten. Nicht zuletzt dienen Exportkontrollen der Durchsetzung von Embargo-Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und Umsetzung der EU-Embargoverordnungen.

Auf der Grundlage von § 4 AWG enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Die Bestimmungen ermöglichen insbesondere eine Kontrolle des Exports von Waffen und Rüstungsgütern. Der Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) enthält insbesondere die Liste der kontrollierten Rüstungsgüter. Für die Ausfuhr bestimmter Schusswaffen ist zudem die Verordnung (EU) Nr. 258/2012, die sog. Feuerwaffen-Verordnung, zu beachten. Für die Ausfuhr bestimmter Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können, ist die Verordnung (EU) Nr. 2019/125, die sog. Anti-Folter-Verordnung, zu beachten.

### Achtung!

Unternehmen sind für ihre Exportaktivitäten selbst verantwortlich.

Hierzu vgl. HADDEX Band 1, Teil 1, Kapitel 1 (Verantwortung im Unternehmen)

Hierzu vgl. HADDEX Band 5 Ordnungsnummer 180 (Anti-Folter-Verordnung)

Hierzu vgl. HADDEX Band 5 Ordnungsnummer 190 (Feuerwaffenverordnung)

Die Verordnung (EU) 2021/821, die sog. EU-Dual-Use-VO, ist für Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-Use-Güter). Sie legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste (Anhang I zur EU-Dual-Use-VO) sowie Genehmigungspflichten und -verfahren für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern fest. Auch enthält sie Regelungen für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Dual-Use-Güter sowie Untersagungstatbestände für ihre Durchfuhr. Ziel ist die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

### Achtung!

Hierzu vgl. HADDEX Band 1, Teil 3 und 4 (Verbringung und Ausfuhr von Gütern)

Hierzu vgl. HADDEX Band 5, Ordnungsnummer 150 (EU-Dual-Use-VO)

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Güter des Anhangs I haben die Mitgliedstaaten insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Artikel 15 Absatz 1 EU-Dual-Use-VO):

- Ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen über die Nichtverbreitung und die Kontrolle sicherheitsempfindlicher Güter

- Ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hat oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden
- Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik
- Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umgehung

Hinzu kommen Embargoregelungen, die die vorgenannten allgemeinen außenwirtschaftlichen Vorschriften, die i. d. R. Genehmigungspflichten begründen, z. B. mit Verboten überlagern können.

Alle genannten Vorschriften und vor allem ihre Anhänge sind Änderungen unterworfen. Die jeweils aktuellsten Fassungen dieser Vorschriften werden auf [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) verlinkt.

## 2.3 Welche Güter können betroffen sein?

### 2.3.1 Rüstungsgüter/Dual-Use-Güter

Die Ausfuhr ist insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn Sie Güter liefern, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind. Bei diesen Gütern spricht man dann von „Rüstungsgütern“. Die Lieferung von Rüstungsgütern ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die betroffenen Güter sind in der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A) enthalten.

Bei anderen Gütern, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendbar sind, man bezeichnet sie auch als „Dual-Use-Güter“, benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung bzw. in bestimmten Fällen eine Verbringungsgenehmigung wenn sie von der Dual-Use-Güterliste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste) erfasst werden. Dieser Anhang I enthält Güter, deren Kontrolle innerhalb der Exportkontrollregime beschlossen worden sind. Bei den Regimen handelt es sich um die folgenden vier:

- Nuclear Suppliers Group (NSG)
- Australische Gruppe (AG)
- Missile Technology Control Regime (MTCR)
- Wassenaar Arrangement (WA)

Daneben gibt es auch die nationale Kontrollliste der Dual-Use-Güter, die in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste aufgeführt sind.

Alle notwendigen Vorschriften finden Sie auf [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr).

### 2.3.2 Sonstige Güter

Daneben können auch weitere Güter der Exportkontrolle unterfallen. Hierzu gehören Güter, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften betroffen sind. Derartige Rechtsvorschriften können sich ergeben aus den Embargoverordnungen, der Anti-Folter-Verordnung oder der Feuerwaffen-Verordnung. Aber auch Güter, die in keiner Güterliste aufgeführt sind, können Genehmigungspflichten unterliegen, wenn Ihnen bekannt ist, dass diese Güter zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen oder das BAFA Sie über einen derartigen Verwendungszweck unterrichtet hat. Dies sind insbesondere die sog. catch-all Tatbestände des Artikel 4 und 5 der EU-Dual-Use-VO bzw. des § 9 AWV.

Zusammengefasst handelt es sich dabei um Verwendungen

- im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und entsprechenden Flugkörpern;
- zu militärischen Zwecken, sofern das Bestimmungsland einem Waffenembargo unterworfen ist
- i. Z. m. Gütern für digitale Überwachung sofern diese für Menschenrechtsverletzungen, interner Repression und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sein können;
- zur Errichtung oder für den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke in bestimmten Ländern.

Weitere Informationen können Sie dem Kapitel „8.2.2 Genehmigungspflicht für nicht von den Güterlisten erfasste Güter“ auf Seite 26 entnehmen.

## 2.4 Wie kann ich erkennen, ob ein Gut von Anhang I oder der Ausfuhrliste erfasst ist?

Bei der Ausfuhr von Gütern ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob sie von einer Güterliste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO, Teil I Abschnitt A oder B der Ausfuhrliste) erfasst werden. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung, diese Prüfung bei Dual-Use-Gütern selbst vorzunehmen:

Machen Sie sich die Systematik des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO zu Nutze, insbesondere die Unterteilung in Kategorien und Gattungen.

Das gemeinsame Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und Anhang I der EU-Dual-Use-VO stellt die in den Güterlisten genannten Güter in alphabetischer Folge dar und verweist auf eine oder mehrere Güterlistennummern. Sollte Ihr Gut dort genannt sein, müssen Sie prüfen, ob es

auch die technischen Merkmale der entsprechenden Güterlistennummer erfüllt.

### Achtung!

Mit dem gemeinsamen Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und Anhang I der EU-Dual-Use-VO wird nur das konkrete Stichwort gefunden, jedoch keine alternativen Begriffe gleicher Bedeutung (Synonyme) oder Umschreibungen des gleichen Sachverhalts. Es ist daher hilfreich zur gezielten Recherche einzelner Stichworte, jedoch keine Alternative zum Durchlesen der Güterliste selbst.

Die Prüfung der Güterlisten können Sie sich erleichtern, wenn Sie folgende Grundsätze beachten:

- Mitarbeiter, die mit der Analyse von Güterlisten betraut werden, sollten über angemessene technische Expertise verfügen.
- Güterlisten sind für die Wirtschaft als Ganzes formuliert und enthalten daher zwangsläufig viele Güter, mit denen Ihr Unternehmen keine Berührungspunkte hat. Hierbei können Sie sich an den Kategorien/Gattungen der Ausfuhrliste orientieren.

### Achtung!

Vgl. Vorbemerkungen der Ausfuhrliste  
Vgl. HADDEX Band 5, Ordnungsnummer 311, Teil I (Teil I der Ausfuhrliste)  
Vgl. HADDEX Band 5, Ordnungsnummer 312 (Gemeinsames Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und Anhang I)

### Achtung!

Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung.

## 2.5 Umschlüsselungsverzeichnis/ Warentarifnummer und elektronischer Zolltarif/Auskunft zur Güterliste

Die Warentarifnummer (statistische Warennummer) ist in der Regel kein abschließendes Kriterium, um auf die Erfassung eines Gutes von der Dual-Use-Güterliste oder der Ausfuhrliste zu schließen. Diese Listen nennen nur Güter, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften kontrolliert werden. In einer Warentarifnummer können gleiche Güter mit unterschiedlichen technischen Kriterien erfasst sein. Deshalb kann die Warentarifnummer nicht immer den eindeutigen Rückschluss auf eine Nummer der Güterlisten



geben. Dies sollten Sie im Umgang mit dem vom BAFA herausgegebenen Umschlüsselungsverzeichnis oder dem vom Zoll eingerichteten elektronischen Zolltarif (EZT) berücksichtigen. Zu Gütern, die explizit genannt und in den Güterlisten genau spezifiziert sind, sind Verweise im Umschlüsselungsverzeichnis zu finden. Da die Güterlisten auch Güter benennen, ohne genaue Beschreibung, wie z. B. besonders konstruierte Bestandteile für ein genanntes Gut, können diesen keine Warentarifnummern zugewiesen werden. Beachten Sie ferner, dass es sich bei der Zolltarifnummer um ein Werkzeug der Zollverwaltung handelt. Die Zolltarifnummer hat ihren Hauptanwendungsbereich im Bereich der Einfuhr von Gütern. In den Fällen, bei denen die Zolltarifnummer auch für die Ausfuhr relevant ist, ist zu beachten, dass die Zolltarifnummer in den meisten Fällen mit der Warentarifnummer identisch ist.

Das Umschlüsselungsverzeichnis finden Sie auf [www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr) unter dem Stichwort „Güterlisten“. Zugang zum elektronischen Zolltarif erhalten Sie unter die Internetseite des Zolls ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) unter dem Menüpunkt „Dienste und Datenbanken“.

Die Auskunft zur Güterliste (AzG) ist ein güterbezogenes technisches Gutachten und gibt Auskunft darüber, dass die in dieser AzG bezeichneten Güter nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO und/oder Teil I der Ausfuhrliste (in der zum Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Fassung) erfasst werden. Eine AzG wird vom BAFA vor allem dann erteilt, wenn sie als Beweismittel für den Zoll im Sinne des § 14 Absatz 1 AWV benötigt wird. Für Güter, die die technischen Parameter der Güterlisten erkennbar nicht einmal annähernd erfüllen, wird keine AzG ausgestellt.

Die AzG ist keine Genehmigung und enthält keine Aussagen zu konkreten Ausfuhrvorhaben. Auch werden im Rahmen des AzG-Verfahrens keine embargorechtlichen Beschränkungen sowie keine verwendungsbezogenen Genehmigungs- oder Unterrichtungspflichten nach den Regelungen der EU-Dual-Use-VO oder der AWV geprüft. Unter Beachtung dieser Einschränkung kann eine AzG für eine Vielzahl von Exportvorhaben des gleichen Gutes in verschiedene Zielländer – jedoch nicht in Embargoländer – hilfreich sein. Bevor Sie eine AzG beantragen, nehmen Sie bitte zunächst selbst eine eigenverantwortliche Prüfung Ihrer Güter vor. Beschränken Sie hiernach Ihren Antrag nur auf die Güter, die eine gewisse Nähe zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen oder für die Sie von einer Zollbehörde zur Vorlage einer AzG dezidiert aufgefordert wurden. In einer AzG können mehrere Güter gleichzeitig beantragt werden. Beachten Sie hierbei bitte, dass das BAFA grundsätzlich keine AzG für Güterkataloge oder eine komplette Anlage (z. B. Raffinerie, Kraftwerk) ausstellt.

Anträge auf Erteilung einer AzG können Sie in unserem ELAN-K2 Ausfuhrportal stellen.

Im Antrag füllen Sie bitte für jedes beantragte Gut ein eigenes Feld aus. Die Güterbezeichnung sollte die Beschreibung des jeweiligen Gutes enthalten und nicht den Text der Warenverzeichnisnummer oder die Typbezeichnung. Herstellerangaben und Typenbezeichnungen müssen in die dafür vorgesehenen Felder »Hersteller« und »Typ« eingetragen werden. Für jedes Gut sollten aussagekräftige Datenblätter, Prospekte oder eine technische Beschreibung dem Antrag beigefügt werden. Die AzG wird auf einem Formblatt erteilt und im ELAN-K2 Ausfuhrportal zur Verfügung gestellt. Sie ist ein Jahr gültig. Verlängerungen für jeweils ein weiteres Jahr sind online möglich.

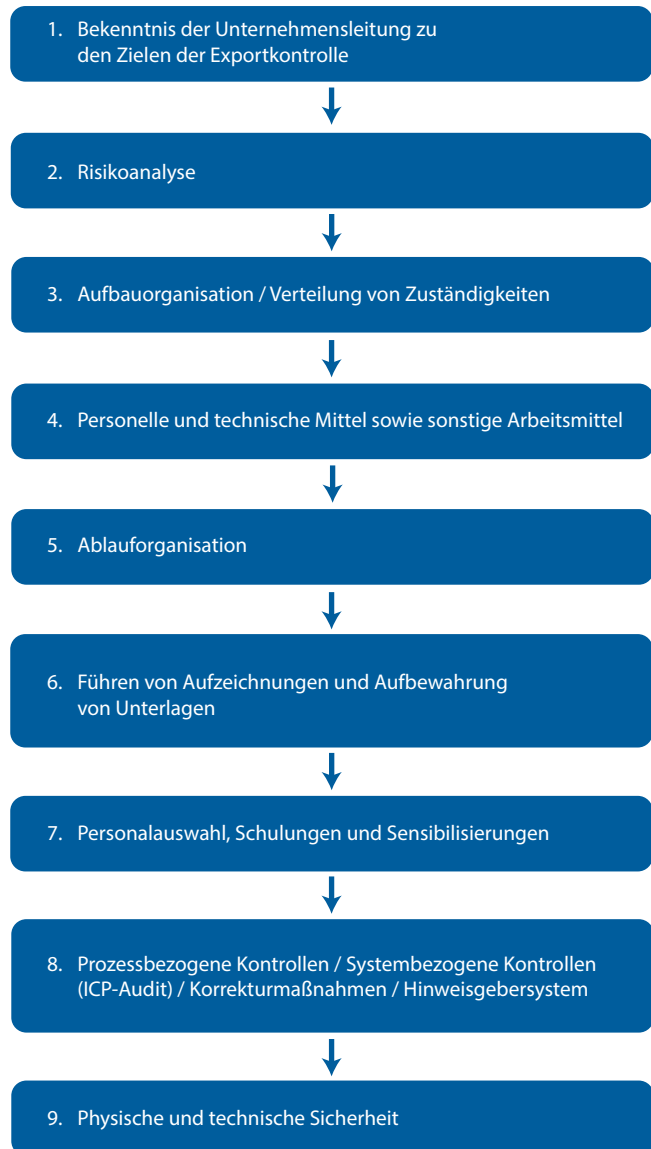
Eine erteilte AzG tritt außer Kraft, sobald eines der dort genannten Güter infolge einer Änderung der Güterlisten erfasst wird. Eine AzG kann darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig für ungültig erklärt werden. In folgenden Fällen wird grundsätzlich keine AzG ausgestellt:

- Einzelgeschäft (z. B. Ausfuhr einer bestimmten Pumpe an einen Vertragskunden in einem Drittland; hier muss eine sog. Einzelausfuhrgenehmigung beantragt werden, da es sich bereits um ein konkretes Ausfuhrvorhaben handelt)
- Projekte
- Antragsteller ist eine Bank, Spedition, ausländische Firma/Institution
- Ausfuhr in Embargoländer (z. B. Iran)
- Komplette Güterkataloge
- Komplette Anlagen (z. B. Raffinerien, Kraftwerke)
- Güter, die keine Nähe zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen.

## 2.6 Was ist ein Internal Compliance Programm (ICP)?

Der Begriff „Compliance“ lässt sich sinngemäß mit „Einhaltung, Befolgung, Übereinstimmung, Einhaltung bestimmter Gebote“ übersetzen. Der Begriff „Compliance“ steht aber auch für die Verpflichtung der Unternehmensleitung, organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, mit denen Rechtsverstöße im Unternehmen von vornherein vermieden werden sollten. Compliance-Management-Programme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen, werden als Internal Compliance Programme (ICP) bezeichnet. Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und deren Produktpalette gelistete Güter<sup>1</sup> beinhaltet oder Güter, die einem kritischen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind gehalten, ein innerbetriebliches Compliance-Programm zur Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu implementieren. Für das Außenwirtschaftsrecht kann diese Obliegenheit aus § 8 Abs. 2 AWG hergeleitet werden. Nach § 8 Abs. 2 AWG kann die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden. Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des BAFA, dass eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (sog. „Nullbescheid“). Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Danach muss der Ausführer / Verbringer durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen, dass alle Verbote, Genehmigungs- und sonstigen Pflichten wie z. B. Aufbewahrungspflichten eingehalten werden können. Ein „Muster“-ICP gibt es hierbei nicht. Je nach Größe, Geschäftsfeld und Kundenportfolio eines Unternehmens muss anhand einer Risiko- bzw. Betroffenheitsanalyse festgelegt werden, welche Anforderungen im Einzelnen das ICP erfüllen muss. Ein ICP dient jedoch nicht nur der Vermeidung von Verstößen, sondern kann insbesondere auch Reputationsverlusten vorbeugen, die dadurch entstehen können, dass das Unternehmen unbewusst an proliferationsrelevanten Beschaffungsbemühungen mitgewirkt hat. Ein effizientes ICP kann darüber hinaus verhindern, dass Fehlinvestitionen getätigt werden. Wird z. B. mit Geschäftspartnern verhandelt oder wird bereits produziert, ohne dass zuvor daran gedacht wird, dass die Ausfuhr des betreffenden Gutes verboten oder offenkundig nicht genehmigungsfähig ist, kostet dies unnütz Zeit und Geld, wenn das Vorhaben abgebrochen werden muss.

Compliance-Management in der Exportkontrolle erfordert ein innerbetriebliches Exportkontrollprogramm, das folgende Kriterien beinhalten sollte:



Das Vorliegen und die materiellen Inhalte eines ICP wird vom BAFA insbesondere bei der Beantragung von Sammelgenehmigungen geprüft. Bei der Beantragung von Einzel- und Höchstbetragsgenehmigungen wird auf die inhaltliche Bewertung des ICP grundsätzlich verzichtet. Aus den vorgenannten Gründen sollten Unternehmen dennoch ein ICP im Unternehmen implementiert haben.

Näheres zur Bedeutung und zur Ausgestaltung des ICP kann auf der Homepage des BAFA ([www.bafa.de/ausfuhr](http://www.bafa.de/ausfuhr)) veröffentlichten Merkblatt zur Firmeninternen Exportkontrolle (ICP) entnommen werden.

## EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus

Aktuell: Neuntes Sanktionspaket vom 16. Dezember

Am 16. Dezember 2022 ist mit der [Verordnung \(EU\) 2022/2472](#) das neunte Sanktionspaket der EU gegen Russland im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Regelungen sind **seit 17. Dezember 2022** in Kraft. Die neuen Sanktionen enthalten weitere umfassende Restriktionen:

- Ausweitung der Ausfuhrbeschränkungen auf Güter wie Drohnenmotoren, chemische und biologische Ausrüstungen, Reizstoffe und Komponenten sowie Generatoren, Spielzeugdrohnen, Laptops, Festplatten, IT-Komponenten, Nachtsicht- und Funknavigationsausrüstung, Kameras, Linsen
- Einführung zeitlich befristeter Ausnahmeregelungen von Einfuhr- und Ausfuhrverboten, um EU-Unternehmen den Rückzug aus dem russischen Markt zu erleichtern
- Ausweitung der Dienstleistungsverbote unter anderem auf die Bereiche Werbung, Markt- und Meinungsforschung, Produktprüfung, technische Überwachung
- Erweiterung der Sanktionsliste

### Grundsätzlich ist zu prüfen

Unabhängig von den nachfolgenden Detailregelungen empfehlen wir bei Geschäften mit Russland (und Belarus) neben einer grundsätzlichen Markteinschätzung zunächst zu prüfen,

- ob der Geschäftspartner in Russland (Belarus) von den Sanktionen erfasst ist. Hilfreich dafür sind die [Finanzsanktionsliste der EU](#), die [EU Sanctions Map](#) und die [SDN-Liste](#) der USA.
- ob Zahlungen überhaupt noch ankommen. Sowohl der Ausschluss russischer Banken aus dem SWIFT-System als auch die russischen Verbote von Devisentransfers erschweren dies deutlich. Hierzu kann die kontoführende Bank genauere Auskünfte geben.
- bei Warenlieferungen: ob und wie ein Transport möglich ist, insbesondere nachdem russische und belarussische Speditionen Güter in der EU nicht mehr befördern dürfen.

### Wo erhalte ich Informationen?

- Auf der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): [Häufig gestellte Fragen](#) zu den Sanktionsmaßnahmen.
- Auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): [Häufig gestellte Fragen](#) zu Russland-Sanktionen.
- Auf der Website der EU-Kommission: [Guidance Dokumente](#) für Unternehmen. Eine Sammlung häufig gestellter Fragen zu verschiedenen Themen, unter anderem zum Umgang mit dem mittelbaren Bereitstellungsverbot. Die Sammlung wird kontinuierlich erweitert.
- Auf der Website der Generaldirektion Handel [Frequently Asked Questions](#) zu den Restriktionen des Russland-Embargos in Bezug auf gelistete Dual-Use-Güter und High-Tech-Güter. Eine Korrelationstabelle hilft bei der Klassifizierung der gelisteten High-Tech-Güter anhand der Warennummer.
- Das Bundesamt für [Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\) informiert online](#) und unter der Telefonnummer 06196 908-1237 zu den Sanktionen.

## EU-Sanktionen gegen Russland

Die Sanktionen gegen Russland umfassen unter anderem:

- Listung russischer Banken. Einschränkung der Refinanzierungsmöglichkeiten von Staatsunternehmen und strategischer Branchen auf dem EU-Finanzmarkt.
- Ausschluss einzelner russischer Banken aus dem SWIFT-System.
- Beschränkung der Konvertierbarkeit der Devisenreserven der russischen Zentralbank
- Listung von russischen Personen und Unternehmen. Diese sind unter anderem in der [Finanzsanktionsliste der EU \(Fisalis\)](#) enthalten. Die Sanktionsliste sieht eine Sperre von Aktiva, Kreditverbote sowie ein EU-Einreiseverbot vor.
- Verbot der Lieferung von Dual-Use-Gütern nach Russland mit wenigen Ausnahmen. Keine Ausnahmen bei militärischer Nutzung oder für die Verwendung im Energiesektor.
- Schlüsseltechnologien: Ausfuhrverbot unter anderem von Halbleitern und Hightech-Gütern mit wenigen Ausnahmen. Keine Ausnahmen bei militärischer Nutzung oder für die Verwendung im Energiesektor.
- Verbot unterstützender Dienstleistungen wie technischer Unterstützung und Finanzierung für diese Güter.
- Energiesektor: Ausfuhrverbote betreffen Technologien, die für den Ausbau der Erdölraffinerien benötigt werden.
- Transportsektor: Verbot des Verkaufs jeglicher Luftfahrzeuge, Ersatzteile und entsprechender Ausrüstung.
- Luxusgüter: Ausfuhrverbot, Verkaufsverbot (auch bei [Verkäufen über die Ladentheke](#))
- Fluggasturbinenkraftstoffe: Ausfuhrverbot
- Güter aus verschiedenen Segmenten (Anhang XXIII): Ausfuhrverbot (über 650 Positionen aus verschiedensten Kapiteln)
- Visapolitik: Diplomaten und verwandte Gruppen sowie Geschäftsleute werden keinen privilegierten Zugang mehr zur Europäischen Union haben.
- Sperrung des EU-Luftraums für russische Flugzeuge.
- Der Straßengütertransport in der EU ist für in Russland registrierte Kraftverkehrsunternehmen seit 9. April 2022 verboten. Es gibt Ausnahmen für wenige Güter. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist in Deutschland das BAFA. Die Antragstellung erfolgt durch den Ausführer über das ELAN-K2-System. Anfragen zum Transportverbot und zu Ausnahmegenehmigungen sind an die Adresse [embargo-transport@bafa.bund.de](mailto:embargo-transport@bafa.bund.de) zu richten.
- **Einfuhrverbote in die EU** von Stahl und bestimmten Stahlerzeugnissen aus den Kapiteln 72 und 73, von Kohle und Kohlerzeugnissen aus dem Kapitel 27 sowie von Gütern, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen, zum Beispiel Kaviar, Holz (das komplette Kapitel 44), Kraftpapier und Pappe, Düngemittel, Glas, Schiffe sowie Bohr- und Förderplattformen. Einfuhrverbot von russischem Gold und Schmuck. **Die entsprechenden Anhänge XVII und XXI wurden mit dem achten Sanktionspaket, gültig seit 7. Oktober 2022, erheblich erweitert.**

## Konsolidierte Fassung des Russland-Embargos

Details zu den Embargomaßnahmen und den genannten Anhängen sind in der Russland-Embargoverordnung VO (EU) Nr. 833/2014 enthalten. Wir haben auf die [konsolidierte Fassung verlinkt](#). In die konsolidierte Fassung sind alle Änderungsverordnungen eingearbeitet.

### 2.1 Prüfschema für Güterlieferungen nach Russland

Nachfolgend geben wir eine unverbindliche Übersicht der Prüferfordernisse für Güterlieferungen nach Russland. Der Güterbegriff umfasst grundsätzlich Waren, Software und Technologie. Rechtsgrundlage ist die Embargoverordnung (EU) 833/2014, die seit Februar 2022 durch mehrere Änderungsverordnungen ergänzt worden ist. Es bietet sich an, mithilfe der [konsolidierten Fassung der Verordnung](#) zu prüfen.

Das Prüfschema bildet die einzelnen Prüfschritte dar.

- **Empfänger** in Russland vom Embargo erfasst ([Finanzsanktionsliste](#)): Verbot
- **Rüstungsgüter** ([Teil 1A Ausfuhrliste](#)): Verbot
- **Gelistete Dual-Use-Güter** ([Anhang 1 EU-Dual-Use-VO](#)): Verbot
- **Spezielle Güter für die Erdölexploration und -förderung, Anhang II VO 833/2014:** Verbot
- **High-Tech-Güter Anhang VII VO 833/2014:** grundsätzliches Verbot

**Anhang VII Teil A** über 60 Seiten mit Güterbeschreibungen in folgenden Kategorien:

- **Allgemeine Elektronik**
- **Rechner**
- **Telekommunikation und Informationssicherheit**
- **Sensoren und Laser**
- **Navigation Luftfahrtelektronik**
- **Meeres- und Schiffstechnik**
- **Luft- und Raumfahrt sowie Antriebe**
- **Verschiedene Gegenstände (zum Beispiel Mikroskope, Ausrüstung für Quantencomputer)**
- **Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung (überwiegend Chemikalien)**
- **Werkstoffbearbeitung**

### **Anhang VII Teil B**

- **Halbleiter**
- **Elektronisch integrierte Schaltungen**
- **spezielle Fotoapparate**
- **Sonstige elektrische/magnetische Bauteile**
- **Maschinen für additive Fertigung**
- **Erdölraffination Anhang X:** Verbot

- **Luft- und Raumfahrt Anhang XI (Kapitel 88 komplett sowie Güter, die im Luftfahrtsektor eingesetzt werden):** Verbot
- **Seeschifffahrt Anhang XVI (Seenavigations- und Funkkommunikationstechnologie):** Verbot
- **Luxusgüter gemäß Anhang XVIII:** Verbot
- **Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive Anhang XX:** Verbot
- **Güterliste mit über 650 Positionen aus verschiedenen Segmenten Anhang XXIII:** Verbot
- Catch-all Genehmigungspflichten gemäß EU-Dual-Use Verordnung

Ausgenommen sind bei dieser Übersicht Dienstleistungen, die grundlegende Frage der Zahlung sowie der Transport. Bei Lieferungen nach Russland sind bei Zollanmeldungen zusätzlich die neuen ATLAS-Unterlagencodierungen anzuwenden.

Wichtig: Wenn das Gut von einem Verbot erfasst ist, gilt dies regelmäßig auch für Ersatzteil-lieferungen und technische Unterstützung. Bei bestehenden Altverträgen die Einzelheiten der jeweiligen Ausnahmen prüfen.

zu finden.

### **EU-Sanktionen gegen Belarus**

Die seit 2006 bestehenden EU-Sanktionen gegen Belarus ([Verordnung \(EG\) 765/2006](#)) wurden wegen der Beteiligung an der militärischen Invasion in der Ukraine mit der [Verordnung \(EU\) 2022/355](#) sowie der [Verordnung \(EU\) 2022/398](#) in mehreren Schritten deutlich ausgeweitet. Die zusätzlichen Sanktionen beinhalten die Sanktionierung hochrangiger Militärs sowie **neue Handelsbeschränkungen:**

- Auf die Sanktionsliste der EU wurden weitere hochrangige Militärs aufgenommen ([Beschluss \(GASP\) 2022/354](#), [Durchführungsverordnung 2022/353](#)), was neben dem Einfrieren von Vermögenswerten ein Reiseverbot (Ein- und Durchreise) der gelisteten Personen im EU-Hoheitsgebiet bewirkt.
- Die SWIFT-Dienste für einige belarussische Banken beschränkt, Transaktionsverbot mit belarussischer Zentralbank und weitere
- Der Straßengütertransport in der EU ist für in Belarus registrierte Kraftverkehrsunternehmen seit 9. April 2022 verboten.
- Weitere **Einfuhrbeschränkungen** in die EU von Waren, die ihren Ursprung in Belarus haben oder die aus Belarus ausgeführt worden sind. Diese betreffen die folgenden Bereiche:
  - **Tabakerzeugnisse** (Anhang VI)
  - **Mineralische Brennstoffe und bituminösen Substanzen** (Anhang VII)
  - **Düngemittel** (Anhang VIII)
  - **Holzerzeugnisse** (gesamtes Warenverzeichnis-Kapitel 44, Anhang X)
  - **Zementprodukte** (Anhang XI)
  - **Eisen- und Stahlprodukte** (gesamte Warenverzeichnis-Kapitel 72 und 72, Anhang XII)
  - **Kautschukprodukte** (Anhang XIII)

- **Exportverbote** nach Belarus betreffen
  - **Maschinen und Anlagen**
  - Rüstungsgüter (Teil I A der Ausfuhrliste) und gelistete **Dual-Use-Güter** (Anhang I [EU-Dual-Use-VO](#))
  - Güter der internen Repression (Anhang III) sowie Güter zur Kommunikationsüberwachung (Anhang IV)
  - Güter für die Tabakindustrie (Anhang VI)
  - **High-Tech: komplexere Güter und Technologien**, die zur **militärischen, technologischen, verteidigungs- und sicherheitspolitischen Entwicklung** von Belarus beitragen könnten (vgl. die in Anhang Va aufgeführten Kategorien Allgemeine Elektronik, Rechner, Telekommunikation und Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik, Luft- und Raumfahrt sowie Antriebe). Der Anhang entspricht im Wesentlichen Anhang VII des Russland-Embargos.
  - Hierzu gehören auch damit verbundene **Dienstleistungen**. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben in der Russland-Embargoverordnung und enthalten Ausnahmen und Genehmigungstatbestände u.a. für **Altverträge**, die vor dem 03.03.2022 geschlossen wurden.

### **Konsolidierte Fassung des Belarus-Embargos**

Details zu den Handelsbeschränkungen und den genannten Anhängen sind in der Grundverordnung VO (EG) Nr. 765/2006 mit ihren diversen Ergänzungen zu finden. Wir haben auf die [konsolidierte Fassung](#) verlinkt. In die konsolidierte Fassung sind alle Änderungsverordnungen eingearbeitet.

### **EU-Sanktionen in Bezug auf Donezk und Luhansk**

Die am 22. Februar 2022 beschlossenen Sanktionsmaßnahmen wurden mit einer neuen Embargoregelung in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt, der [Verordnung \(EU\) 2022/263 vom 23. Februar 2022](#). Die Verordnung gilt in Bezug auf Donezk und Luhansk. Zudem wurden die bereits bestehenden Verordnungen (EU) 833/2014 und 269/2014 (Krim!) angepasst.

### **Wesentliche Inhalte**

- Leistung zahlreicher weitere Personen und Organisationen, mit denen Geschäftskontakte untersagt sind. Diese werden in der EU-Finanzsanktionsliste geführt
- Einschränkung bzw. Verbot des Handels, der Bereitstellung von Finanzmitteln mit den sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk
- Ebenfalls verboten sind Dienstleistungen in den Bereichen Verkehr, Energie, Telekommunikation, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten in den genannten Gebieten.
- Beschränkung des Zugangs zum Finanz- und Kapitalmarkt der EU

## Embargos

Gegen eine Reihe von Ländern hat die Europäische Union aus politischen Gründen Wirtschaftssanktionen verhängt:

- Ein typisches Beispiel für eine solche Beschränkung ist das Verbot, Rüstungsgüter in bestimmte Staaten auszuführen (**Waffenembargo**).
- Embargomaßnahmen können aber auch **einzelne Gruppierungen oder Personen** betreffen.
- Mitunter erstrecken sich die Sanktionen auch auf **bestimmte Wirtschaftsbereiche** eines Landes.

Ein ansonsten unkritisches Vorhaben kann also durch ein Länderembargo **genehmigungspflichtig** werden oder gar komplett **untersagt** sein. Das hängt von den konkreten Vorschriften im Einzelfall ab.

Anhand der interaktiven Sanktions-Übersichtskarte („EU Sanctions Map“) der Europäischen Kommission können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen, ob Ihr Handelspartner oder das Lieferland mit Sanktionen belegt ist.

Um festzustellen, ob der geplante Export beziehungsweise die wirtschaftliche Transaktion von einem Embargo betroffen ist, sollten Sie folgende **Prüfschritte** vornehmen:

### 1. Besteht ein personenbezogenes Embargo?

Prüfen Sie zunächst, ob der Geschäftspartner von einem Personenembargo betroffen ist. Dies kann unter anderem mit Hilfe des **Justizportals des Bundes und der Länder** oder auch mit anderen Datenbanken geschehen. Mit dieser **empfängerbezogenen Prüfung** können länderunabhängige Embargos und Finanzsanktionen gegen ehemalige Entscheidungsträger geprüft werden.

### 2. Besteht ein länderbezogenes Embargo?

Prüfen Sie, ob ein länderbezogenes Embargo besteht. Eine Übersicht über die länderbezogenen Embargos finden Sie auf der Homepage des BAFA. Die Embargos gegen Länder beschränken sich in vielen Fällen nicht nur auf Waffen und Rüstungsgüter, sondern können auch bestimmte Wirtschaftsbereiche betreffen. Sie müssen daher die einzelnen Bestimmungen überprüfen.

### 3. Besteht ein Waffenembargo?

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, gegen die (auch) ein Waffenembargo besteht. Die **Ausfuhr von Waffen, Munition und sonstigem Rüstungsmaterial** in diese Länder ist **verboten**. Falls in diese Länder Waren geliefert werden, die für eine **militärische Endverwendung** bestimmt sein können, wird die Ausfuhr nach Art. 4 EU-Dual-Use-Verordnung **genehmigungspflichtig**.



**Ausfuhrbeschränkungen wegen Waffenembargos** bestehen für folgende Länder oder Gruppen in diesen Ländern (Beachten Sie: dies kann sich täglich ändern):

- Armenien
- Aserbaidshan
- Belarus (Weißrussland)
- China
- Haiti
- Irak
- Iran
- Kongo, Demokratische Republik
- Korea, Demokratische Volksrepublik (Nordkorea)
- Libanon
- Libyen
- Myanmar
- Russland
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Zentralafrikanische Republik

## Unverbindlicher Überblick über die Änderungen im Anhang I durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 202x/xxxx der Kommission

Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 202x/xxxx der Kommission vom 21.10.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L xxx am xx.xx.202x) wird u.a. der Anhang I der Verordnung (EG) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) neu formuliert.

Die Änderungen resultieren aus Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime und der sprachlichen Überarbeitung einiger Listennummern.

Die folgende Tabelle gibt einen unverbindlichen Überblick über die Listennummern, die sich mit der neuen Delegierten Verordnung der Kommission ändern. Bei Änderungen steht in der linken Spalte die neue bzw. geänderte Listennummer. In der rechten Spalte werden die Änderungen kurz beschrieben.

**Um die Änderungen im Detail nachvollziehen zu können, ist ein Vergleich des geänderten Listentextes mit dem zuvor gültigen Text angebracht.**

*Anmerkung: Kleinere redaktionelle Änderungen, die Vereinheitlichung von Schreibweisen, die Änderung der Interpunktion oder die Hervorhebung von Begriffsbestimmungen werden in der untenstehenden Tabelle nicht berücksichtigt.*

Listennummer	Änderungsbeschreibung
<b>INHALT</b>	Keine Änderungen
<b>ANMERKUNGEN</b>	Keine Änderungen
<b>ABKÜRZUNGEN</b>	angepasst
<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>	
Diffusionsschweißen	Verweis angepasst
Gate-All-Around-Feldeffekttransistor	Neuer Begriff
Programm	Verweis angepasst
<b>KATEGORIE 0</b>	Keine Änderungen
<b>KATEGORIE 1</b>	

Listennummer	Änderungsbeschreibung
1C006b	Text- und Strukturänderung
1C450b1	Textänderung
1E201	Verweis angepasst
<b>KATEGORIE 2</b>	
2B006b <i>Technische Anmerkung</i>	Neue Technische Anmerkung
2B206c2	Textänderung
2B206c2a <i>Technische Anmerkung</i>	Neue Technische Anmerkung
2B352b <i>Technische Anmerkung 2</i>	Textänderung
2D352	Neue Nummer für Software für Nukleinsäure-Assembler oder -Synthesizer
2E003b2 & b2 <i>Technische Anmerkung 2</i>	Unternummer und Technische Anmerkung 2 gestrichen
2E003b2 <i>Anmerkung</i>	Neue Anmerkung
<b>KATEGORIE 3</b>	
3A <i>Anmerkung 1</i>	Verweis angepasst
3A001b4b1	Parameteränderung
3A001b11e	Parameteränderung
3A001b11f	Neue Unternummer für elektronische Frequenz-Synthesizer-Baugruppen
3A002d3e	Parameteränderung
3A002d3g	Neue Unternummer für Signalgeneratoren
3A002d4 & d4a	Redaktionelle Änderung
3A002d5c	Parameteränderung
3A002d5d	Neue Unternummer für Signalgeneratoren
3C001e & f	Neue Unternummern für hetero-epitaxiale Werkstoffe oder Materialien
3C005a & b	Textänderung
3C006	Textänderung
3D006	Neue Nummer für Electronic Computer-Aided Design Software

Listennummer	Änderungsbeschreibung
3E003d	Textänderung
3E003h	Neue Unternummer für Technologie für Substrate aus Galliumoxid
<b>KATEGORIE 4</b>	
4A003b	Parameteränderung
<b>KATEGORIE 5, Teil 1</b>	Keine Änderungen
<b>KATEGORIE 5, Teil 2</b>	Keine Änderungen
<b>KATEGORIE 6</b>	
6A005d1b1	Parameteränderung
6A00814 <i>Anmerkung</i>	Textänderung
6A008 <i>Technische Anmerkung 1</i>	Textänderung
6D003h1	Textänderung
<b>KATEGORIE 7</b>	Keine Änderungen
<b>KATEGORIE 8</b>	
8A002q <i>Anmerkung</i>	Textänderung
<b>KATEGORIE 9</b>	
9A004	Textänderung
9A004g	Textänderung
9B001c	Textänderung
9B005a <i>Anmerkung</i>	Redaktionelle Änderung
9E003a2e	Neue Unternummer für Technologie für Brennkammern

## Allgemeine Genehmigungen (AGG)

Bei zahlreichen genehmigungspflichtigen Ausfuhren ist keine förmliche Einzelgenehmigung notwendig. Oft können Exporteure eine sogenannte „Allgemeine Genehmigung (AGG)“ anwenden. Dabei sind die Bedingungen bzw. Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung einzuhalten. Diese beziehen sich u.a. auf Warenarten, Werte, Empfangsländer und Meldepflichten. Wenn diese eingehalten werden, kann der Export ohne Zeitverzug erfolgen.

### EU-weit gültige AGG

Die wichtigste Allgemeine Genehmigung ist die EU-weit gültige Allgemeine Genehmigung (EU 001). Sie hat das breiteste Anwendungsspektrum und relativ geringe Meldeauflagen.

Die EU 001 wurde um das Bestimmungsland Vereinigtes Königreich erweitert. Diese Erweiterung ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Sie begünstigt Ausfuhren nach Großbritannien (England, Schottland, Wales).

- **EU 001**  
Anhang I-Güter in bestimmte Länder
- **EU 002**  
Bestimmte Dual-Use-Güter (WA)
- **EU 003**  
Reparatur/Austausch
- **EU 004**  
Vorübergehende zu Messe/Vorführung
- **EU 005**  
Telekommunikationsgüter
- **EU 006**  
Chemikalien
- **EU 007**  
Software und Technologie im Unternehmensverbund
- **EU 008**  
Verschlüsselungstechnik

### Nationale AGG

Zusätzlich bestehen einige nationale AGG. EU-weit geltende AGG sind vorrangig zu nutzen. Einzige Ausnahme: deutsche Exporteure können auswählen, ob sie die schon bisher bestehende nationale Allgemeine Genehmigung Nr. 16 oder die neue EU 008 nutzen.

Die nationalen AGG sind befristet. Jährlich zum 1. April verlängert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Regelfall die bestehenden AGG in der Regel um ein Jahr und nimmt gegebenenfalls inhaltliche Anpassungen vor.

## **Die richtige AGG finden**

Falls Sie Allgemeine Genehmigungen nutzen, prüfen Sie den genauen Wortlaut und die in der AGG festgelegten Kriterien. Ein erstes wichtiges Hilfsmittel für die Frage, ob eine Allgemeine Genehmigung überhaupt in Frage kommen kann, ist der [AGG-Finder](#) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Mit dieser Datenbank ist eine erste Recherche möglich, sie ersetzt keinesfalls die eigenverantwortliche Prüfung der Einzelheiten.

Weiterführende [Informationen zu Allgemeinen Genehmigungen](#) finden Sie auf der Seite des BAFA im Internet.

## Firmeninterne Exportkontrolle (ICP)

Die Zahl der Embargos und der Genehmigungspflichten im Export nimmt zu. Eine firmeninterne Exportkontrolle ist daher erforderlich. Eine systematische Exportkontrolle unterstützt Arbeitsprozesse im Unternehmen und entlastet Mitarbeiter. Auch die neue EU-Dual-Use-Verordnung weist auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Überwachungssystems (Interne Compliance Programme) hin.

Vier Kernfragen der Exportkontrolle

- **Wohin** liefere ich?  
Gegen einige Länder liegen Embargomaßnahmen vor. Das kann bedeuten, dass ein eigentlich unkritisches Vorhaben durch ein Länderembargo genehmigungspflichtig oder sogar untersagt ist.
- **An wen** liefere ich?  
Gegen einzelne Gruppierungen, Personen oder Organisationen können Wirtschaftssanktionen verhängt sein. Ein "Treffer" auf den entsprechenden (Namens-)Listen führt unmittelbar zu einem Verbot.
- **Was** liefere ich?  
Grundlage der Prüfung ist die Güterklassifizierung gemäß den Grundlagen des Exportkontrollrechts.
- Für **welche Zwecke** liefere ich?  
Im Zusammenhang mit bestimmten (militärischen) der Herstellung/Verbreitung von Kernwaffen beziehungsweise deren Endverwendung gibt es Beschränkungen.

### Anforderungen an ein ICP

Aus den vier Kernfragen der Exportkontrolle ergeben sich Anforderungen, die ein ICP erfüllen sollte:

#### Personalauswahlpflicht

- Sicherstellung kompetenter Mitarbeiter
- Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen (Leitung)
- Festlegung und Leitung des ICP
- Einrichtung einer Exportkontrollstelle
- Festlegung der Mitarbeiterkompetenzen
- Sicherstellung des Informationsflusses
- mindestens eine Person als Exportkontrollbeauftragter mit folgenden Aufgaben:
  1. verantwortlich für die Umsetzung des ICP
  2. zentraler Ansprechpartner für Zoll und BAFA
  3. fungiert im Auftrag des Ausfuhrverantwortlichen
- ein Ausfuhrbeauftragter als Bindeglied zu Mitarbeitern in den jeweiligen Fachbereichen
- weitere Prüfstellen

### **Weiterbildungspflicht**

- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter: gibt es gelistete Güter im Unternehmen beziehungsweise wie kann man sie auf den Versanddokumenten erkennen?
- Sicherstellung entsprechender Qualifizierungen

### **Organisationspflicht**

- Arbeits- und Verfahrensanweisung, die die interne Organisation festlegt und Zuständigkeiten klar regelt
- Einbindung betriebsinterner Bereiche (beispielsweise Konstruktion, Vertrieb, Produktmanagement etc.)
- Güterlistenkontrolle durch entsprechende Prüfsoftware
- Sanktionslistenprüfung installieren
- Umsetzung der Prozesse immer wieder überprüfen
- Stammdatenpflege im Warenwirtschaftssystem

### **Überwachungspflicht**

- Gewährleistung, dass Zuständigkeiten und Organisationsabläufe eingehalten werden
- Kontrollstrukturen einrichten (Stichproben, Systemprüfungen etc.)
- Dokumentation von Prüfschritten und entsprechende Aufbewahrungssystematik von Exportdokumenten

### **Vorteile eines ICP**

- Überprüfung bestehender betrieblicher Abläufe und Sinnhaftigkeit
- Festlegung klarer, zielorientierter Abläufe und Benennung eines Ansprechpartners und dessen Vertreter
- Festgelegte Abläufe minimieren Fehlerquellen
- Auswirkung von Fehlern und deren Folgen fallen geringer aus

Ein betriebliches Exportkontrollsystem ist nur dann gut, wenn es verständlich ist und in der täglichen Arbeit gelebt werden kann. Daher bietet es sich an, bestehende Dokumentationen oder Qualitätsmanagementsysteme zu nutzen und die Exportkontrolle darin zu integrieren. Eine Arbeits- und Organisationsanweisung mit Aufgaben des Bereichs "Exportkontrolle" sowie detaillierten Anweisungen zur Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Vorgaben sollten den Kern ICP bilden und allen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

### **Exemplarischer Aufbau eines ICP**

Es gibt keine allgemeingültige Struktur. Je nach Unternehmensform sollte unterschieden werden, ob eine zentrale oder dezentrale Struktur gewählt wird. Wichtig ist, dass das Thema Exportkontrolle so weit oben wie möglich angesiedelt ist.



## **5. Ausländische Vorschriften**

---

## Die Zolldatenbank der EU - Access2Markets

Beim Export von Waren in Nicht-EU-Länder sind oft spezifische Formalitäten und Einfuhrbestimmungen zu beachten. Auch Zollsätze und Ursprungsregeln variieren von Land zu Land. Ähnliches gilt für die Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern. Die Europäische Union bietet deshalb in ihrer **Datenbank [Access2Markets \(A2M\)](#)** kostenlose Informationen zu

- Einfuhrzöllen,
- Ursprungs- bzw. Präferenzregelungen (Ursprungsrechner [ROSA](#)),
- Lizenzanforderungen,
- benötigten Einfuhrpapieren
- sowie zu Außenhandelsstatistiken nach Ländern und Warengruppen.

Die Plattform **Access2Markets** ersetzt und ergänzt die bisherige Zolldatenbank [Market Access Database \(MADB\)](#). Ein Großteil der Inhalte ist auf Deutsch abrufbar, einzelne Bereiche gibt es jedoch nach wie vor nur auf Englisch.

### Kurzanleitung EXPORT in Nicht-EU-Länder

Schritt für Schritt zu **Zollsätzen und Einfuhrbestimmungen**:

1. Geben Sie auf der Startseite der Plattform [Access2Markets](#) im gelb unterlegten Feld in der Mitte den **HS Code** (= die ersten 6 Stellen der Zolltarifnummer) oder alternativ den Produktnamen ein sowie das **Ursprungs-** und das **Zielland**.
2. Klicken Sie auf "Suche".
3. Unterhalb der Eingabemaske finden Sie nun ein hellgelb unterlegtes Feld mit der Baumansicht der Warennummer absteigend vom Kapitel und dazugehöriger Beschreibung im Zielland. Bitte beachten Sie, dass die Warennummern nur bis einschließlich der 6. Stelle international einheitlich sind (**Harmonisiertes System**). Danach muss die Warennummer des Ziellands nicht mit Ihrer Warennummer übereinstimmen. Achten Sie daher auf den Wortlaut der Warennummer und prüfen Sie diese auf Übereinstimmung mit Ihrem Produkt.
4. Darunter finden Sie eine **Übersicht über die aktuellen Zollsätze (Tarife)** im Zielland:
  - Zeile '**EU**': Einfuhr- bzw. **Präferenzzollsatz** für Waren mit nachgewiesenem EU-Ursprung (Präferenznachweis: Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED, REX-Erklärung bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Diese Zeile ist nur vorhanden bei Zielländern, mit denen die Europäische Union ein Präferenzabkommen geschlossen hat.
  - Zeile '**MFN**' (most favoured nations): Einfuhrzollsatz für Ursprungswaren aller Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (WTO).
  - Zeile '**GEN**': Einfuhrzollsatz für Ursprungswaren aller übrigen Länder.

Links der Zollsätze sind weitere Informationen verlinkt wie

- **Ursprungsregeln – ROSA** ([ROSA](#) = Rules of Origin Self-Assessment) – Schritt für Schritt-Anleitung zur Ermittlung, ob Ihre Ware die jeweiligen Ursprungsregeln erfüllt und damit zum 'EU'-Zollsatz im Zielland eingeführt werden kann.
- **Steuern**, die auf bestimmte Waren(-gruppen) im Zielland anfallen
- **Verfahren und Formalitäten** – Übersicht über landesspezifische Anforderungen, notwendige Dokumente und Lizenzen sowie Einfuhrbestimmungen zum Produkt unterteilt in **Allgemeine** und **Spezifische** Anforderungen.
- **Handelshemmnisse**
- **Handelsstromstatistik** – Importstatistiken für die betreffende Ware im Zielland

### Kurzanleitung IMPORT

1. Geben Sie auf der Startseite der Plattform [Access2Markets](#) im gelb unterlegten Feld in der Mitte den **HS Code** (= die ersten 6 Stellen der Zolltarifnummer) oder alternativ den Produktnamen ein sowie das **Ursprungs-** und das **Zielland**.
2. Klicken Sie auf "Suche".
3. Unterhalb der Eingabemaske finden Sie nun ein hellgelb unterlegtes Feld mit der Baumansicht der Warennummer und dazugehöriger Beschreibung. Bitte beachten Sie, dass die Warennummern nur bis einschließlich der 6. Stelle international einheitlich sind (**H**armonisiertes **S**ystem). Die Baumansicht können Sie noch bis zur 10. Stelle für den Import aufklappen.
4. Wählen Sie die für Ihre Ware zutreffende 8-stellige Zolltarifnummer.
5. Sie erhalten eine Übersicht über die aktuellen **Einfuhrzollsätze (Tarife)**:
  - Zeile **ERGA OMNES**: Regelzollsatz, bei bestimmten Produkten versehen mit Hinweis auf Importbeschränkungen
  - Zeile **Ursprungsland**: (nur vorhanden bei Ländern, mit denen die EU ein Präferenzabkommen geschlossen hat): Präferenzzollsatz für Waren mit nachgewiesenem Ursprung im Herkunftsland (Präferenznachweis: Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED, REX-Erklärung bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Weitere Informationen zum präferenziellen Ursprung finden Sie [hier](#)).

Links der Zollsätze sind weitere Informationen verlinkt wie

- **Steuern**, die auf bestimmte Waren(-gruppen) beim Import anfallen
- **Einfuhranforderungen** – Übersicht über notwendige Dokumente und Lizenzen sowie allgemeine und besondere Einfuhrbestimmungen zum Produkt unterteilt in **Allgemeine** und **Spezifische** Anforderungen.
- **Handelshemmnisse**
- **Handelsstromstatistik** – Importstatistiken für die betreffende Ware in Deutschland

## Ägypten führt ACI-System ein

**Gemäß dem Beschluss Nr. 38/2021 führte der ägyptische Zoll zum 1. Oktober 2021 ein neues System zur Vorabregistrierung von Seefrachtsendungen namens „Advanced Cargo Information (ACI)“ ein. Ab dem 1. Januar 2023 sollte das Verfahren auch für Luftfrachtensendungen gelten, jedoch ist die Einführung bis auf Weiteres verschoben worden.**

### Was ist das Ziel von ACI?

ACI zielt darauf ab, die Verfahren zur zolltechnischen Risikoüberprüfung und Freigabe von Waren bei der Einfuhr über See zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es trägt darüber hinaus dazu bei, die Angaben von Exporteuren und Importeuren über ein einziges Single-Window-Portal „[Nafeza](#)“ (zu Deutsch „Fenster“) zu bündeln und zu verifizieren. Die probeweise Einführung der Pilotphase des Advanced Cargo Information Systems für eingehende Sendungen in die ägyptischen Seehäfen startete am 1. April 2021.

### Wie ist der Ablauf: Wer macht was?

Im Rahmen des ACI-Verfahrens wird jeweils eine sendungsbezogene ACID-Nummer erzeugt. Diese ermöglicht es dem ägyptischen Zoll und anderen zuständigen Behörden entsprechende Risikoprüfungen bereits vor dem Eintreffen der Ware vorzunehmen. Dadurch soll die eigentliche Zollabwicklung in Ägypten erheblich beschleunigt werden.

Die AHK in Kairo skizziert den Ablauf grob wie folgt:

1. Der **Exporteur** registriert sein Unternehmen auf **CargoX**.
2. Der **Importeur** registriert sein Unternehmen parallel auf **Nafeza**.
3. Der **Importeur** beantragt **außerdem einen persönlichen E-Token**.
4. Der **Importeur** beantragt für eine bevorstehende Sendung auf der Nafeza-Seite eine **sendungsbezogene ACID-Nummer**. Dazu füllt er ein elektronisches Formular aus und signiert dieses mit dem persönlichen E-Token.

Das Formular enthält unter anderem folgenden Informationen:

- Importeurdetails
  - Exporteurdetails
  - Produktdetails und Verschiffungsdetails
5. Anschließend erhalten der Exporteur und der Importeur die ACID-Nummer per E-Mail vom Nafeza-Dienstleister „MTS“ (Misr Technology Services, untersteht dem ägyptischen Finanzministerium).
  6. Diese ACID-Nummer muss vom Exporteur dann in alle Dokumente eingetragen und im CargoX-Portal hochgeladen werden.

Während die Schritte 1, 2 und 3 (Registrierung von Exporteur beziehungsweise Importeur und E-Token) nur einmal durchlaufen werden müssen, sind die Schritte 4, 5 und 6 (Vorabregistrierung der Sendung) für jede Sendung neu durchzuführen.

Exporteure werden aufgefordert, Handelsrechnungen als PDF(Scan) **und** als maschinenlesbaren, strukturierten Datensatz in das CargoX-Portal hochzuladen. Als strukturierter Datensatz kann bislang eine Rechnung im Excel-Format verwendet werden. Um den Aufwand für

Unternehmen zu reduzieren, beabsichtigt CargoX, alternativ auch Schnittstellen für die gebräuchlichsten ERP-Systeme anzubieten.

### **Welche Auswirkungen gibt es auf die Dokumentenerstellung?**

Die AHK in Kairo hat den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) über eine Anpassung der Datenanforderungen in Handelsrechnungen informiert.

Nach Informationen der AHK sollen unbedingt die folgenden Angaben **nur auf die Handelsrechnung** geschrieben werden:

- ACID: 100270468202109xxxx
- Egyptian Importer Tax ID: 10027xxxx
- Foreign Exporter Registration Type: VAT Number
- Foreign Exporter ID: DE25784xxxx
- Foreign Exporter Country: GERMANY
- Foreign Exporter Country Code: DE

Auf alle anderen Dokumente (einschließlich Ursprungszeugnisse) soll **nur die ACID-Nummer** geschrieben werden.

### **Welche Warennummern verlangt das System?**

Die Anforderung des Systems, die **10-stellige ägyptische Warennummer** anzugeben, stellt deutsche Exporteure vor eine praktische Herausforderung: die eigenen Warenwirtschaftssysteme arbeiten in der Regel mit der 8-stelligen EU-Warennummer. Tarifnummern von Empfangsstaaten in die Rechnung oder andere Handelspapiere zu integrieren ist daher rein technisch nicht immer möglich.

Eine Variante, die in den Drittländern gültigen Warennummern zu recherchieren, ist die Marktzugangsdatenbank [Access2Markets](#). Es entsteht ein Zusatzaufwand, der durch die handelsübliche Praxis vermieden werden könnte, dass nur der international harmonisierte 6-Steller (HS-Code) zur Pflichtangabe für den Exporteur würde. Die Deutsch-Arabisches Industrie- und Handelskammer (AHK) in Kairo hat sich in dieser Frage an die für ACI verantwortliche Administration gewandt, um eine Lösung herbeizuführen.

## **Ägypten: Ende der Akkreditivpflicht zum 1.1.2023 angekündigt – Cash-against Documents wieder möglich**

Bis 31. Dezember 2022 will die ägyptische Zentralbank die Pflicht zur Verwendung eines Akkreditivs (Letter of Credit, LC) zur Zahlungsabwicklung bei Einfuhren nach Ägypten vollständig aufheben. Damit wird der Zahlungsverkehr für Exporte nach Ägypten erheblich erleichtert. So ist dann z.B. die Zahlungsbedingung „Cash-against-Documents“ wieder möglich.

**Hintergrund:** Die Ägyptischen Zentralbank (CBE) hatte Anfang 2022 die ägyptischen Geschäftsbanken informiert, dass für Einfuhren ab dem 22.02.2022 „Cash against Documents“-Zahlungsbedingungen (CAD) nicht mehr zulässig sind. Seitdem war bis auf einige Ausnahmen nur noch die Verwendung eines Letter of Credit (L/C) zulässig. Im Oktober war die Wertschwelle für die Akkreditivpflicht bereits leicht gelockert und auf 500.000 USD angehoben worden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die AHK Ägypten.

### **Ansprechpartnerin**

#### **May Khattab**

Deutsch-Arabisches Industrie- und Handelskammer (AHK Ägypten)

Tel.: +202 3333 8452

E-Mail: [may.khattab@ahk-mena.com](mailto:may.khattab@ahk-mena.com)

## **US-Zollbehörde erhöht die Zollabfertigungsgebühr**

Die Zollabfertigungsgebühr „Merchandise Processing Fee“ beträgt für Warensendungen mit einem Wert von mehr als 2.500 US-Dollar (sogenannte „formal entries“) 0,3463 Prozent des Zollwertes. Dabei gelten ein Minimal- und ein Maximalbetrag. Diese Beträge wird die Zollbehörde CBP zum 1. Oktober 2022 [erhöhen](#). Ab diesem Zeitpunkt wird die Zollbehörde immer mindestens 29,66 US\$ (vorher: 27,75 US\$) und maximal 575,35 US\$ (vorher: 538,40 US\$) berechnen.

Die Erhöhung der Beträge gilt für Warensendungen mit einem Wert von unter 8.563 und von über 166.095 US\$. Für Sendungen mit einem Wert zwischen 8.563 US\$ und über 166.095 US\$ wird die Zollabfertigungsgebühr ab Oktober 2022 unverändert in Höhe von 0,3464 Prozent gelten.

Wenn im Postverkehr eingeführte Pakete zollamtlich behandelt werden, gilt bislang eine Gebühr von 6,11 US\$ je Packstück. Die CBP wird auch diese Gebühr ab dem 1. Oktober 2022 auf 6,52 US\$ pro Packstück erhöhen. Die Post zieht die Gebühr anlässlich der Auslieferung ein.

## **China: Aufhebung der CCC-Zertifizierungspflicht für einige elektronische Waren**

Für neun Arten von elektronischen Waren wird die Zertifizierungspflicht aufgehoben. Betroffen sind: Aktive Lautsprecher mit einem und mehreren Lautsprechern mit einer Gesamtausgangsleistung von weniger als 500 W, Audio-Leistungsverstärker, Audio- und Videoaufzeichnungs-, -wiedergabe- und -verarbeitungsgeräte, elektronische Orgeln, schnurlose Telefone, Daten- und Multimediaterminals, Einbruchsmelder und Einbruchmeldezentralen.

Die Maßnahme ist am 10. Oktober 2022, dem Tag der Veröffentlichung, in Kraft getreten.

Quelle: [Staatliche Verwaltung für Marktregulierung](#)

## **Einigung auf EU CO2-Grenzausgleich (CBAM)**

Am 13.12.2022 haben sich die EU-Institutionen auf die Einrichtung eines EU CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) geeinigt. Der Anwendungsbereich soll Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel, Aluminium, Elektrizität und Wasserstoff sowie einige Vorprodukte und eine begrenzte Anzahl nachgelagerter Produkte umfassen. Auch die indirekten Emissionen werden in die Verordnung einbezogen. CBAM soll ab Oktober 2023 in Kraft treten und anfangs nur Meldepflichten vorsehen.

CBAM soll schrittweise eingeführt werden, parallel zum Auslaufen der kostenlosen Zertifikate für den europäischen Emissionshandel. Die Verhandlungen zum Auslaufen der kostenlosen Zertifikate sowie zu Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage bei Exporten laufen derzeit noch.

Zum CBAM-Verhandlungstext gelangen Sie [hier](#).

## **Einigung auf G7-Klimaklub**

Am 12.12.2022 haben sich die G7-Staaten auf die Einrichtung eines Klimaklubs geeinigt, zu dem auch weitere Drittstaaten eingeladen sind. Vorerst soll die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Tandem mit der Internationalen Energieagentur (IEA) ein Interimssekretariat für den Klimaklub einrichten.

Der Klimaklub soll die Dekarbonisierung im Bereich der Industrie vorantreiben, Maßnahmen zur Emissionsminderung weiterentwickeln und die Risiken einer Verlagerung von Unternehmen in Länder mit weniger strengen Klimaauflagen („Carbon Leakage“) begrenzen. Der Klimaklub soll dabei unter anderem auf ein gemeinsames Verständnis von preisbasierten und nicht preisbasierten Klimaschutzinstrumenten hinarbeiten und Diskussionen über ein gemeinsames Rechnungslegungssystem für Wasserstoff-CO2 Fußabdrücke vorantreiben.

Zur G7-Erklärung gelangen Sie [hier](#).



## **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

Mit dem Lieferkettengesetz wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt.

Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Das BAFA hat im letzten Jahr die inhaltlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen, um seinem gesetzlichen Auftrag zur Kontrolle der Einhaltung des LkSG nachzukommen. Dafür hat das BAFA-Lösungen erarbeitet sowie Handreichungen veröffentlicht, die Unternehmen bei der Umsetzung des Gesetzes unterstützen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt unter [wirtschaft-menschenrechte.de](https://wirtschaft-menschenrechte.de) ein umfassendes Informationsangebot zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in deutscher und englischer Sprache bereit.

### **Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im Überblick**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen in ihren Lieferketten menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Die zu erfüllenden Pflichten sind nach den tatsächlichen Einflussmöglichkeiten abgestuft, je nachdem, ob es sich um den eigenen Geschäftsbereich, einen direkten Vertragspartner oder einen mittelbareren Zulieferer handelt.

Das Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten. Ab dem 1. Januar 2024 sind Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten betroffen.

Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen gehören:

- Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung einer Risikoanalyse
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen
- Sofortige Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentations- und Berichtspflicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

### **Aufgaben des BAFA beim Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Das BAFA setzt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz um und kontrolliert, ob die betroffenen Unternehmen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten angemessen erfüllen.

**Zu den konkreten Aufgaben gehören dabei:**

- zu überprüfen, ob Unternehmen ihrer Berichtspflicht nachkommen
- die Durchführung von Kontrollen
- Verstöße festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern
- die Verhängung von Zwangs- und Bußgeldern

Um die Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen, entwickelt und veröffentlicht das BAFA Handreichungen.

## **Unterstützungsangebote zur Umsetzung**

Um die Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen, entwickelt und veröffentlicht das BAFA Handreichungen. Vielseitige Hilfen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sind darüber hinaus auf [wirtschaft-menschenrechte.de/umsetzungshilfen](https://wirtschaft-menschenrechte.de/umsetzungshilfen) zusammengefasst.

Bis Mitte dieses Jahres werden im Rahmen der NAP-Branchendialoge praxisorientierte Handlungsanleitungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten in betrieblichen Managementsystemen erstellt. Die Handlungsanleitungen sollen sowohl die Anforderungen des NAP als auch des LkSG berücksichtigen. Das BMAS wird darauf aufbauend im Anschluss zudem branchenübergreifende Handlungsanleitungen veröffentlichen.

## **Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz**

Das BAFA hat die wichtigsten Fragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zusammengefasst (Stand: 03.01.2023). Die Themenbereiche sind in Kapitel gegliedert. Die Fragen und Antworten werden gemeinsam vom BMWK, BMAS und BAFA erarbeitet.

Die Fragen und Antworten können auch auf der [Internetseite des BMAS](#) abgerufen werden.

## **Zum Thema**

- [Gesetzentwurf der Bundesregierung \(PDF, 978KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales \(PDF, 884KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG](#)
- [Sonderseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\) zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(mit deutschen und englischen Informationsangebot\)](#)

## **EU-Kommission plant Importverbot für Produkte aus Zwangsarbeit**

Die Europäische Kommission schlägt vor, Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem EU-Markt zu verbieten. Der Vorschlag umfasst alle Produktgruppen. Zudem soll das Verbot unabhängig vom Herstellungsort gelten: Es gilt sowohl für Einfuhren in die EU als auch für Waren, die in der EU für den Binnenmarkt oder Drittländer produziert werden.

Kontrolle und Durchsetzung der Verbote soll in der Hand nationaler Behörden liegen. Die Einfuhrüberwachung obliegt den nationalen Zollbehörden. Um die Umsetzung zu unterstützen, wird die Kommission Leitlinien veröffentlichen. Diese enthalten Hilfestellungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Informationen zu den Risikoindikatoren für Zwangsarbeit.

Der für Handel zuständige Exekutiv-Vizepräsident der Kommission, Valdis Dombrovskis, betonte, den Verwaltungsaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) möglichst gering halten zu wollen.

Bis zum Inkrafttreten wird noch einige Zeit vergehen: Zunächst müssen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union über den Vorschlag beraten und die Verordnung verabschieden. Zudem sieht der Vorschlag eine Übergangsphase vor: Geltungsbeginn ist erst 24 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung.

### **Quelle und weiterführende Informationen:**

- [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 14. September 2022
- [FAQ](#)